



Bericht

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl – Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein gem. § 14 KiSchG SH

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Berichtsauftrag.....	7
1.1	Struktur und Aufbau des Berichtes.....	9
2	Kinderschutzverständnis – Begriffe und Definitionen.....	11
2.1	Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	14
2.1.1	Kindeswohl.....	14
2.1.2	Kindeswohlgefährdung.....	15
2.1.3	Formen von Kindeswohlgefährdung.....	17
3	Gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein.....	20
3.1	Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.....	20
3.2	Regelungen zur Stellung des Kindes.....	21
3.3	Kinderschutzgesetz (KiSchG SH).....	22
3.4	Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO).....	22
3.5	Kinderschutzregelungen im SGB VIII und KKG.....	23
3.6	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG).....	25
3.7	Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	27
3.8	Weitere kinderschutzrelevante gesetzliche Regelungen.....	28
3.8.1	Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz).....	28
3.8.1.1	§ 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG).....	29
3.8.2	Schulgesetz Schleswig-Holstein.....	29
3.8.3	Schutzregeln für Träger von Rehabilitationsmaßnahmen.....	29
4	Umsetzungen der Empfehlungen des dritten Landeskinderschutzbericht.....	31
4.1	Fachliche Weiterentwicklungs- und Forschungsbedarfe im Kinderschutz....	31
4.1.1	Frühe Hilfen.....	31
4.1.2	Inklusiver Kinderschutz.....	32
4.1.3	Migrations- und Kultursensibilität im Kinderschutz.....	32
4.2	Kooperation und Vernetzung gem. §§ 8 und 12 KiSchG SH.....	34
4.3	Kooperation und Vernetzung an der Schnittstelle Jugendhilfe und Justiz und kindgerechte Justiz.....	35
4.3.1	Multiprofessionelle Kooperation im Childhood-Haus Flensburg.....	35

4.3.2	Kindgerechte Justiz - Familiengerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit.	36
4.4	Kooperation und Vernetzung im medizinischen Kinderschutz.....	39
4.5	Verbindliches Einladungswesen gem. § 7a GDG.....	40
4.6	Fortbildungs- und Qualifikationsbedarfe.....	42
4.6.1	Spezifische Schutzbedarfe und Schutzkonzepte.....	42
4.6.2	Frühe Hilfen.....	43
4.6.3	Fortbildungsbedarfe migrations- und kultursensibler Kinderschutz.....	43
4.6.4	Fortbildungsbedarfe kindgerechte Justiz.....	44
4.7	Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.....	45
4.8	Corona und die Folgen für Kinder, Jugendliche, Familien und die Hilfe- und Unterstützungssysteme.....	46
5	Situationsbeschreibung – Zahlen und Daten zum Kinderschutz.....	47
5.1	Kinderschutzrelevante Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein.....	47
5.2	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.....	48
5.3	Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. .	51
5.4	Familiengerichtliche Verfahren und Kindeswohlgefährdung.....	54
5.5	Straftaten gegen Kinder und Jugendliche – Polizeiliche Kriminalstatistik....	55
5.6	Erinnerungen und Kreismeldungen nach § 7a GDG.....	59
6	Beratungsstrukturen im Kinderschutz Schleswig-Holstein.....	63
6.1	Grundsätzliche Merkmale.....	63
6.2	Beratungen und Fachberatungen der Kinderschutz-Zentren.....	64
6.2.1	Grundsätze der Arbeit der Kinderschutz-Zentren.....	64
6.2.2	Entwicklung der Beratungs- und Fachberatungszahlen.....	64
6.3	Beratungsstrukturen des Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein.....	66
6.3.1	Grundsätze der Arbeit.....	66
6.3.2	Entwicklung der Beratungs- und Fachberatungszahlen.....	67
6.4	Prävention und Beratung - PETZE-Institut für Gewaltprävention.....	67
6.5	Landesförderung der Beratungsangebote im Kinderschutz.....	69
7	Situation in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	71
7.1	Fachkräftemangel.....	71
7.2	unbegleitete Minderjährige („umA“).....	72
7.3	Kinder und Jugendliche mit besonderen Herausforderungen.....	72

7.4	Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	74
8	Umsetzung ausgewählter gesetzlicher Grundlagen.....	75
8.1	Prävention und Frühe Hilfen.....	75
8.1.1	Bundes- und Landesförderung.....	75
8.1.2	Bundesstiftung Frühe Hilfen.....	75
8.1.3	Landesprogramm Schutzengel.....	76
8.1.4	Landeskoordinierung.....	77
8.1.5	Umsetzung Förderbereiche Bundesstiftung Frühe Hilfen.....	78
8.1.6	Quantitativer Ausbau der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein.....	80
8.1.7	Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.....	81
8.1.8	Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2021-2022.....	82
8.1.9	Aktuelle Herausforderungen in den Frühen Hilfen.....	85
8.2	Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz.....	85
8.3	Fortbildung und Qualifizierung im Kinderschutz.....	86
8.4	Institutionelle Schutzkonzepte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	87
8.4.1	Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.....	88
8.4.2	Einrichtungen der Eingliederungshilfe.....	89
8.4.3	Präventions- und Interventionskonzepte an Schulen.....	90
8.5	Schutzkonzepte und Beteiligungsrechte in der Pflegekinderhilfe.....	92
8.6	Schutzkonzept in den Landeseinrichtungen für Geflüchtete.....	94
9	Empfehlungen des Fachbeirates zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes....	96
9.1	Krisenstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	96
9.2	Kinder- und Jugendbeteiligung als Schutzfaktor – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	97
9.3	Kinderschutzrelevante Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	99
9.4	Spezifische Schutzaspekte bei der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	100
9.5	Spezifische Hilfebedarfe besonders herausfordernder junger Menschen bei Systemversagen – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	102
9.6	Schutz vor Gefährdungen im digitalen Raum, insbesondere sexualisierte Gewalt – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	104
9.7	Netzwerke und Kooperationskreise gem. §§ 8 und 12 KiSchG SH – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	106

9.8	Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt, insbesondere bei Miterleben von Partnerschaftsgewalt – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates.....	109
9.9	Welche weiteren Themen sieht der Fachbeirat?.....	110
9.10	Erwartungen des Fachbeirates an die Landesregierung und die Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtages.....	113
10	Schlussbemerkung der Landesregierung.....	114
	Abkürzungen.....	115
	Quellen und Literatur.....	117

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Formen von Kindeswohlgefährdung.....	18
Abb. 2: Symptome einer Kindeswohlgefährdung.....	19
Abb. 3: Entwicklung ausgewählter Hilfen zur Erziehung 2020 bis 2024, Hilfen zum jeweils 31.12.....	48
Abb. 4: Vorläufige Schutzmaßnahmen gesamt, Verdacht KWG – unbegl. Einreise mind. Ausländer/innen.....	49
Abb. 5: Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Anlass und Art Kindeswohlgefährdung 2020 bis 2024.....	50
Abb. 6: Vorläufige Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Gefährdung und nach Verfahren gem. § 8a SGB VIII.....	51
Abb. 7: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII – Ergebnisse.....	52
Abb. 8: Gefährdungseinschätzungen – Ergebnis akute KWG – Formen KWG.....	52
Abb. 9: Verfahren nach § 8a SGB VIII nach mitteilenden Akteuren/Stellen insgesamt und Ergebnis akute und latente Kindeswohlgefährdung.....	53
Abb. 10: Anrufung Familiengericht durch Jugendamt nach festgestellter Kindeswohlgefährdung.....	54
Abb. 11: Ausgewählte Maßnahmen des Familiengerichts nach festgestellter Kindeswohlgefährdung.....	55
Abb. 12: Opfer von vors. Körperverletzungen §§ 223 bis 227 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014 bis 2024 nach Altersgruppen.....	57
Abb. 13: Opfer von Misshandlungen Schutzbefohlener § 225 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014 bis 2024 nach Altersgruppen.....	58
Abb. 14: Opfer von Sexualdelikten §§ 174 bis 183 a StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014 bis 2024 nach Altersgruppen.....	59
Abb. 15: Verbindliches Einladungswesen gem. § 7a GDG - Anzahl der Einladungen, Erinnerungen und Kreismeldungen 2008 bis 2024.....	61
Abb. 16: Anteil der Erinnerungen und Kreismeldungen in % (von allen Einladungen) im Zeitverlauf.....	61
Abb. 17: Landesförderung Beratungsangebote Kinderschutz.....	70
Abb. 18: Übersicht der Mittelverwendung Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2021.....	83
Abb. 19: Übersicht der Mittelverwendung Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2022.....	84

1 Einleitung und Berichtsauftrag

Der vorliegende Landeskinderschutzbericht ist Ergebnis eines intensiven, ressort-übergreifenden, multiprofessionellen und interdisziplinären Austausch- und Arbeitsprozesses und spiegelt somit das Grundverständnis eines gelingenden Kinderschutzes in Schleswig-Holstein wider.

Kinderschutz ist nur dann gelingend, wenn die Akteure und Akteurinnen der verschiedenen Hilfesysteme im Sinne des Kindeswohls zusammenarbeiten. Hierzu gehört der ständige fachliche Austausch über Zuständigkeitsgrenzen und die verschiedenen sozialrechtlichen Grundlagen hinweg.

Es ist zentrale Aufgabe einer jeden Gesellschaft, bestmögliche Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Dabei steht der Blick auf die Gewährleistung des Kindeswohls im Vordergrund sowie die damit zusammenhängenden Fragen:

- Was dient dem Kindeswohl?
- Welche Strukturen, Regeln, Verfahren und Prozesse vermindern das Risiko einer Kindeswohlgefährdung und welche benötigt eine Gesellschaft, um angemessen auf vorhandene Kindeswohlgefährdungen zu reagieren?
- Was macht guten Kinderschutz aus?

Rechtliche Grundlage des Berichts ist das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein – Kinderschutzgesetz (KiSchG SH) (vgl. auch Abschnitt 3.3). Dort heißt es in § 14 Abs.1: „Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse eine Darstellung der Umsetzung des Gesetzes in Schleswig-Holstein sowie Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten.“

Gemäß § 14 Abs. 2 KiSchG SH wurde der Bericht unter Berücksichtigung der Expertise aus Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz erarbeitet.

Zur Erarbeitung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein wurde ein multiprofessioneller und interdisziplinärer Fachbeirat nach den Vorgaben von § 14 Abs. 2 KiSchG SH einberufen.

Die Empfehlungen des Fachbeirates bilden gem. § 14 Abs. 2 KiSchG SH ein eigenständiges Kapitel (Kapitel 9) im Bericht in dem Sinne, dass sie allein auf den gemeinsamen Arbeitsergebnissen der benannten Mitglieder des Fachbeirates basieren.

Sie geben ausschließlich die Bewertung und fachliche Positionierung des Fachbeirates wieder und richten sich an die zuständigen Ressorts der Landesregierung sowie an die Fachpraxis in den verschiedenen Handlungsfeldern des Kinderschutzes.

In jedem Handlungsfeld und in jedem der entsprechenden Ressorts und Zuständigkeitsbereiche auf Landesebene wird geprüft werden, in welchem Rahmen und Umfang und in welcher Art und Weise auf diese Empfehlungen eingegangen werden kann, sofern entsprechende Einflussmöglichkeiten und Voraussetzungen vorliegen.

Die Empfehlungen des Fachbeirates sind Grundlage für die fachpolitische Debatte, die im Kinderschutz in Schleswig-Holstein kontinuierlich weitergeführt werden soll. Die Landeskinderschutzberichterstattung trägt somit maßgeblich dazu bei, dass die bestehenden Strukturen, Regeln, Verfahren und Prozesse regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden und Perspektiven für Veränderungen und Weiterentwicklungen im Kinderschutz geschaffen werden. Der Landeskinderschutzbericht beschreibt einerseits die „Ist-Situation“ und formuliert andererseits Handlungsbedarfe. Der Bericht ermöglicht so eine kontinuierliche und fachlich basierte Auseinandersetzung darüber, ob bereits getroffene, laufende oder auch geplante Maßnahmen im Kinderschutz in die richtige Richtung weisen oder ob fachliche und strukturelle Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Die Empfehlungen des Fachbeirates werden im Rahmen des für November 2026 geplanten Kinderschutz-Gipfels der Landesregierung Schleswig-Holstein aufgegriffen. Sie bilden somit die fachliche Grundlage für die qualitäts- und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bedankt sich herzlich bei den Mitgliedern des Fachbeirates für die intensive Unterstützung der Berichterstattung und die Erarbeitung der Empfehlungen:

- Sonja Braschwitz, Jugendamt Neumünster
- Anselm Brößkamp, Der Kinderschutzbund LV Schleswig-Holstein
- Prof. Dr. Carmen Hack, HAW Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik
- Stefanie Hellriegel, Jugendamt Schleswig-Flensburg
- André Holling-Wollmann, Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit
- Heike Holz, PETZE - Institut für Gewaltprävention gGmbH
- Katrin Hufnagel, Amtsgericht Kiel
- Ioana Klopf, Fachdienst Gesundheitsdienste Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Svenja Langemack, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V.
- Dennis Ludewig, Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Schleswig-Holstein e.V.
- Mathias Pliesch, Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein
- Stefanie Rieger, Landes - Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein e.V.
- Esther Röskamp, Serviceagentur Ganztägig lernen

- Dr. med. Ralf van Heek, Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e.V., LV Schleswig-Holstein
- Zoe, Delegierte der Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein, begleitet von Rebecca Schoemer, LAG.Parti e.V.

1.1 Struktur und Aufbau des Berichtes

Von großer Bedeutung für die Erfassung und Abbildung der wichtigsten Aspekte im Kinderschutz und die Beantwortung der eingangs gestellten Fragen, ist die Verständigung über die begrifflichen und konzeptionellen Grundlagen im Kinderschutz wie sie im Kapitel 2 des vorliegenden Berichtes erfolgt.

In Kapitel 3 werden die unterschiedlichen und in verschiedenen Handlungsfeldern und Rechtsräumen angesiedelten rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz ausgeführt. Es wird deutlich, wie umfassend die rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz ausgestaltet sind und wie viele verschiedene Handlungsfelder und fachliche Bereiche kinderschutzrelevante Aspekte berühren.

Kapitel 4 nimmt die Umsetzung der Empfehlungen der vorangegangenen Landeskinderschutzberichterstattung in den Blick (vgl. DS 19-03802). Die Ausführungen verdeutlichen, in welchen Handlungsfeldern der Kinderschutz erfolgreich weiterentwickelt werden konnte, gleichzeitig aber auch, wo weitere Anstrengungen auf Landes- und kommunaler Ebene notwendig sind.

Kapitel 5 widmet sich ausgewählten Daten- und statistisch orientierten Darstellungen kinderschutzrelevanter Entwicklungen im Berichtszeitraum seit der letzten Landeskinderschutzberichterstattung. In den Blick genommen werden ausgewählte erzieherische Hilfen, die Entwicklung der Inobhutnahmen und die Mitteilungen über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Des Weiteren werden kinderschutzrelevante Entwicklungen betrachtet, die sich in der polizeilichen Kriminalstatistik abbilden sowie die Statistik zum verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen gem. § 7a GDG.

Es handelt sich um eine rein deskriptive Darstellung, da die Zahlen keine Auskunft über die Ursachen der abgebildeten Entwicklungen liefern. Gleichwohl können auf Grundlage der Zahlen naheliegende Vermutungen geäußert werden. Grundsätzlich können die statistischen Befunde als Indikator für bestimmte Entwicklungen verstanden werden und dienen der notwendig zu erfolgenden Debatte über die Gründe und möglichen Erklärungen. Aus Sicht der Landesregierung wirft in erster Linie der deutliche Anstieg der Anzahl von Mitteilungen nach § 8a SGB VIII (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) nach den Pandemie Jahren Fragen auf, die einer näheren Befassung und Einordnung bedürfen.

Die einerseits vorhandene Unbestimmtheit und andererseits existierende Vielfalt der Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdenden Situationen und kinderschutzrelevanten Fragestellungen erzeugt einen umfangreichen Beratungsbedarf auf Seiten aller Beteiligten, insbesondere betroffener Personen in den Familien und auf Seiten der Fachkräfte.

Kapitel 6 befasst sich mit den in Schleswig-Holstein vorhandenen Beratungsstrukturen im Kinderschutz. Dabei liegt der Fokus auf Trägern im Bereich Beratung und Prävention, die einen überregionalen Wirkungskreis haben. Hier sei betont, dass der Landesregierung bewusst ist, dass ein Großteil des Beratungsbedarfes durch lokal oder regional agierende Träger und Einrichtungen erfolgt.

Kapitel 7 widmet sich der Situation in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Form eines Problemaufrisses und kennzeichnet die aktuellen Herausforderungen in diesem Handlungsfeld, die vom Fachbeirat als unmittelbar kinderschutzrelevant bewertet werden.

Kapitel 8 nimmt die Umsetzung ausgewählter¹ gesetzlicher Grundlagen im Kinderschutz in den Blick. Dabei liegt der Fokus auf der Umsetzung der Frühen Hilfen, den Regelungen zu Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz, der Umsetzung des gesetzlichen Fortbildungsauftrages sowie der Etablierung von Schutzkonzepten. Das Kapitel weist einige Überschneidungen mit anderen Kapiteln auf, insbesondere bei den Querschnittsthemen Kooperation und Vernetzung sowie Fortbildung und Qualifizierung und den Themen, zu denen Empfehlungen im vorangegangenen Landeskinderschutzbericht ausgesprochen wurden. Aus Gründen der gewählten und mit dem Fachbeirat abgestimmten Berichts- und Kapitelstruktur, wurden diese Überschneidungen beibehalten, da sonst die Lesbarkeit beeinträchtigt und die inhaltlichen Zuordnungen unübersichtlich geworden wären.

Das Kapitel 9 enthält die Empfehlungen des Fachbeirates zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein, welche die Landesregierung zur Kenntnis genommen hat.

Abschließend erfolgt eine Schlussbemerkung der Landesregierung.

¹Die Auswahl wurde gemeinsam mit dem Fachbeirat gem. §14 Abs. 2 KiSchG SH abgestimmt.

2 Kinderschutzverständnis² – Begriffe und Definitionen

Dass Kinder schutzbedürftig sind, dass sie vor Gefahren, Gewalt und Missbrauch geschützt, vor Vernachlässigung bewahrt und ihre Rechte auf eine gesunde und förderliche Entwicklung gesichert werden müssen, ist in Deutschland gesetzlich verankerter Konsens. Angesichts aktueller gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen, welche durch ein Erstarken rechtspopulistischer und anti-emanzipatorischer Kräfte und angespannte öffentliche Haushalte gekennzeichnet sind, muss dieser Konsens auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen verteidigt werden. Kinderschutz, das heißt die Wahrnehmung der Aufgabe, Kinder zu fördern, ihre Persönlichkeit zu stärken und sie vor Gefahren für ihre Entwicklung zu schützen, spielt sich auf verschiedenen Ebenen ab. Es ist zunächst in erster Linie Aufgabe der Familie und damit der verantwortlichen Eltern. Zudem ist es auf einer weiteren Ebene eine Aufgabe der die Familien umgebenden Systeme, das heißt der Gemeinden, der Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung, der schulischen und außerschulischen Bildung und insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist der Einbezug sozialräumlicher Strukturen, wie z.B. nachbarschaftlicher Möglichkeiten und Angebote sowie die Sensibilisierung und Aufmerksamkeit für die Belange von jungen Menschen von großer Bedeutung.

In den benannten Systemen werden Probleme innerhalb von Familien ggf. erkannt und es bestehen Reaktions- und Handlungsmöglichkeiten und Verpflichtungen, möglichen Gefährdungssituationen zu begegnen. Darüber hinaus kommt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung zum Tragen: Die Lebensverhältnisse von jungen Menschen und Familien sollen in jeder Hinsicht, z.B. ökonomisch oder bildungsbezogen, so gestaltet werden, dass Rahmenbedingungen geschaffen oder erhalten werden, die Familien unterstützen und junge Menschen fördern.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Gewährleistung des Kindeswohls ist daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten und muss im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft aller beteiligten Akteurinnen und Akteure - Leistungsanbieter, Dienste, Einrichtungen und Behörden - sichergestellt werden.

Als zentrale Akteurin innerhalb dieser Verantwortungsgemeinschaft hat die Kinder- und Jugendhilfe die grundlegende Aufgabe, das Recht der Kinder auf Förderung ihrer „Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ dadurch zu verwirklichen, dass sie dazu beiträgt „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1, Abs. 3, 4 SGB VIII).

So sind zum einen alle Hilfen, Angebote und Unterstützungsleistungen darauf auszurichten, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche nicht entstehen zu lassen.

² Kinderschutz im Sinne des vorliegenden Berichtes ist grundsätzlich abzugrenzen von Fragestellungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §14 SGB VIII. Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind nicht Inhalt des vorliegenden Berichtes, z.B. Regelungen zu Alkoholverboten oder Suchtprävention im Sinne des Jugendschutzgesetzes. Gleichwohl gibt es Überschneidungen mit Themen des Kinderschutzes im Sinne des vorliegenden Berichtes, z.B. in Hinblick auf den Schutz vor Gewalt und Gefährdungen im digitalen Raum.

Dies umfasst auch alle Maßnahmen und Strukturen, die der Prävention dienen, z.B. im Rahmen der Frühen Hilfen (vgl. Abschnitt 8.1) oder auch die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, und folgt einem breitem Kinderschutzverständnis, welches einem wertgebundenen, normativen Leitbild einer gelingenden Kindheit und einer Vorstellung davon folgt, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit Kinder und Jugendliche gut aufwachsen können.

Zum anderen geht es darum, Kindeswohlgefährdungen abzuwenden und bei auftretenden Fällen schnell und mit angemessenen Maßnahmen zu reagieren und das Kindeswohl wieder sicherzustellen.

Korrespondierend mit den benannten Betrachtungsebenen und Perspektiven im Kinderschutz kann man einerseits von einem breiten, infrastrukturellen und inhaltlichem Verständnis von Kinderschutz sprechen und andererseits von einem engeren, einzel-fallbezogenen, individuellem Kinderschutzverständnis.

Beide Perspektiven bilden sich in den gesetzlichen Grundlagen ab, die rahmengebend und handlungsleitend für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und der angrenzenden Hilfesysteme in Schleswig-Holstein sind (vgl. auch Kapitel 3 zu den gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz).

Das Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein als auch die entsprechenden kinderschutzrelevanten Regelungen im SGB VIII umfassen einerseits Aufgaben, die grundsätzlich dem Kindeswohl dienen und präventiv wirken, um Kinderschutzfälle bzw. Fälle von Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. die Frühen Hilfen (vgl. auch Abschnitt 8.1), bedarfsgerechte und inhaltlich vielfältige Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Hilfesysteme (Gesundheitswesen, Frühförderung) sowie in den Schulen und im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung, als auch die Entwicklung und Etablierung von präventiven Schutzkonzepten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII – der Pflegekinderhilfe.

Andererseits sind konkrete und einzelfallbezogene Verfahren und Prozesse im Falle von Kindeswohlgefährdungen bzw. im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gesetzlich geregelt, zentral in § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Zudem bildet sich die notwendige Verantwortungsgemeinschaft verschiedener gesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen bei der Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung des Kinderschutzes in den gesetzlichen Grundlagen ab, so im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein in § 8 (Netzwerke im Kinderschutz) und § 12 (Kooperationskreise im Kinderschutz) als auch im Bundeskinderschutzgesetz. So sind nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) weitere Akteure und Akteurinnen und Dienste bzw. Einrichtungen benannt, die in den Schutzauftrag eingebunden sind. Die Regelung umfasst explizit die Berufsheimnisträger und -trägerinnen, wie z.B. Ärzte und Ärztinnen, weitere Angehörige der Heilberufe und Psychologen und Psychologinnen, verschiedene Beratungsstellen oder Lehrper-

sonal an Schulen. Gem. § 8b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, Anspruch auf Beratung durch eine soweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz und sind somit Beteiligte bei der Erfüllung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe.

So umfassend und differenziert die gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz ausgestaltet sind (vgl. Kapitel 3), so schwierig ist es, Kindeswohl und Kinderschutz eindeutig und klar abgegrenzt zu definieren.

Dem breiten und grundsätzlich an einem positiven Begriff des Kindeswohls ausgerichteten Kinderschutzverständnis folgend, ist alles, was dem Kindeswohl dient, auch Kinderschutz. Dieses Kinderschutzverständnis ist werte- und leitbildgebunden und unterliegt grundsätzlich der Wandlung und Entwicklung gesellschaftlicher Normen und Werte. Diese Normen und Werte brechen sich an gesellschaftlichen Realitäten, z.B. ungleichen Lebensbedingungen und ungleich verteilten Ressourcen und Risiken des Aufwachsens.

Aufgrund dieser ungleichen Verteilung ist oftmals ein enges Verständnis von Kinderschutz handlungsleitend. Bei diesem geht es um Hilfe in Krisensituationen, wenn das Kindeswohl in einer Familie potenziell gefährdet ist und ggf. Intervention in Situationen, wenn eine Kindeswohlgefährdung akut festgestellt werden kann.

Es ist aber ein weitgehender fachlicher Konsens darüber festzustellen, dass sich Kinderschutz gerade nicht allein auf die Abwehr von Gefahren reduzieren lässt oder auf die Arbeit der Fachkräfte in akuten Krisensituationen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird oder bereits eingetreten ist.

Dies führt zu der Frage, wie weit oder eng die Aufgaben im Kinderschutz verstanden werden sollen. Schnell weitet sich der Fokus auf viele unterschiedliche und in der Regel komplexe Bedingungen für die Gewährleistung des Kindeswohls, je nachdem über welche Aspekte hierbei gesprochen wird – z.B. um die Abwehr körperlicher Gefahren und Risiken, Aspekte der seelischen Gesundheit, Beteiligungsrechte der jungen Menschen, Aspekte und Problemlagen im Zusammenhang mit Diskriminierung oder um präventive Maßnahmen für Familien mit kleinen Kindern.

Es kommen die verschiedenen Hilfesysteme und Handlungsfelder in den Blick, die in einem modernen und umfassenden Kinderschutzverständnis zusammenwirken müssen und es geht immer um die aktive Gestaltung von förderlichen Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie um deren Partizipation an der Gestaltung ihrer Lebenswelt.

Zudem stellte bereits der erste Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein (DS 17/0382) fest, dass Kinderschutz sich immer in einem ambivalenten Verhältnis von Hilfe und Kontrolle bewegt. Es geht einerseits um die Förderung und Unterstützung von Eltern, Fachkräften und Aufsichtspersonen bei ihren Aufgaben der Bildung, Erziehung sowie der Förderung von Kindern. Andererseits muss Kinderschutz auch als Aufgabe verstanden werden, rechtzeitig und sorgfältig die Einhaltung von Maßstäben für das kindliche Wohlbefinden durch alle an der Kindererziehung Beteiligten zu überwachen und zu kontrollieren.

Kinderschutz ist damit einzuordnen in das die Kinder- und Jugendhilfe generell kennzeichnende Verhältnis von Hilfe und Kontrolle, Angeboten und Intervention.

In der Regel richtet sich die Praxis im Kinderschutz an den Gefährdungen des Kindeswohls aus. Es geht einerseits um die präventive Vermeidung und andererseits die intervenierende Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung – der Fokus der Maßnahmen im Kinderschutz lässt sich somit enger stellen. Es kommt dazu, dass nicht die vielfältigen und komplexen Aspekte eines positiv zu bestimmenden Kindeswohls im Blickfeld stehen, sondern die individuellen Lebensumstände von Familien, konkrete Gefahren aufgrund problematischer Verhaltensweisen von Eltern und Familienangehöriger oder anderer Erwachsener, z.B. Betreuungsfachkräfte in Einrichtungen, die das Kindeswohl gefährden können, sind Anlass zum Handeln. Die Einnahme dieser Perspektive darf aber nicht dazu führen, dass die Förderung des Kindeswohls in allen Lebensbereichen aus dem Blick gerät und gewissermaßen die Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung - z.B. einer körperlichen Schädigung oder Misshandlung - gleichgesetzt wird mit der Aufrechterhaltung des Kindeswohls.

Eine weit gestellte Kinderschutzperspektive hat eine erhöhte Sensibilisierung und Aufmerksamkeit auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zur Folge. Diese erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilisierung führt auch zu einer größeren Anzahl an Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und einer vorhandenen bzw. eingetretenen Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden.

Das Beschriebene charakterisiert den Kinderschutz als klassische Querschnittsaufgabe, deren Erfüllung multiprofessioneller und interdisziplinärer Expertise bedarf. Ebenso führen die beschriebene Vielschichtigkeit und komplexen Bedingungsgefüge im Kinderschutz zur Notwendigkeit definitorischer Beschränkungen und klarer begrifflicher Grenzziehungen.

2.1 Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1.1 Kindeswohl

Maywald setzt für eine positive Definition von Kindeswohl folgende Merkmale in den Fokus: „Ein am Wohl des Kindes (Best Interest of the Child) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2012, S. 104)

Hieraus abgeleitet, setzt sich das Wohl des Kindes im Sinne einer positiven Bestimmung aus einem Konglomerat an Bedürfnissen und Rechten zusammen (vgl. Maywald 2002):

Grundbedürfnisse nach Fegert (2002) von Kindern sind demnach:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen

- Ernährung und Versorgung
 - Gesundheit
 - Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung
 - Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrungen
- oder nach Brazelton & Greenspan (2002):
- beständige und liebevolle Beziehungen
 - körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
 - Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
 - entwicklungsgerechte Erfahrungen
 - Grenzen und Strukturen
 - stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
 - sichere Zukunft für die Menschheit.

Die grundlegenden Rechte von Kindern sind in der UN-Kinderrechtskonvention im Sinne von Mindeststandards aufgestellt. Hier sind Kinder als Träger von Grundrechten, Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten definiert, um „die Würde, das Überleben und die Entwicklung aller Kinder auf der Welt sicherzustellen“ (Maywald 2002). Im Jahr 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechte ratifiziert, d.h. bestätigt. Sie gelten daher auch als Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe und als relationale Größe in Bezug auf die Befassung mit Kindeswohlgefährdung (vgl. Kapitel 3).

Ziegenhain und Fegert ordnen die benannten Grundbedürfnisse von Kindern den verschiedenen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention zu (vgl. Ziegenhain/Fegert 2014) und verdeutlichen so, dass es sich um weltweit anerkannte Rechte und zentrale Prinzipien handelt.

2.1.2 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 2017 285).

Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung selbst ist festzustellen, dass hier an keiner Stelle rechtlich definiert ist, was unter dem Begriff konkret zu verstehen ist – es handelt sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es ist damit kein beobachtbarer Sachverhalt oder eine Tatsachenbeschreibung, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, welches eine Auslegung immer im Einzelfall zwingend notwendig macht. Die Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, basiert auf einer fachlichen Risikoeinschätzung und einer Prognose (vgl. Schone 2023).

Das bedeutet, dass:

- die Gefahr einer Gefährdung des Kindes gegenwärtig gegeben sein muss.

- die gegenwärtige Schädigung akut sein muss.
- Die Schädigung sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Demnach sind zwei Voraussetzungen zu verzeichnen:

- Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen;
- Die nachhaltig negative Wirkung (= körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen) dieses Verhaltens/Unterlassens.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht somit aufgrund einer fachlichen und rechtlichen Bewertung der Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf:

- mögliche Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. die Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- den Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- die Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- die Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (vgl. Schone 2023)

Wichtig ist hier zu differenzieren zwischen dem Tatbestand einer sogenannten latenten und einer akuten Kindeswohlgefährdung³ (vgl. auch Kapitel 5). Diese beiden Tatbestände müssen zudem unterschieden werden von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, der in der Regel durch eine Mitteilung an das Jugendamt geäußert wird. Erst nach einer solchen Mitteilung erfolgt die Prüfung und Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt. In nicht wenigen Fällen gibt es entsprechende Mitteilungen an die Jugendämter, ohne dass sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigt. (vgl. auch Kapitel 5).

Von einer latenten Kindeswohlgefährdung wird ausgegangen, wenn die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, aber gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit

³In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungsprozesse gem. § 8a SGB VIII u.a. anhand der Merkmale akute oder latente Kindeswohlgefährdung abgebildet.

zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Die relative Unbestimmtheit der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie die Notwendigkeit konkreter Handlungsorientierungen im Kinderschutz hat in der Fachwissenschaft und Fachpraxis dazu geführt, dass sich Definitionen für konkrete Formen von Kindeswohlgefährdungen als Orientierung für die Fachkräfte im Kinderschutz durchgesetzt haben.

2.1.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte benötigen Erkenntnisse und Wissen über die Gefährdungsarten, da sich die Entscheidungen über geeignete und notwendige Hilfen, Maßnahmen und Interventionen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen hieraus ableiten lassen. Es werden ganz allgemein die im Folgenden benannten klassischen Gefährdungsformen unterschieden: Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung, die jeweils weiter ausdifferenziert werden, und sexuelle Gewalt. Es existieren allerdings eine Reihe von disziplinar geprägten Begriffen und eine sich daraus ergebene Vielzahl an Definitionen. Exemplarisch wird hier auf die Definitionen von Kindler et al. (2006) zurückgegriffen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist zu verstehen als „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und / oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“. (Kindler 2006c)

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung wird charakterisiert als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“. (Kindler 2006d)

Physische Misshandlung

Unter physischer Misshandlung können „alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“ (Kindler 2006e)

nicht gut geht und auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, absolut erforderlich. Mögliche Anzeichen/Symptome für eine Kindeswohlgefährdung, so der Kinderschutzbund, sind in körperliche, psychische und kognitive Anzeichen zu unterscheiden (siehe Abb.2).

Abb. 2: Symptome einer Kindeswohlgefährdung

	Konkrete Anzeichen und Indikatoren	Auffälligkeiten in Verhalten und Persönlichkeit
Körperliche Anzeichen und Symptome		
Vernachlässigung	<ul style="list-style-type: none"> • Untergewicht • vermindertes Wachstum • Rückstände in der körperlichen Entwicklung • hohe Anfälligkeit für Infekte • unversorgte Krankheiten • unzureichende Körperhygiene 	<p>...und/oder psychosomatische Probleme wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • diffuse Schmerzzustände • Schlafstörungen • Einnässen • Einkoten • Selbstverletzungen • Essstörungen
Körperliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Hämatome an ungewöhnlichen Stellen • Brandwunden • Knochenbrüche, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können 	
Sexualisierte Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich • Geschlechtskrankheiten 	
Psychische Anzeichen/Symptome	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstunsicherheit • Angst • Unruhe • Aggressionen • Depressionen • extreme Scham- und Schuldgefühle • distanzloses Verhalten 	<p>... und/ oder Einschränkungen im:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kindlichen Forschungsdrang • wenig Interesse, die Welt zu erkunden • Angst vor Neuem • Lernen verzögert
Kognitive Anzeichen/Symptome	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachstörungen (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) • Konzentrationsschwierigkeiten • Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer Lernbehinderung 	

In der Praxis lässt sich häufig eine Kombination dieser Anzeichen bei einem Kind/Jugendlichen feststellen.

3 Gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein

3.1 Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Das Handlungsfeld des Kinderschutzes ist in Deutschland durch komplexe rechtliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene geprägt. Der Staat, Eltern sowie Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe stehen in der Pflicht, die Rechte der Kinder auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Sinne des Kindeswohls umzusetzen (Maywald 2019).

Ein zentrales Kinderrecht ist der Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Hierfür sind gesetzliche Grundlagen und Rahmen zu schaffen, die es ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche vor Gewalt geschützt werden, sie ihre Interessen einbringen können und die Möglichkeit der Beschwerde erhalten.

1991⁵ trat das SGB VIII in Kraft, das als Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf den Weg gebracht wurde und das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 ablöste. Das SGB VIII ist das zentrale soziale Leistungsgesetz auf dessen Grundlage Hilfen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien erbracht werden und Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und Gewalt geregelt sind.

Von weiterer Bedeutung in der Gesetzgebung zum Kinderschutz sind Entwicklungen, die als Reaktionen auf konkrete Kinderschutzfälle zu betrachten sind. So wurde 2005 das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) verabschiedet, welches mit der Einführung des § 8a in das SGB VIII verbindliche Regelungen zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach einer Mitteilung an das Jugendamt schaffte und somit den Schutzauftrag der Jugendhilfe stärkte.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ (KiSchG SH) war dann eines der ersten Kinderschutzgesetze auf Landesebene und vor allen Dingen hinsichtlich der Regelungen zur Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz beispielgebend für das Bundeskinderschutzgesetz, welches 2012 in Kraft trat (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Die Evaluation der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes mündete in die SGB VIII- Reform, die 2021 mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 vorerst abgeschlossen wurde und weitreichende Veränderungen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mit sich brachte (vgl. auch Abschnitt 3.6).

Weitere gesetzgeberische Bemühungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen konzentrieren sich auf die Prävention und den Umgang mit spezifischen Gewaltformen gegen Kinder und Jugendliche im Kontext von sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt. Im Juni 2021 trat das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft, im Sommer 2025 das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) (vgl. auch Abschnitt 3.7). Berücksichtigung findet der

⁵ In den neuen Bundesländern trat das KJHG bereits am 3.10.1990, dem Tag der deutschen Wiedervereinigung, in Kraft.

Kinderschutz ebenfalls im Februar 2025 verabschiedeten Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewaltHG) (vgl. auch Abschnitt 3.8.1).

Nachfolgend werden zum einen die gesetzlichen Regelungen und Grundlagen, die sich explizit mit der Stellung und den Rechten des Kindes im Verhältnis zu Erwachsenen und dem Staat befassen und zum anderen die gesetzlichen Grundlagen, die ausgehend von diesen grundsätzlichen Regelungen den Rahmen für konkrete Hilfen, Maßnahmen und Interventionen im Kinderschutz bestimmen, beschrieben.

3.2 Regelungen zur Stellung des Kindes

Die Rechte des Kindes sind in der UN – Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verbindlich niedergeschrieben und 2010 von der Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlos ratifiziert worden. Ziel der UN-KRK ist „the best interest of the child“ zu wahren und zu berücksichtigen. Gedanklicher Ausgangspunkt der Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Menschenrechte (Maywald 2014, S. 11). Die Kinderrechte beziehen sich auf die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern, die in den Artikeln 2, 3, 6 und 12 der UN-KRK enthalten sind. In Artikel 3 Abs. 1 wird der Kindeswohlvorrang bestimmt und Artikel 19 Abs.1 der UN-KRK verlangt von jedem Vertragsstaat geeignete Maßnahmen gegen jede Form körperlicher Gewalt vorzuhalten. Auf europäischer Ebene, in der EU-Grundrechtecharta, sind die Rechte der Kinder in Artikel 24 ebenso niedergeschrieben.

Nicht explizit enthalten sind die Kinderrechte im Grundgesetz (GG). Im Sommer 2021 ist der wiederholte Vorstoß, die Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, gescheitert. War das Ziel der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz noch expliziter Bestandteil im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition 2021, so findet sich dieses Ziel im aktuellen Koalitionsvertrag 2025 nicht wieder. Hingegen werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung explizit erwähnt und sind grundlegend für entsprechende Maßnahmen und Bemühungen der Landesregierung. Aktuell befindet sich zudem eine Überarbeitung der Landesverfassung inklusive einer Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im parlamentarischen Verfahren des schleswig-holsteinischen Landtags.

Das Elternrecht und die Elternverantwortung bzw. die elterliche Sorge werden in Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG bestimmt und beziehen sich auf Rechte, Pflichten sowie Handlungskonsequenzen.

Eine weitere zentrale Grundlage für das Handeln im Kinderschutz stellt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) dar – insbesondere für familienrechtliche Fragen aber auch generell durch die Festschreibung der Definition einer Kindeswohlgefährdung. Regelt wird z.B. die rechtliche Beziehung zwischen Kindern und Eltern. So regelt der § 1631 Abs. 2 BGB das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demnach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen in der

Erziehung unzulässig. Der staatliche Eingriff in die elterliche Sorge wird unter bestimmten Bedingungen in § 1666 BGB legitimiert. Wenn die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht Maßnahmen zu ergreifen, die dies gewährleisten.

3.3 Kinderschutzgesetz (KiSchG SH)

Mit dem Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein traten im April 2008 wichtige Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein in Kraft. Damit war Schleswig-Holstein das erste Bundesland, welches ein eigenes Kinderschutzgesetz auf den Weg brachte und in zentralen Punkten impulsgebend für die einige Jahre später erfolgte Bundeskinderschutzgesetzgebung, insbesondere das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) war (vgl. auch Abschnitt 3.5). Die zentralen Ziele des Gesetzes liegen darin, eine verstärkte öffentliche Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu definieren und eine angemessene Balance zwischen Förderung und Unterstützung einerseits und einer notwendigen kontrollierenden Intervention andererseits zu schaffen. So soll es gelingen Eltern, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erreichen, ihnen Hilfen anzubieten und diese wirkungsvoll auszugestalten. Insgesamt umfasst das Gesetz Regelungen für das gesamte System aus Prävention, frühen Hilfen für Familien, Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften sowie Kooperationsbeziehungen und Interventionsmaßnahmen. Die lokalen Vorbeugungs-, Versorgungs- und Schutzstrukturen sollen flächendeckend, niedrigschwellig, frühzeitig, vernetzt und integriert weiterentwickelt werden (siehe: Erster Landeskinderschutzbericht LT-Drs- 17/382; Zweiter Landeskinderschutzbericht LT-Drs 18/3910).

Das Kinderschutzgesetz in Schleswig-Holstein ist eine tragende Säule zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein, insbesondere auch durch die dem vorliegenden Bericht zugrundeliegende Regelung zur Landeskinderschutzberichterstattung in § 14 KiSchG SH.

3.4 Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO)

Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO) trägt maßgeblich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45 ff SGB VIII in Schleswig-Holstein bei. Die KJVO konkretisiert die Anforderungen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind. Sie legt verbindliche Standards fest, die unmittelbar Einfluss auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen haben. Wesentliche Schutzmaßnahmen der KJVO sind:

Betriebserlaubnis

Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen vor der Eröffnung eine

Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII beantragen. Die KJVO konkretisiert die Voraussetzungen in Bereichen wie Personalqualifikation und Raumgestaltung.

Rechte der Kinder und Jugendlichen

Die KJVO sichert den jungen Menschen umfassende Rechte zu, darunter das Recht auf Beteiligung und Beschwerde gem. § 23 KJVO.

Regelungen zum Kinderschutz

Die KJVO verpflichtet Träger, Schutzkonzepte zu entwickeln, die auch Prävention von Gewalt und Missbrauch umfassen. Die Träger müssen Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung darlegen.

Aufsicht und Kontrolle

Das Landesjugendamt führt regelmäßig Prüfungen durch, um die Einhaltung der Standards zu gewährleisten. Bei Bedarf sind auch unangemeldete Kontrollen möglich.

Insgesamt stärkt die KJVO den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein, indem sie klare Anforderungen an Einrichtungen stellt und den Betroffenen Rechte zur Wahrung ihres Wohls einräumt.

3.5 Kinderschutzregelungen im SGB VIII und KKG

Weitreichende Veränderungen in den Hilfen und Maßnahmen für die Kinder- und Jugendhilfe traten durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) am 01.10.2005 in Kraft. Wichtigste Änderung war die Einführung des § 8a SGB VIII – (Ausweitung Schutzauftrag und Einführung der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz).

Zum 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft, das sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz bundeseinheitlich regelt. Maßgeblich für die Bemühungen zur Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes war der Wille des Bundesgesetzgebers, die rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz, die sich von Bundesland zu Bundesland in Deutschland unterschieden, zu vereinheitlichen.

Im Zentrum des Bundeskinderschutzgesetzes steht das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 1 - KKG) welches in vier Paragrafen Aufgaben und Handlungsrahmen der relevanten Akteurinnen und Akteure verschiedener Hilfesysteme im Kinderschutz regelt. Das KKG stellt grundlegend die staatliche Mitverantwortung im Kinderschutz heraus (siehe § 1 KKG) und regelt in § 2 KKG die Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. Wesentlich für die Fachpraxis im Kinderschutz auf kommunaler Ebene sind die in § 3 KKG geregelten Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, die Etablierung nachhaltiger Strukturen im Bereich der Frühen Hilfen sowie die in § 4 KKG formulierte Befugnisnorm für die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimlichkeits-träger/innen bei Anhaltspunkten und dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Durch die verbindliche Benennung der Teilnehmenden in den Netzwerken gem. § 3 KKG wird deutlich herausgestellt, dass Kinderschutz nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, sondern im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen und Akteure und Akteurinnen umgesetzt werden soll.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, vgl. Abschnitt 3.5.) wurde das KKG um den § 5 erweitert – dieser regelt explizit die Mitteilungspflicht im Rahmen von Strafverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zwischen Strafverfolgungsbehörden und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Danach informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Dabei haben sie gem. § 4 Absatz 2 KKG das Recht, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Das Gesetz präzisiert, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung insbesondere dann vorliegen können, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder wenn diese regelmäßigen Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben. Hierbei handelt es sich um Straftaten wie Körperverletzung oder Missbrauch.

Die Bundeskinderschutzgesetzgebung umfasst ebenfalls Änderungen des SGB VIII (Artikel 2). Diese beziehen sich vor allem auf die Qualifizierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die §§ 8a und 8b SGB VIII konkretisieren den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch die Regelung des Gefährdungseinschätzungsprozesses durch das Jugendamt bei einer Mitteilung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung sowie den Anspruch auf eine fachliche Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

In § 8a werden die Beteiligten (hier Jugendamt und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen), deren Aufgaben und der Ablauf im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verbindlich beschrieben. Der § 8b im SGB VIII regelt den Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine InsoFa für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Verankert wurde ebenfalls der Beratungsanspruch für Träger bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien.

Von zentraler Bedeutung der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes war die Pflicht zur Vorlage eines Schutzkonzeptes für die Betreiber von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

Um Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gewalt und Missbrauch zu schützen, wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII) eingeführt. Dies soll durch Vereinbarungen des öffentlichen Trägers mit den Trägern der freien Jugendhilfe sichergestellt werden. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auf alle Dienste und Angebote der Jugendhilfe und umfasst auch den Bereich der Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

Mit den Regelungen des § 79a SGB VIII ist die Qualitätsentwicklung bei der Aufgabenwahrnehmung und bei der Umsetzung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben worden. Als zentrale Gegenstände der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Sicherung des Kindeswohls und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt benannt. Mit der ersten Stufe der inklusiven Lösung im SGB VIII wurden mit dem KJSG (siehe nachfolgender Abschnitt) die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen in die Maßgaben zur Qualitätsentwicklung mit aufgenommen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (vgl. Abschnitt 3.7) erfolgte die Erweiterung des § 79a SGB VIII um den Aspekt des Schutzes vor Ausbeutung. Zudem regelt der neu eingefügte Absatz 2 die Veranlassung wissenschaftlicher Analysen durch Dritte für entsprechende Aufarbeitungsprozesse von Kinderschutzfällen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Aufbewahrung betreffender Akten beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

3.6 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist die lang angestrebte SGB VIII-Reform zu einem Ergebnis gelangt und es wurden weitreichende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Damit verbunden sind wesentliche Neuregelungen in Hinblick auf Verfahren und Prozesse im Kinderschutz eingeführt worden. Gleichzeitig bildet das KJSG die erste Stufe der Einführung inklusiver Strukturen in das SGB VIII, womit sich alle Regelungen auch auf die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen beziehen.

Der Bundesgesetzgeber möchte mit dem KJSG Verbesserungen für Kinder und Jugendliche bewirken, „die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.“ (BMFSFJ 2021) Um dieses Ziel zu erreichen sind gesetzliche Änderungen in den folgenden Bereichen vorgenommen worden:

Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes durch eine weitergehende Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. So müssen nunmehr auch in der Pflegekinderhilfe Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden.

Durch einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kind soll eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe bewirkt werden.

Die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind nunmehr in den Regelungen des SGB VIII über die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe fest verankert. Ebenso verankert wurde die verbindliche Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger bei Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Das Gesetz regelt auch niedrigschwellige Hilfen für Familien in Notsituationen vor Ort. Kinder und Familien können sich zukünftig an die Erziehungsberatungsstellen wenden, um dort unbürokratisch Hilfe zu bekommen z.B., wenn aufgrund von Krankheit der Erziehungsberechtigten die Betreuung der Kinder nicht gesichert werden kann.

Mehr Beteiligung für Kinder, Jugendliche und Familien – so sollen Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen nachhaltig etabliert werden.

Nachfolgend werden einige Aspekte des KJSG hervorgehoben, die für das Handeln im Kinderschutz von besonderer Bedeutung sind.

Durch den § 8 Abs. 3 SGB VIII wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestärkt. Minderjährige können sich nunmehr in jedem Fall beraten lassen und nicht nur, wenn sie sich in einer Not- und Konfliktlage befinden. Diese Beratungsleistung kann auch durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden.

Geregelt wurde durch den § 8a Abs.1 SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dass Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen, die dem Jugendamt Daten gem. § 4 Abs. 3 KKG übermitteln haben, in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind. Die Kindertagespflege ist mit dem KJSG explizit in die Regelungen des § 8a SGB VIII und somit in den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen worden (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

Mit § 4 Abs. 5 KKG sind die Zollbehörden explizit in die Regelungen zur Informationsweitergabe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufgenommen worden.

Laut § 9a SGB VIII sind im Land unabhängige und weisungsungebundene Ombudsstellen einzurichten. In Schleswig-Holstein arbeiten eine zentrale Ombud- und Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein sowie drei regionale Ombudsstellen in Trägerschaft des DKSB LV SH.

Geregelt wird durch den § 37b SGB VIII die verpflichtende Etablierung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe. Gerade im Zusammenhang mit der Stärkung der Beratungsansprüche der Pflegefamilien entsteht hier ein erweitertes Aufgabenfeld für die Pflegekinderdienste bzw. entsprechenden Fachdienste in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abschnitt 8.5.).

Durch § 46 Abs. 2 SGB VIII wird die örtliche Prüfung der Einrichtungsaufsicht geregelt. Örtliche Prüfungen in Einrichtungen der Jugendhilfe können zukünftig ausdrücklich auch jederzeit unangemeldet erfolgen. Bei Gefahren für das Kindeswohl besteht

ein uneingeschränktes Betretungsgebot sowie die Möglichkeit, sowohl mit den Kindern und Jugendlichen, als auch mit den Beschäftigten Gespräche zu führen.

Die Vorlage von Hilfeplänen an das Familiengericht in Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666, 1666a BGB ist durch § 50 Abs. 2 SGB VIII geregelt. Diese Regelung verweist auch auf datenschutzrechtliche Herausforderungen im Kinderschutz. In der Begründung zu der Vorschrift wird seitens des Gesetzgebers ausdrücklich klargestellt, dass eine Übermittlung in den Fällen ausscheidet, in denen die Übermittlung anvertrauter Daten dazu führen könnte, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Geregelt wurde auch die Mitteilungspflicht durch die Staatsanwaltschaft und Strafgerichte an das Jugendamt in Fällen vorliegender Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) durch § 5 KKG. Auch wenn es eine solche Mitteilungsverpflichtung bereits vor Inkrafttreten des KJSG gab (u.a. im Rahmen der MiStra), stellt dies eine weitere verbindliche Regelung dar, die den notwendigen Informationsfluss zwischen beiden Systemen gewährleisten soll.

Durch die Neuregelung des § 73c SGB V sollen die kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz schließen, um u.a. in Fällen von Anhaltspunkten für eine KWG die vertragsärztliche Versorgung zu verbessern. In der Gesetzesbegründung wird u.a. ausgeführt, dass das Ziel verfolgt werden soll, eine verbesserte Abstimmung zwischen Ärzten und Ärztinnen sowie der Jugendhilfe im Einzelfall zu erreichen. Dazu sollen auch Initiativen zur Verbesserung der strukturellen Zusammenarbeit gefördert werden.

Für die Akteure und Akteurinnen der Kinder- und Jugendhilfe aber auch die anderen kinderschutzrelevanten Akteure und Akteurinnen der verschiedenen Hilfesysteme ist es kontinuierliche Aufgabe, die Regelungen des KJSG umzusetzen und im Sinne eines besseren Kinderschutzes mit Leben zu füllen.

3.7 Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Am 1.7.2025 ist das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (UBSKM-Gesetz) in Kraft getreten.

Es ist Ziel des Gesetzes, nachhaltige Strukturen auf Bundesebene zu schaffen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und die Rechte von Betroffenen zu stärken. Die gesetzliche Verankerung des Amtes einer/eines unabhängigen Antimissbrauchsbeauftragten, ist zentraler Kern des Gesetzes.

Das Weiterbestehen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und des Betroffenenrates ist ebenfalls gesetzlich verankert worden – hierdurch soll die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erlebt haben, dauerhaft sichergestellt werden. Durch die eingeführte Berichtspflicht für das Amt der

oder des UBSKM und die Kommission sollen Ausmaß und Folgen von sexueller Gewalt regelmäßig auf die höchste politische Ebene und in die Öffentlichkeit getragen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhält mit dem „Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit“ (früher BzGA) erstmals eine Behörde auf Bundesebene den Auftrag zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs. Es sollen bundeseinheitliche Materialien zur Aufklärung und Sensibilisierung entwickelt werden.

Weitere Regelungen des UBSKM-Gesetzes betreffen Änderungen im SGB VIII.

Zur Verbesserung der individuellen Aufarbeitung werden die Akteneinsichtsrechte für Betroffene gestärkt und damit einhergehend die Aufbewahrungsfristen in der Kinder- und Jugendhilfe erweitert.

Zur Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz wird verbindlich geregelt, dass „schwierig verlaufende“ Kinderschutzfälle in Fallanalysen aufgearbeitet werden, um aus möglichen Fehlern zu lernen.

Des Weiteren sieht das Gesetz Gewaltschutzkonzepte für alle Handlungsbereiche, Einrichtungen und Orte vor, in denen Kinder und Jugendliche Angebote wahrnehmen, um eine Sensibilisierung und Aufmerksamkeit für Risiken und Gefährdungen von Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Um den Kinderschutz auch interdisziplinär zu stärken, wird das Angebot der Medizinischen Kinderschutzhotline verstetigt.

3.8 Weitere kinderschutzrelevante gesetzliche Regelungen

3.8.1 Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz)

Das Gewalthilfegesetz konkretisiert die staatlichen Schutzpflichten des Grundgesetzes sowie der Istanbulkonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und bei häuslicher Gewalt. Zentraler Bestandteil des Gewalthilfegesetzes ist ein Rechtsanspruch auf kostenlosen Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für Frauen und ihre Kinder. Dieser tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

Die Sicherstellungsverantwortung der Länder tritt bereits am 1. Januar 2027 in Kraft. Diese umfasst im Kern die Bereitstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebotes für gewaltbetroffene Personen. Zu den gewaltbetroffenen Personen im Sinne des Gesetzes zählen explizit auch Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Von großer Bedeutung zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Fällen von häuslicher Gewalt sind Regelungen zur Unterstützung der Vernetzungsarbeit innerhalb und zwischen den verschiedenen Hilfesystemen - Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und sonstiger relevanter Einrichtungen oder Berufsträger.

Darüber hinaus enthält das Gewalthilfegesetz Regelungen zur Prävention, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

3.8.1.1 § 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

Mit der Einführung des „Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ im Frühjahr 2025 wurde eine Änderung des § 201a LVwG vorgenommen. Demnach muss die Polizei in Fällen von häuslicher Gewalt Kontaktdaten an eine für die Beratung von Kindern und Jugendlichen geeignete Beratungsstelle übermitteln, damit den von der Gewalt mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen ein proaktives Beratungsangebot gemacht werden kann. Minderjährige, die unmittelbar oder mittelbar von der Gewaltdynamik betroffen sind, wachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Grenzverletzungen auf. Gefühle von Angst, Wut und Hoffnungslosigkeit prägen ihren Alltag und können zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Das Beratungsangebot soll Sicherheit und Schutz vermitteln und negative Folgen verhindern oder abmildern.

3.8.2 Schulgesetz Schleswig-Holstein

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz legt in § 4 Abs. 11 (Bildungs- und Erziehungsziele) explizit und verbindlich fest, dass jede Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept verfügen muss, um Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt begegnen zu können sowie zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Die Konzepte enthalten strukturelle Maßnahmen im Falle drohender und bestehender Kindeswohlgefährdungen (vgl. Abschnitt 8.4.3).

3.8.3 Schutzregeln für Träger von Rehabilitationsmaßnahmen

Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde im Jahr 2021 der § 37a zum Gewaltschutz im SGB IX verankert. Er verpflichtet die Leistungserbringer dazu, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu treffen. Insbesondere Frauen und Kinder mit Behinderungen sollen geschützt werden. Die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes wird als geeignete Maßnahme gesehen.

Der § 37a findet sich im ersten Teil des SGB IX und gilt somit für alle Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX inklusive der Eingliederungshilfe. Absatz 2 des § 37 a verpflichtet die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Im Vorgriff dieser bundesrechtlichen Regelung haben die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein bereits 2019 alle Leistungserbringer der Eingliederungshilfe über eine Regelung in § 10 des Landesrahmenvertrages dazu verpflichtet, ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention vorzuhalten (vgl. [Rahmenvertrag SH nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe](#)). Gängige Praxis, insbesondere im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, war und ist langjährig außerdem, dass die Regelungen des § 10 Landeskinderschutzgesetz zur persönlichen Eignung der Mitarbeitenden in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern als Qualitätsmerkmale vereinbart werden.

4 Umsetzungen der Empfehlungen des dritten Landeskinderschutzbericht

Im Mai 2022 wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag der dritte Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl gem. § 14 Kinderschutzgesetz SH (KiSchG SH) vorgelegt. Kapitel 11 des Berichtes (DS 19/03802) enthielt die Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein.

Die im dritten Landeskinderschutzbericht formulierten Empfehlungen an die Landesregierung werden in diesem Abschnitt aufgegriffen und es erfolgt eine Darstellung der umgesetzten Maßnahmen bzw. fachlichen und strukturellen Entwicklungen in den betroffenen Handlungsfeldern.

Der dritte Landeskinderschutzbericht formulierte Empfehlungen zu den folgend benannten Handlungsfeldern im Kinderschutz:

- Fachliche Weiterentwicklungs- und Forschungsbedarfe im Kinderschutz
- Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz gem. §§ 8 und 12 KiSchG SH
- Kooperation und Vernetzung an der Schnittstelle Jugendhilfe und Justiz und kindgerechte Justiz
- Kooperation und Vernetzung im medizinischen Kinderschutz
- Qualifikations- und Fortbildungsbedarfe im Kinderschutz
- Umsetzung des § 7a GDG – Verbindliches Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern
- Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen
- Corona und die Folgen für Kinder, Jugendliche, Familien und die Hilfe- und Unterstützungssysteme

4.1 Fachliche Weiterentwicklungs- und Forschungsbedarfe im Kinderschutz

In der letzten Landeskinderschutzberichterstattung wurde hervorgehoben, wie wichtig begleitende Forschung im Rahmen von Gesetzgebungs- und Verordnungsprozessen ist, um zu einem angemessenen Umgang mit bestehenden Herausforderungen und Problemlagen im Kinderschutz zu kommen. So wurde insbesondere auf fachliche Weiterentwicklungs- und Forschungsbedarfe im Bereich wirkungsorientierter Forschung im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen hingewiesen.

4.1.1 Frühe Hilfen

Insbesondere für den Bereich der Frühen Hilfen werden entsprechende Forschungen und Evaluationen im Rahmen der Arbeit der Bundesstiftung Frühe Hilfen umgesetzt. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erhält im Rahmen der Bundesstiftung jährlich mindestens **3,7 Mio. Euro**. Das NZFH arbeitet dabei eng mit den Landeskoordinierungsstellen zusammen. So ist auch die Erreichbarkeit und Effektivität der Angebote in den Frühen Hilfen ein Forschungsbereich des NZFH. Entsprechende neu

entstehende Fragestellungen und Forschungsbedarfe werden durch das NZFH mit den Landeskoordinierungsstellen kommuniziert und abgestimmt.

Die im dritten Landeskinderschutzbericht aufgeworfenen Forschungsbedarfe im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen besitzen generell fachlich übergreifenden Charakter – sie sind sehr selten landesspezifisch. Das Land wird sich daher auch weiter im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten in den entsprechenden Gremien von Bund und Ländern für eine angemessene Unterstützung entsprechender Forschungsprojekte auf Bundesebene einsetzen, die auch Rückschlüsse auf die jeweiligen Landesentwicklungen sowie landesspezifische Differenzierungen zulassen.

4.1.2 Inklusiver Kinderschutz

Die fachliche Verständigung in den Gremien von Bund und Ländern ist auch der angezeigte Weg, um Forschungen und Studien zu den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf den Weg zu bringen.

Mit den Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der inklusive Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt und schrittweise ausgeweitet.

Es ist erforderlich, dass für die Ausgestaltung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Fachpraxis empirisch fundierte Ergebnisse, Erkenntnisse und Erklärungsansätze vorliegen. Auch dieser Bedarf ist übergreifend und nicht Schleswig-Holstein spezifisch. Es ist wichtig – gerade auch im Zuge der Gesetzgebung für ein inklusives SGB VIII, welches zum 01.01.2028 in Kraft treten soll, dass die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigt werden und durch das Land im Rahmen der Bund-Ländergremien eingebracht werden. Im Gesetzgebungsprozess zur 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreform (1.KJHSRG), welche die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet, setzen wir uns weiterhin dafür ein.

4.1.3 Migrations- und Kultursensibilität im Kinderschutz

Eine besondere Notwendigkeit fachlicher Entwicklung und Weiterentwicklung stellt der dritte Landeskinderschutzbericht in Hinblick auf die Bedarfe Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund fest.

Der dritte Landeskinderschutzbericht hob aber auch hervor, dass es sich bei diesem Personenkreis nicht um eine homogene Gruppe von Menschen handelt, sondern dass Menschen mit Migrationshintergrund in ganz unterschiedlichen sozioökonomischen, sozialen und familiären Zusammenhängen leben. Somit lässt sich kein einheitliches Vorgehen im Kinderschutz bei Familien mit Migrationshintergrund ableiten. Die Hilfen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien und auch die Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergeben sich immer aus den individuellen, spezifischen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien. Migrationsspezifische Besonderheiten wie beispielsweise traumatisierende Fluchterfahrungen können hier jedoch, neben anderen Problemlagen, Anhaltspunkte für eine

mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können also, wie auch Minderjährige ohne Migrationshintergrund, individuellen und ganz unterschiedlichen Gefährdungen ausgesetzt sein und es werden dementsprechend passgenaue Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung benötigt.

Es ist weiterhin wichtig, dass das Thema migrations- bzw. kultursensibler Kinderschutz in der Fort- und Weiterbildungsplanung angemessen berücksichtigt und in den landesweiten Netzwerk- und Kooperationsstrukturen diskutiert und weiterentwickelt wird. Die Sensibilisierung der Fachkräfte im Kinderschutz für migrations- und kulturbedingte Besonderheiten und eine Erhöhung der Handlungssicherheit sollten bei den Fortbildungen und im Rahmen der Netzwerkarbeit im Fokus stehen.

Seit 2023 gibt es in Schleswig-Holstein Fortbildungen zu verschiedenen Kinderschutzthemen für die in Landesunterkünften tätigen Menschen. Derzeit arbeitet das Land mit einem externen Dienstleistenden an einer Systematisierung und Verstärkung der Angebote, so dass es fortlaufend Fortbildungen zu verschiedenen Themen des Kinderschutzes für alle Mitarbeitenden aller Institutionen in einer Landesunterkunft und Ehrenamtliche geben kann.

Ein wichtiges, landesweites Vorhaben, das einen migrations- und kultursensiblen Kinderschutz in der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sicherstellen soll, ist „TiK-SH – Traumapädagogik in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und Familienzentren“. So unterstützt ein Experten/innen-Team Kita-Fachkräfte dabei, spezifische Verhaltensweisen von traumatisierten Kindern im Kita-Alltag zu verstehen und individuelle Unterstützungsangebote machen zu können. So werden z.B. aufgrund von Flucht und Migration belastete und traumatisierte Kinder in den Kitas dabei unterstützt, das Erlebte besser zu verarbeiten und damit in ihrer Entwicklung bestmöglich gefördert.

In der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster wird derzeit ein AMIF-Projekt beruhend auf einer Kooperationsvereinbarung des MSJFSIG mit Plan International zur Stärkung von Kinderrechten und Beteiligungsformaten durchgeführt. Ziel des auf drei Jahre angelegten Projektes ist u.a. auch die Erarbeitung von Empfehlungen der strukturellen Verankerung von Kinderschutzinstrumenten in den Landesunterkünften. Darüber hinaus soll das Kinderschutzkonzept als integraler Bestandteil des bestehenden Schutzkonzeptes für die Landesunterkünfte konzipiert und bestehende Kinderschutzinstrumente im Zuge dessen weiterentwickelt werden.

Die im dritten Landeskinderschutzbericht kritisierte unzureichende Datenlage zur Abbildung des Merkmals „Migrationshintergrund“ stellt aus Sicht des Landes eine fachlich übergreifende Fragestellung dar, die jenseits der spezifischen Fragestellungen zu den Herausforderungen bei der Gestaltung eines migrations- und kultursensiblen Kinderschutzes angesiedelt ist. Gleichwohl wird die Notwendigkeit einer substanziellen Befassung mit Fragen eines migrations- und kultursensiblen Kinderschutzes auch angesichts der Herausforderungen, die andauernde internationale Fluchtbewegungen weiter mit sich bringen, gesehen,

Grundsätzlich sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die fachliche Weiterentwicklung und Bearbeitung spezifischer Fragestellungen, wie die gerade benannten, auf verschiedenen Ebenen durch die Fachwissenschaften, die fachliche Arbeit von Fachverbänden sowie die fachpolitischen Arbeitszusammenhänge von Bund und Ländern erfolgt. So ist Schleswig-Holstein im Rahmen der JFMK/AGJF sowie der BAG der Landesjugendämter aktiv in entsprechenden Arbeitsgruppen eingebunden und bringt spezifische Fragestellungen in die Erarbeitung von Empfehlungen und Handlungsorientierungen für die Fachpraxis ein.

4.2 Kooperation und Vernetzung gem. §§ 8 und 12 KiSchG SH

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch kann nur in Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen gelingen. Daher richtet die Landesregierung fortlaufend einen besonderen Blick auf die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein.

Im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein (KischG SH, vgl. Abschnitt 3.3) ist die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz verbindlich verankert worden. So regelt der § 8 KischG die lokalen Netzwerke Kinderschutz und § 12 KischG SH die Kooperationskreise zur Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass positive Kinderschutzeffekte nur entstehen können, wenn alle für den Kinderschutz relevanten Berufsgruppen in den Netzwerk- und Kooperationsstrukturen vertreten sind. Nur so können die Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Fachdisziplinen und Professionen wirkungsvoll miteinander verknüpft und dem Kinderschutz dienende Kooperationsvereinbarungen sowie Absprachen zwischen den Akteuren und Akteurinnen der verschiedenen Hilfs- und Interventionssysteme getroffen werden.

In der Rückschau auf entsprechende Empfehlungen des dritten Landeskinderschutzberichtes muss festgestellt werden, dass viele der etablierten Strukturen im Kinderschutz pandemiebedingt nur schwierig aufrecht zu erhalten waren. Es ist insbesondere festzustellen, dass Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz in Zeiten der Pandemie in den Jahren 2020 bis 2023 besonders herausfordernd und problematisch war. Während der Pandemie erfolgte eine Konzentration der Kinder- und Jugendhilfe auf die Vermeidung akuter Kinderschutzfälle bzw. Kindeswohlgefährdungen, auch dies führte, neben den lange Zeit eingeschränkten Möglichkeiten für Netzwerktreffen in Präsenz, dazu, dass die Arbeit in den Netzwerk- und Kooperationsstrukturen nicht im Vordergrund stand. Auch auf Seiten der Landesregierung kam es pandemiebedingt zu anderen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. Landesweite Fachaustausche wurden jedoch vielfach in digitaler Form umgesetzt.

Die Wiederaufnahme der Netzwerk- und Kooperationsarbeit in den Kommunen seit 2024 zeigt sehr deutlich, wie nachhaltig die Auswirkungen der Pandemie in diesem

Bereich sind und wie schwierig es ist, die Netzwerk- und Kooperationsstrukturen wieder zu etablieren. Der Fachbeirat Landeskinderschutzbericht hat sich mit dieser Problemstellung daher gesondert befasst (vgl. Abschnitt 9.7.)

4.3 Kooperation und Vernetzung an der Schnittstelle Jugendhilfe und Justiz und kindgerechte Justiz

In § 12 KiSchG SH Abs.2 Satz 2 sind die Familiengerichte als teilnehmende Institutionen für die Kooperationskreise benannt. Es ist bekannt, dass es teilweise zu einer Einbindung der Familiengerichte in die Kooperationskreise kommt. Es lagen zum Zeitpunkt der Berichtslegung keine systematischen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang Vertreter und Vertreterinnen der Familiengerichte an der Arbeit der Kooperationskreise beteiligt sind. Über den vereinzelt Austausch in den Kooperationskreisen hinaus, kommt es zu gemeinsamen Fortbildungen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang etwa der gemeinsame Fachtag des Jugendamtes und des Familiengerichtes Kiel, der am 01.02.2024 unter Beteiligung von Verfahrensbeiständen zu dem Thema „Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos am Kind orientiert“ stattfand. Auch der jährlich in Lübeck stattfindende interdisziplinäre Fachtag Familienrecht hatte im April 2023 das Thema „Kommunikation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten“ zum Thema. Mit solchen Veranstaltungen sind im Berichtszeitraum Vernetzungen geschaffen worden, die zu effektiverer und schnellerer Zusammenarbeit bei möglichen Kindeswohlgefährdungen beitragen.

Der Frage, wie es zu einer stärkeren Einbindung der Justiz bzw. der Familiengerichtsbarkeit in die Strukturen nach § 8 und § 12 KiSchG SH kommen kann, wurde auch auf dem Workshop des Fachbeirates zur Erarbeitung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein bewegt (vgl. Abschnitt 9.7).

4.3.1 Multiprofessionelle Kooperation im Childhood-Haus Flensburg

Als Beispiel für eine multiprofessionelle Kooperation für eine kindgerechte⁶ Justiz im Bereich der Strafgerichtsbarkeit ist das 2022 eingerichtete Childhood-Haus in Flensburg zu nennen. Die Arbeit des neu eröffneten Childhood-Hauses in Flensburg wurde eng durch das Land begleitet und finanziell unterstützt.

Zu den mitwirkenden Professionen im Childhood-Haus gehören die Justiz, Polizei, Medizin, psychosoziale und sozialpädagogische Beratung, das Jugendamt und die psychosoziale Prozessbegleitung. Die unterschiedlichen Professionen verfolgen ein gemeinsames Ziel, nämlich die Kinder und deren Sorgeberechtigten so schonend wie möglich durch das Strafverfahren zu begleiten. Dazu gehört u. a., dass die Vernehmungen mutmaßlich geschädigter Kinder zeitnah erfolgen, dass eine umfassende Information der Betroffenen und ihrer Sorgeberechtigten erfolgt und alle weiteren

⁶In diesem Abschnitt wird der Begriff „kindgerecht“ verwendet, da er sich im Terminus „kindgerechte Justiz“ fest etabliert hat. In anderen inhaltlichen Zusammenhängen im Bericht wird aber der von den jungen Menschen im Fachbeirat eingebrachte Begriff „entwicklungsgerecht“ verwendet.

Hilfemaßnahmen abgestimmt werden. Dabei behält jede Profession ihre Rolle und Eigenständigkeit.

Das Childhood-Haus ist zudem als regionale Untersuchungsstelle der Rechtsmedizin für Kinder und Jugendliche vorgesehen und ausgestattet.

Träger des Childhood-Hauses ist pro familia Schleswig-Holstein. Daneben wird es durch das Justizministerium, das Innenministerium und das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Das Justizministerium und das Innenministerium fördern das Projekt in finanzieller Hinsicht mit jeweils 50.000,- € p. a. bis 2026. Auch über die Modellphase bis Ende 2026 hinaus soll die Arbeit des Childhood-Hauses durch das Land finanziell abgesichert werden.

Die Stabsstelle Opferschutz im Justizministerium übernimmt die Aufsicht gemäß LHO im Rahmen der Zuwendungsförderung.

Es konnte festgestellt werden, dass das Angebot des Flensburger Childhood-Haus angenommen wurde und offensichtlich ein entsprechender Bedarf abdeckt wird. Das Fallaufkommen ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 angestiegen, was verdeutlicht, dass sich das Konzept etabliert hat.

Dies spiegeln auch die Entwicklungen im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 wider. Im Jahr 2025 ist sowohl die Zahl der Fälle als auch die Anzahl der Beratungen im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Während im Jahr 2024 insgesamt 46 Fälle mit 202 Beratungen, 30 polizeilichen Vernehmungen und 10 ermittlungsrichterlichen Vernehmungen stattfanden, wurden im Jahr 2025 bereits 60 Fälle gezählt. Besonders auffällig ist der Anstieg der Beratungen auf 331, was eine deutliche Zunahme des Beratungsbedarfs verdeutlicht. Auch die Anzahl der polizeilichen (38) und ermittlungsrichterlichen Vernehmungen (13) ist gestiegen.

Bei der weiteren Entwicklung vergleichbarer Strukturen besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit einer nachhaltigen Abstimmung und Vernetzung mit vorhandenen Angeboten und Hilfestrukturen im Kinderschutz.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist nun mit der Gründung des Kinderschutz-Zentrums Flensburg gemacht worden. In diesem sind die Angebote des Childhood-Hauses Flensburg, die Angebote der Hilfe- und Beratungsstellen Wagemut und Löwenherz, die psychosoziale Prozessbegleitung sowie der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Schleswig-Flensburg zusammengeführt worden. Das Kinderschutz-Zentrum Flensburg wird vom Land gefördert (vgl. Abschnitt 6.5.)

4.3.2 Kindgerechte Justiz - Familiengerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter haben dazu beigetragen, dass das Thema „kindgerechte Kommunikation“ in Gerichtsverfahren zunehmend in den Fokus gerückt ist. Dabei ist das Thema auf großes Interesse gestoßen. Die durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen waren sämtlich ausgebucht. Im Rahmen solcher Veranstaltungen sind vielfach Überlegungen dazu angestoßen worden, wie man die Situation von Kindern im gerichtlichen

Verfahren generell verbessern kann (Gestaltung des Anhörungszimmers, Modalitäten der Anhörung, kindgerechte Einladung zu Anhörungsterminen, kindgerechte Information über Ausgang des gerichtlichen Verfahrens etc.).

Um Betroffenen schnell und einfach den Zugang zu weiterführenden Informationen zu ermöglichen ist über das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) mittlerweile eine Internetseite „Kindgerechte Justiz“ abrufbar, die auch Informationen für Kinder enthält. Auf diese Weise könne sich Kinder und ihre Eltern schon im Vorfeld des Termins niedrigschwellig darüber informieren, was die Kinder und Jugendlichen bei Gericht erwartet.

Auch der strafrechtliche Zeugen- und Opferschutz als Ausprägung einer kindgerechten Justiz ist der Landesregierung von großer Bedeutung. Im Bereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit, dort auch maßgeblich durch die Stabsstelle Opferschutz, werden, auch in Zusammenarbeit mit der Opferschutzbeauftragten des Landes, Fortbildungs-, Austausch- und Vernetzungsveranstaltungen unterstützt. Hierzu zählt beispielsweise eine opferschutzbezogene Fortbildungsveranstaltung für Rechtsreferendarinnen und -referendare oder der interdisziplinäre 3. Opferschutztag am 14. Oktober 2024 zum Thema „Kinderschutz in gerichtlichen Verfahren“.

Eine konsequente Beachtung und Umsetzung der Opferrechte durch Staatsanwaltschaften und Gerichte ist aus Sicht der Landesregierung ein unterstützenswertes Anliegen. Insofern werden fortlaufend Fortbildungsveranstaltungen insbesondere auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und Richterinnen und Richter angeboten, die sich auch mit Aspekten des Opferschutzes befassen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden auch die psychosoziale Prozessbegleitung sowie wichtige Aspekte für die richterliche Videovernehmung (kindlicher Zeuginnen und Zeugen) vorgestellt.

Die Vorstellung des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen der angesprochenen Fortbildungsveranstaltungen ist von großer Bedeutung, da festzustellen ist, dass die Nutzung des Angebots in den verschiedenen Gerichtsbezirken unterschiedlich ausgeprägt ist und somit nicht alle betroffenen Kinder zuverlässig erreicht. Verstärkte Bemühungen für eine nachhaltigere Einbindung der Justiz in die Kooperations- und Netzwerkstrukturen im Kinderschutz können hier dazu beitragen, das Angebot flächendeckend zu etablieren.

Über den allgemeinen Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens und über Zeugen – und Opferrechte informiert auch die bei der Stabsstelle Opferschutz im MJG angesiedelte Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige in Schleswig-Holstein.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig ist eine Oberstaatsanwältin u.a. als Generalreferentin für Opferschutz tätig.

Bei den örtlichen Staatsanwaltschaften bestehen Sonderdezernate für den Kinder- bzw. Jugendschutz, aber auch Generalreferate für den Kinderschutz, um den besonderen Anforderungen insoweit Rechnung zu tragen.

Die (Weiter-)Entwicklung von kindgerechtem Informationsmaterial wird umgesetzt. Im

Jahr 2023 wurde bspw. der Flyer „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Prozessbegleitung mit dem MJG neu aufgelegt und neben den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften auch zivilgesellschaftlichen Helfeträgern übersandt. Der Flyer steht seit Mai 2024 auch in zehn Übersetzungen sowie in leichter Sprache zur Verfügung.

Die Zuständigkeit für richterliche Videovernehmungen von Zeuginnen und Zeugen nach § 58a Absatz 1 StPO ist gem. § 16 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung) jeweils örtlich konzentriert. Für die Durchführung der audiovisuellen Zeugenvernehmungen sind die Amtsgerichte Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck jeweils für den gesamten Landgerichtsbezirk örtlich zuständig. Die örtliche Konzentration dient nicht zuletzt dazu, Spezialisierungspotentiale bei den Gerichten zu schaffen. Für eine weitere Spezialisierungsmöglichkeit sorgen außerdem die §§ 26, 74b GVG, die in Jugendschutzsachen, die Zuständigkeit der besonders qualifizierten (§ 37 JGG) Jugendgerichte eröffnet. Dies betrifft Verfahren wegen Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie wegen Verstößen Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendziehung dienen.

Auf Initiative Schleswig-Holsteins hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“ unter Federführung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit einen bundesweit zugänglichen Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO erarbeitet. Der Leitfaden steht seit dem Jahr 2022 insbesondere auch den Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Verfügung, informiert über den rechtlichen Rahmen und gibt Hinweise für die Umsetzung. Er leistet einen wichtigen Beitrag für die Berücksichtigung und Beachtung schutzwürdiger Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Polizei und Ordnungsbehörden

Eine Kernaufgabe polizeilicher Kriminalprävention ist das Thema Opferschutz/Opferhilfe und per Erlass geregelt. Die Polizei vermittelt adäquate Hilfsangebote und klärt über Opferrechte auf. Opferschutz und Opferhilfe werden in den einzelnen Bürgerkontakt eingebunden, da in der Regel für Opfer einer Straftat die Polizei die erste Ansprechstelle ist.

Zum 01.03.2024 wurde die Stelle einer Opferschutzbeauftragten in der Landespolizei mit Angliederung im Landeskriminalamt eingerichtet und besetzt. Die Aufgabe umfasst die Grundsatzangelegenheiten den gesamten polizeilichen Opferschutz betreffend und implementiert damit auch den Kinderschutz im Rahmen der Polizeiarbeit.

Opferschutz und Opferrechte sind inhaltlich fester Bestandteil in unterschiedlichen Fächern der Ausbildung der Polizei und auch in einzelnen Lehrgängen der Fortbildung enthalten.

In polizeilichen Ermittlungsverfahren mit Kindern als Opfer von schweren Straftaten ist die Durchführung von audiovisuell dokumentierten Vernehmungen durch hierfür fortgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte gängige Praxis.

Es gibt spezielle Schulungen für alle Polizeibediensteten, damit diese im Umgang mit Kindern und in Fällen von Kindeswohlgefährdung entwicklungsgerecht und professionell vorgehen können. Die Polizei arbeitet zudem eng mit Jugendämtern, Schulen, Beratungsstellen und anderen Institutionen und Einrichtungen zusammen, um frühzeitig Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und rechtzeitig handeln zu können.

Die Polizei arbeitet insbesondere im Bereich des Kinderschutzes besonders sorgfältig und sensibel. Dabei umfasst polizeiliche Präventionsarbeit zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen verschiedene Maßnahmen. Dazu gehören auch Aufklärungs- und Informationskampagnen in Schulen sowie in den Gemeinden, bei denen Eltern, Kinder und Lehrkräfte über Risiken, Präventions- und Schutzmöglichkeiten informiert werden.

Mit der Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen durch § 201 a LVwG (vgl. Abschnitt 3.8.1.1) ist nunmehr auch ein proaktives Beratungsangebot nach einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt für Kinder und Jugendliche vorgesehen.

4.4 Kooperation und Vernetzung im medizinischen Kinderschutz

In den Empfehlungen des dritten Landeskinderschutzberichtes wird die Notwendigkeit hervorgehoben, Kooperationsvereinbarungen zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens zu verabschieden. Diese sollen dazu beitragen, Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit herzustellen und im Rahmen der Vereinbarungsprozesse eine Verständigung über die inhaltlichen und fachlichen Schwerpunkte der Zusammenarbeit zu erreichen.

Die rechtliche Grundlage für derartige Vereinbarungsprozesse bietet § 73c SGB V. Dieser regelt Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 SGB V Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

In SH liegt die Kooperationsvereinbarung nach § 73c SGB V zum Zeitpunkt der Berichtslegung seitens der KVSH unterschriftsreif für die Kreise und kreisfreien Städte vor. Ein Abschluss der Vereinbarung wird angestrebt, ist aber noch nicht erfolgt.

Eine weitere Empfehlung des dritten Landeskinderschutzberichtes betraf die verbindliche Kooperation zwischen Kinderkliniken und rechtsmedizinischen Einrichtungen.

Hierzu ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass pädiatrische Institutionen sich an die Institute des UKSH in Kiel oder Lübeck wenden, wenn sie rechtsmedizinischen Rat oder Untersuchungen benötigen. Eine vertraglich vereinbarte bzw. „institutionalisierte“ Zusammenarbeit zwischen den Häusern mit dem Institut für Rechtsmedizin

des UKSH, Campus Kiel und Campus Lübeck besteht jedoch nicht. Die Zusammenarbeit funktioniert im Bedarfsfall nach Rückmeldung aller Häuser jedoch sehr unkompliziert und zuverlässig. Rechtsmedizinische Konsile und Kooperation sind zeitnah möglich. Zwei Krankenhäuser gaben an, dass auch die länderübergreifende Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin am UKE in Hamburg sehr gut funktionierte.

Mittlerweile haben auch in den meisten Bezirken des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen⁷ in Schleswig-Holstein Qualitätszirkel mit den jeweils zuständigen rechtsmedizinischen Einrichtungen stattgefunden. Die Kollegen und Kolleginnen sahen sich hier in der Verantwortung sowie zeitlich und sachgerecht verfügbar. Die ethische, fachliche und kollegiale Verantwortung erscheint hier in ihrer Verbindlichkeit ausreichend.

An allen Standorten stationärer Pädiatrie und Kinderchirurgie bestehen aktive Kinderschutzgruppen. Die Kinderschutzgruppe am UKSH-Lübeck ist von der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKIM) zertifiziert. Andere Kinderschutzgruppen streben eine entsprechende Zertifizierung an oder befinden sich im Prozess, z.B. Neumünster. Generell orientieren sich alle Kinderschutzgruppen an den Qualitätskriterien der DGKIM, wie sie einer Zertifizierung zugrundeliegen.

An der Westküste gibt es ein regionales Netzwerk zum Kinderschutz. Das Westküstenklinikum in Heide ist Teil dieses Netzwerkes. Es besteht ein Kooperationsvertrag zum gemeinsamen Vorgehen im Kinderschutz mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales des Kreises Dithmarschen.

4.5 Verbindliches Einladungswesen gem. § 7a GDG

Mit dem Inkrafttreten des KiSchG SH zum 01.04.2008 wurde über eine Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) das Instrument des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen eingeführt.

Ziel war es, sowohl eine Erhöhung der Teilnahmequote bei den Früherkennungsuntersuchungen zu erreichen, als auch mögliche Hilfebedarfe bei Familien mit kleinen Kindern im Rahmen dieser Untersuchungen zu identifizieren (Gesetzesbegründung zu § 7a GDG).

Seit seiner Einführung hat sich das verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen als gesundheitsfördernde Maßnahme etabliert und sichert die hohen Teilnahmequoten bei den Früherkennungsuntersuchungen. Sie dient insbesondere der Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und hat auf dieser Ebene das körperliche und seelische Wohl der Kinder im Blick. Sozialpädiatrische Interventionen, die während oder in Folge der Früherkennungsuntersuchungen erfolgen, können ungünstige Verläufe abwenden, bevor sie sich manifestieren oder für die Jugendhilfeeinrichtungen sichtbar werden. Ferner werden individuelle – auch soziale – Förderbedarfe sowie Unterstützungsbedarfe betroffener Familien sichtbar und

⁷Das Gendersternchen wird hier verwendet, da sich der Verband ausdrücklich so bezeichnet und die geschlechtliche Vielfalt seiner Mitglieder auch so zum Ausdruck bringen möchte.

das Einladungswesen trägt so zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder bei.

Deutlich wurde im Rahmen der Gesetzesentwicklung auch, dass sich der Landesgesetzgeber von der Einführung des verbindlichen Einladungswesens neben der präventiven und gesundheitsförderlichen Wirkung durch erhöhte Teilnahmequoten auch einen unmittelbaren Kinderschutzeffekt versprochen hatte, da davon ausgegangen worden war, dass mit diesem Instrument auch bisher unbekannte Fälle von Kindeswohlgefährdungen aufgedeckt werden könnten.

Im ersten Schritt werden die Eltern vor den entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen angeschrieben mit der Einladung zur Wahrnehmung des jeweiligen Untersuchungstermins. Im zweiten Schritt werden diejenigen Eltern erinnert, von denen keine Rückmeldung bzw. Terminbestätigung erfolgte. Im dritten Schritt werden diejenigen Eltern dem Kreis gemeldet, die auch auf die Erinnerung nicht reagieren. Mit Blick auf den dritten Schritt ist insbesondere seitens der öffentlichen Träger der Jugendhilfe wiederholt festgestellt worden, dass es in aller Regel solche Familien sind, die nicht oder nur nach Aufforderung an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, die dem Jugendamt bereits bekannt sind. Das heißt, der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bzw. ein erzieherischer Hilfebedarf, wurde bereits auf anderem Wege bei diesen Familien festgestellt und es wird kritisch angemerkt, dass Aufwand und Nutzen hier in einem ungünstigen Verhältnis stehen. Dies auch auf Seiten der Öffentlichen Gesundheitsdienste, die ihrerseits darauf verweisen, dass sie, so die Kreismeldungen zu Ihnen kommen, nicht über die Mittel und Instrumente verfügen, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können. Ebenso auch auf Seiten der öffentlichen Jugendhilfeträger, die keine medizinische Expertise besitzen und dadurch dem gesetzlichen Auftrag, medizinische Bedarfe und Fehlentwicklungen festzustellen, nicht nachkommen können. In den Fällen nämlich, in denen die Kreismeldungen sofort an die Jugendämter gehen, soll dort entsprechend der Absätze 5 und 6 des § 7a GDG ein Verfahren nach § 8a SGB VIII (Gefährdungseinschätzung) vorgenommen werden. Auch hier wurde bereits frühzeitig auf ein ungünstiges Aufwand-Nutzenverhältnis durch die Träger der Jugendhilfe hingewiesen.

Diese Situation wurde bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zum zweiten Landeskinderschutzbericht aufgegriffen. Es wurde klargestellt, dass eine Mitteilung über eine nicht wahrgenommene Untersuchung an die Kommunen nicht automatisch als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung zu betrachten sei. Erst bei wiederholtem Fernbleiben wurde eine Prüfung durch das örtliche Jugendamt empfohlen.

Die positiven Wirkungen im Sinne des medizinischen Kinderschutzes, z.B. eine höhere Durchimpfungsquote, sind unbestritten.

Das Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern als Instrument des gesundheitlichen Kinderschutzes ist weiterhin wichtig und unverzichtbar, um die Teilnahmequoten an den Untersuchungen zu erhöhen bzw. auf einem hohen Niveau zu halten. Es unterstützt Eltern und Sorgeberechtigte nachweislich darin, gesundheitliche Risiken sowie Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern

frühzeitig zu erkennen und behandeln zu lassen, wodurch die Chancen auf eine gesunde Entwicklung nachhaltig verbessert werden. Inwieweit das Verfahren durch einen Verzicht der Meldung an die Kommunen bei Nichtteilnahme an den Untersuchungen verschlankt werden könnte, wäre mit den beteiligten Akteuren zu diskutieren (vgl. auch Abschnitt 5.6).

Trotz der positiven Wirkungen des verbindlichen Einladungswesens wird der damit verbundene Ressourcenaufwand von den umsetzenden Gesundheits- bzw. Jugendämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten nach wie vor kritisch betrachtet. Auch vor diesem Hintergrund ist es nach wie vor Aufgabe, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Verfahren zu optimieren und zu verschlanken. Die Landesregierung wird auch in Zukunft das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen im gemeinsamen Dialog mit den Kommunen stetig weiterentwickeln und den aktuellen Bedarfen anpassen (vgl. auch Abschnitt 5.6).

4.6 Fortbildungs- und Qualifikationsbedarfe

Die Empfehlungen zu Fortbildung und Qualifikation im Kinderschutz wurden und werden auf unterschiedlichen Ebenen bearbeitet und umgesetzt.

4.6.1 Spezifische Schutzbedarfe und Schutzkonzepte

So wurden zu den besonderen Bedarfen und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mehrere Veranstaltungen durchgeführt, u.a. im Rahmen des landesweiten Fachforums Kinderschutz und des landesweiten Fach-austausches der kommunalen Kinderschutzfachkräfte. Auf einem landesweiten Fachtag im November 2025 für insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz wurden Themen und Fragestellungen im Kontext des inklusiven Kinderschutzes diskutiert.

Auch das Thema Kinder psychisch und suchtkranker Eltern wurde im landesweiten Fachforum Kinderschutz reflektiert und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe als Kooperationspartnerin beleuchtet. Das interdisziplinär zusammengesetzte landesweite Fachforum Kinderschutz ist hier ein wichtiges Gremium, wenn es darum geht, die verschiedenen Professionen im Kinderschutz zu vernetzen und die bereichsübergreifende Kooperation zu stärken. Spezifische Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfe aber auch gemeinsame Bedarfe an den Schnittstellen im Kinderschutz können identifiziert und auf Landesebene aufgegriffen werden.

Zur Implementierung von institutionellen Schutzkonzepten gab es in den Jahren 2022-2025 im Bereich der Qualifizierung eine Fokussierung auf die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. In mehreren regionalen Praxis-Werkstätten wurden in den Jahren 2022 und 2023 die unterschiedlichen Bausteine eines Schutzkonzeptes vorgestellt und praxisnah mit den teilnehmenden Fachkräften daran gearbeitet, wie eine Umsetzung gelingen kann. 51 Einrichtungen konnten erreicht werden. In den Jahren 2024 und 2025 wurden die Inhalte in einer Online -Themenreihe fortgeführt.

Für Fach- und Leitungskräfte der kommunalen Jugendämter fanden im März und im September 2025 Fachveranstaltungen zu institutionellen Schutzkonzepten in Jugendämtern statt. Hier wurde ein großes Interesse, aber auch ein hoher Bedarf nach Unterstützung bei der Umsetzung von Seiten der Fachkräfte signalisiert.

Für die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe wurden zwei landesweite Fachaustausche zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten durchgeführt (vgl. Abschnitt 8.5). Es wurden jeweils 30 Fachkräfte erreicht.

4.6.2 Frühe Hilfen

Im Rahmen der Umsetzung der Frühen Hilfen (vgl. Abschnitt 8.1) in Schleswig-Holstein erfolgen regelmäßig Abfragen zu Bedarfen für spezifische Fortbildungen für Fachkräfte in den Frühen Hilfen.

Im Kontext psychischer Belastungen bei Eltern sind folgende Fortbildungen für Familienhebammen und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenschwester und -schwesterinnen im Berichtszeitraum angeboten worden:

- Traumaverständnis und traumasensibles Handeln in den Frühen Hilfen (2022)
- Mütterliche Depressionen (2022)
- Frühe Hilfen und Kinderschutz im Gesundheitswesen (2024)
- Geflüchtete in den Frühen Hilfen (2024)

Darüberhinaus gab und gibt es eine Vielzahl von entsprechenden Fortbildungsangeboten in der Medizin. Im Land fanden in vielen lokalen Qualitätszirkeln sowohl Fortbildungen als auch Vernetzungstreffen mit Fachkräften der Rechtsmedizin, Kinderschutz-Zentren, Jugendämtern und der Frühen Hilfen statt. Auch bei Veranstaltungen auf Landesebene ist medizinischer Kinderschutz Thema gewesen, zuletzt in Flensburg und Itzehoe.

Bei den bundesweiten Kongressen des BVKJ, der DGKJ und der DGSPJ, an denen jährlich mehr als 3000 Kinder- und Jugendärzte und -ärztinnen teilnehmen, sind medizinischer Kinderschutz und Kinderschutz in der Medizin und Schutz vor medizinischer Kindesmisshandlung wiederkehrende Themen, ebenso auf zahlreichen Online-Fortbildungen und in den wichtigsten deutschsprachigen pädiatrischen Fachzeitschriften.

4.6.3 Fortbildungsbedarfe migrations- und kultursensibler Kinderschutz

Neben den benannten Fortbildungsbemühungen soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden (vgl. auch Abschnitt 4.1.3.), dass das Thema migrations- und kultursensibler Kinderschutz in der Fort- und Weiterbildungsplanung in den landesweiten Netzwerk- und Kooperationsstrukturen diskutiert und weiterentwickelt sowie angemessen berücksichtigt werden muss. Die Sensibilisierung der Fachkräfte im Kinderschutz für migrations- und kulturell bedingte Besonderheiten und eine Erhöhung der Handlungssicherheit müssen bei entsprechenden Fortbildungen und im Rahmen der Netzwerkarbeit im Fokus stehen. (vgl. auch Abschnitt 4.1.3)

Seit 2023 gibt es entsprechende Fortbildungen zu verschiedenen Kinderschutzthemen für die in Landesunterkünften tätigen Menschen die aktuell durch das Land in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleistenden systematisiert und verstetigt werden sollen.

Im bereits erwähnten AMIF-Projekt (vgl. Abschnitt 4.1.3) werden u.a. Empfehlungen zur strukturellen Verankerung von Kinderschutzinstrumenten in den Landesunterkünften erarbeitet. Darüber hinaus soll das Kinderschutzkonzept als integraler Bestandteil des bestehenden Schutzkonzeptes für die Landesunterkünfte konzipiert und bestehende Kinderschutzinstrumente im Zuge dessen weiterentwickelt werden.

4.6.4 Fortbildungsbedarfe kindgerechte Justiz

Die Empfehlungen des dritten Landeskinderschutzberichtes für die Entwicklung von Strukturen einer kindgerechten Justiz, wie das bereits beschriebene Childhood-Haus (vgl. Abschnitt 4.3.1) aber auch die konkrete Arbeit der Familiengerichte verdeutlichen durch die dort stattfindende entsprechende Fallarbeit unmittelbar verschiedene fortlaufende Fortbildungsbedarfe auf Seiten der beteiligten Fachkräfte für eine kindgerechte Justiz.

Die Fortbildungsangebote mit Bezug zum Kinderschutz sind in der Justiz im Berichtszeitraum deutlich verstärkt worden. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Thema „kindgerechte Kommunikation“.

Grundlegende Fortbildungen zur Anhörung von Kindern werden insbesondere für Familienrichterinnen und Familienrichter in Schleswig-Holstein regelmäßig sowohl in Präsenz als auch online angeboten. Im Berichtszeitraum sind darüber hinausgehend spezifische Angebote zur Vertiefung eingeführt worden. Exemplarisch kann hier auf eine zweitägige Fortbildung zu dem Thema „Kommunikation mit hochbelasteten Kindern und Jugendlichen – traumainformiertes Handeln in familiengerichtlichen Verfahren“ verwiesen werden, die vom 20.03.2023 bis zum 21.03.2023 im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht durchgeführt wurde. Weil durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 16.06.2021 (vgl. Abschnitt 3.7) die Verpflichtung zur richterlichen Anhörung von Kindern auch auf Kleinkinder und Säuglinge ausgeweitet wurde, ist speziell hierzu ein Fortbildungsangebot für die Familiengerichte zu dem Thema „Feinzeichen von Belastungen bei Säuglingen und Kleinkindern wahrnehmen“ geschaffen worden.

Neben Veranstaltungen, die vor allem auf die Kommunikation mit Kindern gerichtet sind, gab es im Berichtszeitraum grundlegende Angebote zum Erwerb von Kenntnissen im Bereich der (kindlichen) Entwicklungspsychologie. Auch Fortbildungen zum verbesserten Verständnis von Begutachtungen werden regelmäßig durchgeführt. Ziel solcher Angebote ist es, Richterinnen und Richter bestmöglich in die Lage zu versetzen, das Gefährdungsrisiko von Kindern zu erkennen und kindeswohlorientierte Entscheidungen treffen zu können.

Um speziell auf die Belange von Kindern psychisch kranker und suchtkranker Eltern eingehen zu können, wird in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung angeboten,

die sich schwerpunktmäßig mit dem Erwerb von Kenntnissen über psychische Störungen von Eltern und ihre Auswirkungen auf Kinder befasst.

4.7 Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Die Empfehlungen zum Thema Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden fortlaufend durch zahlreiche Maßnahmen umgesetzt. Auf Grundlage des Landtags-Beschlusses vom 30.06.2022 hat das Sozialministerium den Prozess zu einer Landesstrategie Kinder- und Jugendbeteiligung begonnen und verfolgt diesen in der laufenden Legislaturperiode konsequent. Die Umsetzung der Landesstrategie erfolgt unter Beteiligung der verschiedenen Akteure sowie junger Menschen. Es haben zwei landesweite Netzwerktreffen dazu stattgefunden, in Arbeitsgruppen und Jugendworkshops werden die Themen vertieft und verdichtet. Die Landesstrategie soll dem Landtag im Herbst 2026 vorgelegt werden.

Im Sommer 2023 fand die Wahl zur ersten Landesjugendvertretung „KJV-SH“ für Jugendliche in den stationären Wohngruppen statt. Die Wahl wird alle 2 Jahre durchgeführt, somit im September 2025 das zweite Mal. Junge Menschen der KJV-SH haben auch an der Erarbeitung des vorliegenden Landeskinderschutzberichtes mitgearbeitet und sich aktiv in die Arbeitssitzungen und den Workshop des Fachbeirates eingebracht.

Für die kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen findet jährlich das landesweite Treffen „PartizipAction!“ statt. Darüber hinaus werden einzelne Themen als Fortbildung oder in Austausch- und Netzwerkformaten angeboten.

Im Bereich der Qualifizierung von Fachkräften wurde 2024/2025 die elfte Weiterbildung zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in fünf mehrtägigen und drei weiteren eintägigen Modulen organisiert.

Von Seiten des MSFJSIG gibt es darüber hinaus seit 2024 ein Angebot an die Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise für individuelle Beratung und Fortbildung vor Ort zur Umsetzung der Beteiligung von jungen Menschen.

Für Fachkräfte in den Arbeitsfeldern Grundschule und Kita gab es 2024-2025 erstmals Fortbildungen und Qualifizierungen zum Thema Demokratische Partizipation. Diese fanden in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck und Kita-Trägern aus Lübeck statt und fördern die Vernetzung beim Übergang von Kita zur Grundschule. Der Fachtag „Kinderrechte in Kommunen“ im Februar 2024 in Kiel hatte zum Ziel, insbesondere Mitarbeitende aus Kommunalverwaltungen zu sensibilisieren und zu unterstützen, Kinderrechte in unterschiedlichen Bereichen, z.B. bei der Haushaltsaufstellung, zu berücksichtigen.

4.8 Corona und die Folgen für Kinder, Jugendliche, Familien und die Hilfe- und Unterstützungssysteme

Der letzte Landeskinderschutzbericht befasste sich 2022 intensiv mit den Folgen der Corona-Pandemie für Kinder, Jugendliche, Familien und Hilfesysteme. Die Empfehlungen, aus dieser Krise zu lernen, beziehen sich insbesondere auf die Aufrechterhaltung aller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei zukünftigen vergleichbaren Krisen. Die Verbesserung der digitalen Ausstattung spielt hier eine entscheidende Rolle.

Mit der „Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der sozialen Infrastruktur“ wurden 2021 der Aufbau und die Weiterentwicklung von digitalen Angeboten und kontaktarmen Schulungs-, Beratungs-, Partizipations- und Kommunikationsmöglichkeiten gefördert. Antragsberechtigt waren freie und gemeinnützige Träger sowie Träger in privater Trägerschaft, die soziale Beratung und Betreuung vorgehalten und angeboten haben und durch die beschlossenen Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt anbieten konnten.

Mit dem Bundesaktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurde die Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Jahre 2021 und 2022 mit 50 Mio. Euro aufgestockt, um den durch Corona wachsenden Unterstützungsbedarfen von Familien gerecht zu werden. Schleswig-Holstein erhielt in 2021 zusätzliche 442.177 Euro und in 2022 zusätzliche 1.031.747 Euro (vgl. Abschnitt 8.1.7).

Das Thema Corona bzw. die Folgen der Pandemie waren auch im aktuellen Erarbeitungsprozess zum vorliegenden Bericht im Fokus der Fachkräfte im Fachbeirat gem. § 14 Abs. 2 KiSchG SH und vieldiskutiertes Thema auf dem Workshop des Fachbeirates. Dieser spricht sich gegenüber der Landesregierung dafür aus, eine Krisenstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe bzw. für die Gewährleistung von Kinderschutz in einer vergleichbaren Krise, wie der Corona-Pandemie, zu entwickeln und festzuschreiben. In den aktuellen Empfehlungen des Fachbeirates (vgl. Kapitel 9 des Berichtes) werden Eckpunkte einer solchen Krisenstrategie und notwendige Maßnahmen aus Sicht des Fachbeirates dargestellt zu denen sich die Landesregierung verhalten wird.

5 Situationsbeschreibung – Zahlen und Daten zum Kinderschutz

Kontinuierlich weiterverfolgt werden im Rahmen der Landeskinderschutzberichterstattung gem. § 14 KischG SH ausgewählte Daten und Fakten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. § 99 SGB VIII.

Auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die quantitative Entwicklung ausgewählter Formen der Hilfen zur Erziehung dargestellt. In den Blick genommen wird ebenfalls die quantitative Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Schleswig-Holstein und schließlich wird ein Fokus auf die Verfahren gem. § 8a SGB VIII (Gefährdungseinschätzungsprozesse bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) gerichtet.

Darüberhinaus werden ausgewählte Daten der amtlichen Statistik aus dem Bereich der Familiengerichtbarkeit dargestellt sowie ausgewählte kinderschutzrelevante Daten der polizeilichen Kriminalstatistik, die Aufschluss darüber geben können, wie ausgeprägt kindeswohlgefährdende Prozesse und Situationen in Schleswig-Holstein im Berichtszeitraum sind.

Für die Nutzung und Bewertung aller im vorliegenden Bericht dargestellten Daten ist zu beachten, dass die Daten keine Auskunft darüber geben, welche konkreten Ursachen hinter den beobachteten und abgebildeten Entwicklungen stehen. Eine Bewertung kann nur im Rahmen einer qualitativen Diskussion der beobachteten Entwicklungen erfolgen. Die Daten können lediglich als Indikatoren für bestimmte Entwicklungen im Kinderschutz betrachtet werden. Sie sind inhaltlich zu hinterfragen und sollen als Ausgangspunkt für fachliche Diskussions- und Bewertungsprozesse genutzt werden – wofür an dieser Stelle ausdrücklich plädiert wird.

Aus diesem Grund konzentriert sich die Darstellung auf wenige ausgewählte Daten, die in erster Linie als Illustration für bestimmte kinderschutzrelevante Entwicklungen dienen und die in ihrer Tendenz auf mögliche Handlungsbedarfe hinweisen.

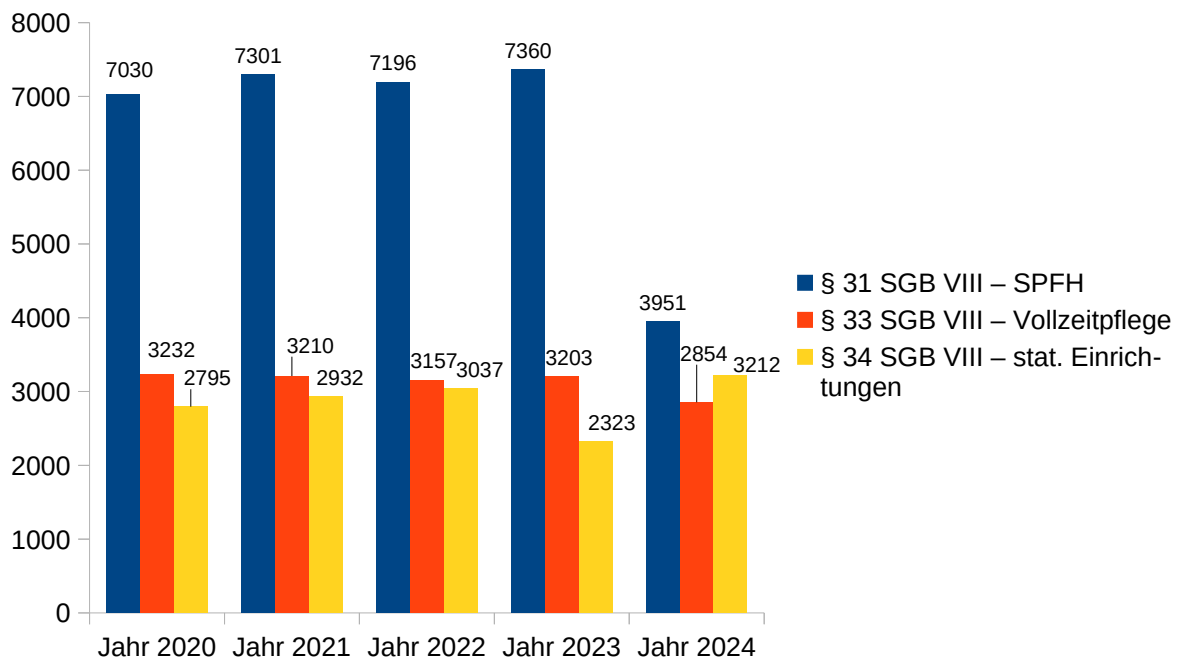
5.1 Kinderschutzrelevante Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein

An dieser Stelle werden ausgewählte Hilfeformen in den Blick genommen. Dies sind die Sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII, die stationären und familienersetzenden Formen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und die Erziehung außerhalb der Familie in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII.

Abbildung 3 zeigt einen deutlichen Rückgang der Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr. In den Jahren 2020 bis 2023 befanden sich die Zahlen auf konstant sehr hohem Niveau.

Die Anzahl der Hilfen nach § 34 SGB VIII liegen in den Jahren 2020 bis 2023 ebenfalls auf relativ konstantem Niveau, 2024 kommt es dann fast zu einer Verdoppelung der Zahlen. Die Anzahl der Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII sinkt 2024 leicht im Vergleich zum Vorjahr.

Abb. 3: Entwicklung ausgewählter Hilfen zur Erziehung 2020 bis 2024, Hilfen zum jeweils 31.12.⁸



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

5.2 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Vorläufige Schutzmaßnahmen, in der Regel Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, sind Maßnahmen mit eindeutigem Eingriffscharakter gegenüber der Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten. Sie sind als Maßnahme zu charakterisieren, um in Situationen, in denen das Kindeswohl aufgrund bestimmter Umstände akut gefährdet ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen kurzfristig dem gefährdenden Umfeld zu entziehen. Mit dem Instrument der Inobhutnahme wird in solchen akuten Krisensituationen – gegebenenfalls gegen den Willen der Personensorgeberechtigten - ein Kind zunächst vorübergehend aus der Familie genommen.

Die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich wird gemeinhin als wichtiger Indikator für die Notwendigkeit von Kinderschutzbemühungen herangezogen. Gleichwohl ist zu beachten, dass bestimmte Ereignisse - gesetzliche Änderungen oder auch in der Öffentlichkeit diskutierte und medial aufbereitete Kinderschutzfälle - die Fallzahlen der Statistik beeinflussen. So waren die Fallzahlen z.B. in den Jahren 2015 mit 4.026 und 2016 mit 4.838 Inobhutnahmen ungewöhnlich hoch, was unmittelbar durch die damaligen Fluchtbewegungen mit einer hohen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger aus Syrien bedingt war⁹. Bis 2020 sank die Anzahl der Inobhutnahmen wieder auf 2.222 Fälle, bevor es dann im Jahr 2022 wieder zu einem deutlichen Anstieg kommt.

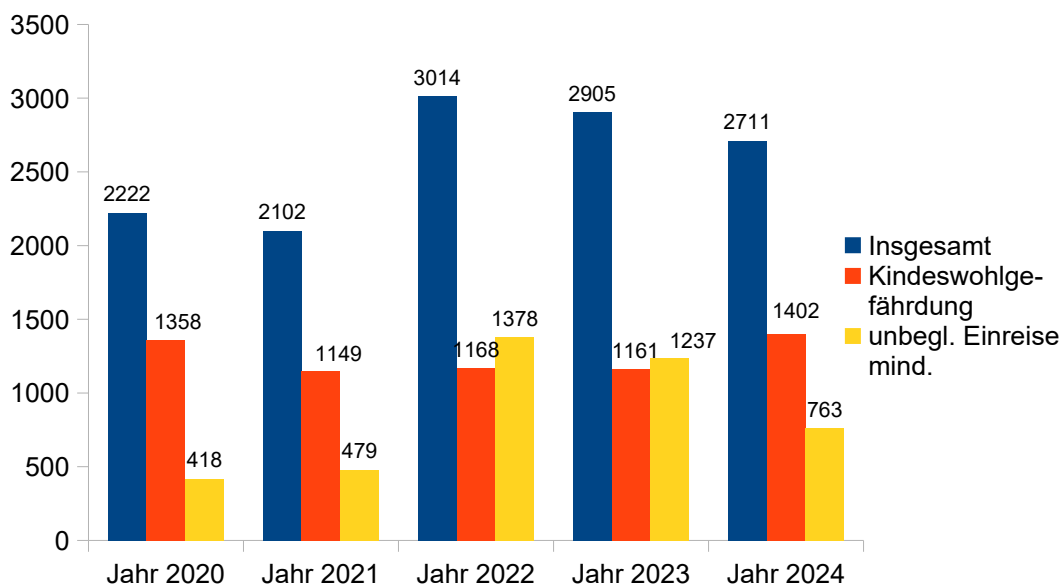
⁸Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik - Statistikamt Nord.

⁹ Vgl. Dritter Landeskinderschutzbericht DS/19-03802 S. 70.

Abbildung 4 zeigt, dass es im Berichtszeitraum in den Jahren 2022 und 2023 ebenfalls wieder einen Anstieg der Anzahl Inobhutnahmefälle gibt, bei denen der Anlass die unbegleitete Einreise Minderjähriger ist – diesmal verursacht durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und damit zusammenhängende Fluchtbewegungen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen aufgrund des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung bewegen sich zahlenmäßig in den Pandemie Jahren 2021, 2022, 2023 (roter Balken) auf weitgehend konstantem Niveau bevor sie im Jahr 2024 in der Anzahl der Fälle wieder deutlich höher liegen als 2020. Die Inobhutnahmen insgesamt sind 2022 stark angestiegen und seitdem wieder leicht rückläufig.

Abb. 4: Vorläufige Schutzmaßnahmen gesamt, Verdacht KWG – unbegl. Einreise mind. Ausländer/innen¹⁰



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord.

Die Anlässe für vorläufige Schutzmaßnahmen sind vielfältig, sie reichen bspw. von konkreten Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung über die unbegleitete Einreise Minderjähriger, Suchtprobleme, Wohnungsprobleme, familiäre Konflikte bis hin zu Inobhutnahmen auf Wunsch der jungen Menschen.

Der vorliegende Bericht nimmt insbesondere die Verdachtsfälle auf konkrete Kindeswohlgefährdungen in den Blick. So zeigt Abbildung 5 die Anzahl der Inobhutnahmen bei einem Verdacht auf eine spezifische Kindeswohlgefährdung, wie Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt oder sexuelle Gewalt.

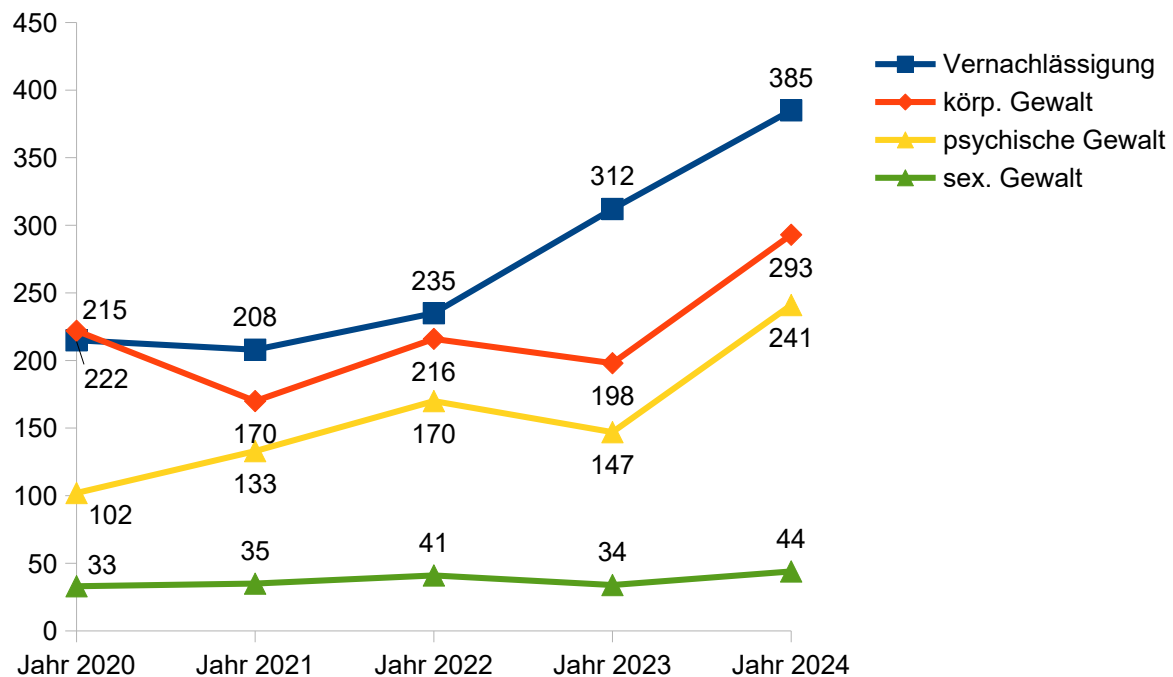
Dabei zeigt sich, dass der häufigste Anlass für eine Inobhutnahme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Vernachlässigung eines Kindes oder Jugendlichen ist,

¹⁰Abgebildet sind alle vorläufigen Schutzmaßnahmen pro Jahr aufgrund des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung, d.h., es fand noch kein Verfahren nach §8a SGB VIII statt. Gründe für Schutzmaßnahmen können auch andere sein, als die beiden konkretisierten, daher summieren sich die konkretisierten (unbegl. Einreise, Verdacht KWG) nicht auf die abgebildete Gesamtsumme der Schutzmaßnahmen.

gefolgt von körperlicher Gewalt. Am seltensten sind Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt der Anlass für eine Inobhutnahme. Dies lässt aber keine Schlüsse auf das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu. Hier ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Bei allen Arten von Kindeswohlgefährdung, die Grund für eine vorläufige Schutzmaßnahme sind, steigen die Fallzahlen im Jahr 2024 an.

Abb. 5: Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Anlass und Art Kindeswohlgefährdung 2020 bis 2024

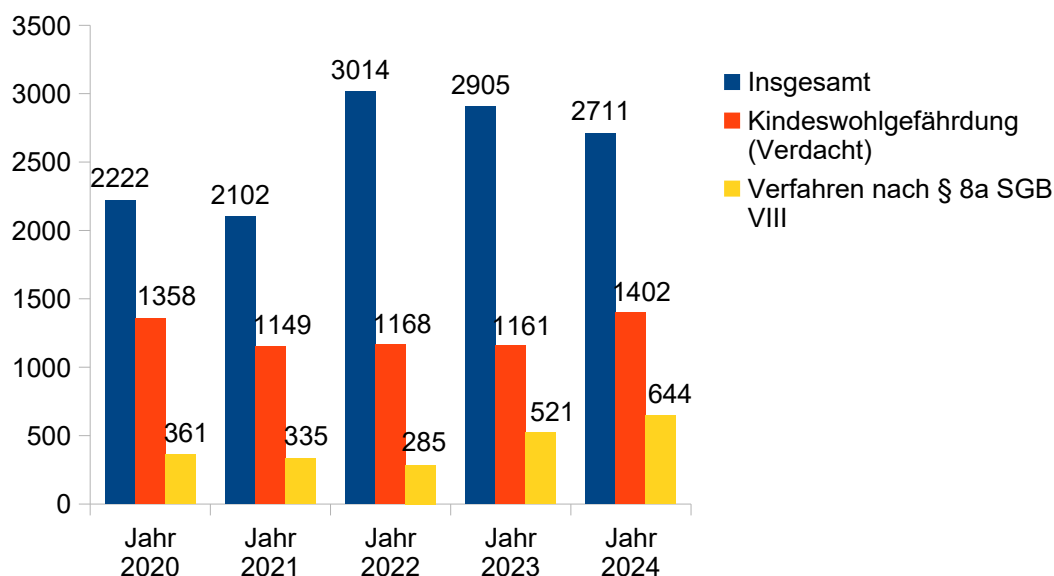


Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass eine Inobhutnahme „wegen Gefährdung“ nicht gleichzusetzen ist mit einer Inobhutnahme, die sich an ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII anschließt.

In der öffentlichen medialen und politischen Debatte um die Entwicklung der Anzahl von Kinderschutzfällen sind diese Unterschiede bei den statistischen Merkmalen zu beachten und ungenaue Begrifflichkeiten zu vermeiden.

Die folgende Abbildung zeigt, dass vorläufige Schutzmaßnahmen nach einem Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, z.B. nachdem es durch Dritte zu einer Mitteilung eines Verdachtes auf KWG an das Jugendamt gekommen ist, vergleichsweise seltener vorkommen.

Abb. 6: Vorläufige Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Gefährdung und nach Verfahren gem. § 8a SGB VIII¹¹

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

5.3 Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

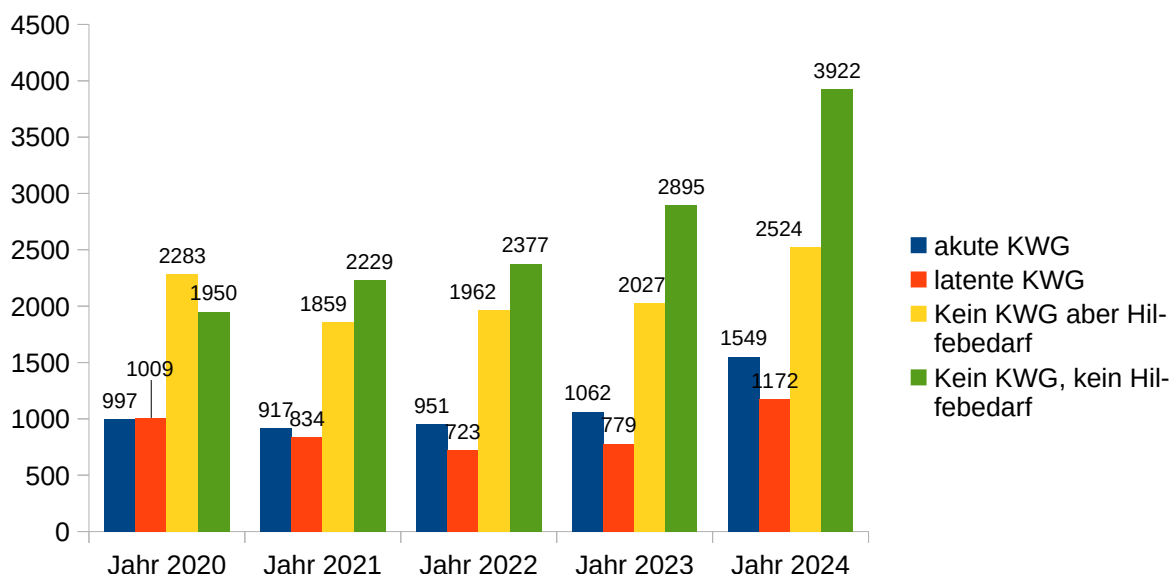
In Abbildung 7 ist zu sehen, dass in den meisten Fällen, in denen eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durchgeführt wird, kein Hilfebedarf festgestellt wird. Gefolgt von den Fällen, in denen keine Kindeswohlgefährdung, so aber doch ein Hilfebedarf festgestellt wird. In 2023, mehr noch im Jahr 2024, steigen die Gesamtzahlen an Mitteilungen nach § 8a SGB VIII deutlich an – ebenso die Anzahl der Fälle, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Es ist zu vermuten, dass hier ein deutlicher Coroneffekt vorliegt. Während der pandemiebedingten Beschränkungen, fehlte auch vielfach der Blick auf die Kinder und Jugendlichen und eine entsprechende Aufmerksamkeit für mögliche Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung. Ebenso darf vermutet werden, dass es während der Pandemie gehäuft zu belastenden Situationen in Familien gekommen ist. Es ist anzunehmen, dass sich die Pandemiefolgen für Kinder und Jugendliche ab 2023 in den Fallzahlen abbilden. Mit dem spätestens seit 2023 wieder regulärem Betrieb von Kitas und Schulen sind die Kinder wieder in Blick gekommen und die Folgen der Pandemie insbesondere für Kinder und Jugendliche wurden gesellschaftlich diskutiert. Damit einher ging eine zunehmende Sensibilisierung und Aufmerksamkeit für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass psychosoziale Belastungen als Folge der Pandemie in Familien und bei Kindern und Jugendlichen ab 2023 verstärkt sichtbar geworden sind. Es ist anzunehmen, dass die verstärkte Aufmerksamkeit auch wieder zu einem Anstieg der Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geführt hat, ohne dass dies gleichbedeutend mit einer im gleichen Ausmaß gestiegenen Fallzahl an tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen ist.

Abbildung 8 zeigt die Anzahl von Fällen akuter Kindeswohlgefährdung im Ergebnis

¹¹Gründe für Schutzmaßnahmen können auch andere sein, als die beiden konkretisierten (Verdacht auf KWG, Gefährdungseinschätzung bei KWG, daher summieren sich diese nicht auf die abgebildete Gesamtsumme der Schutzmaßnahmen.

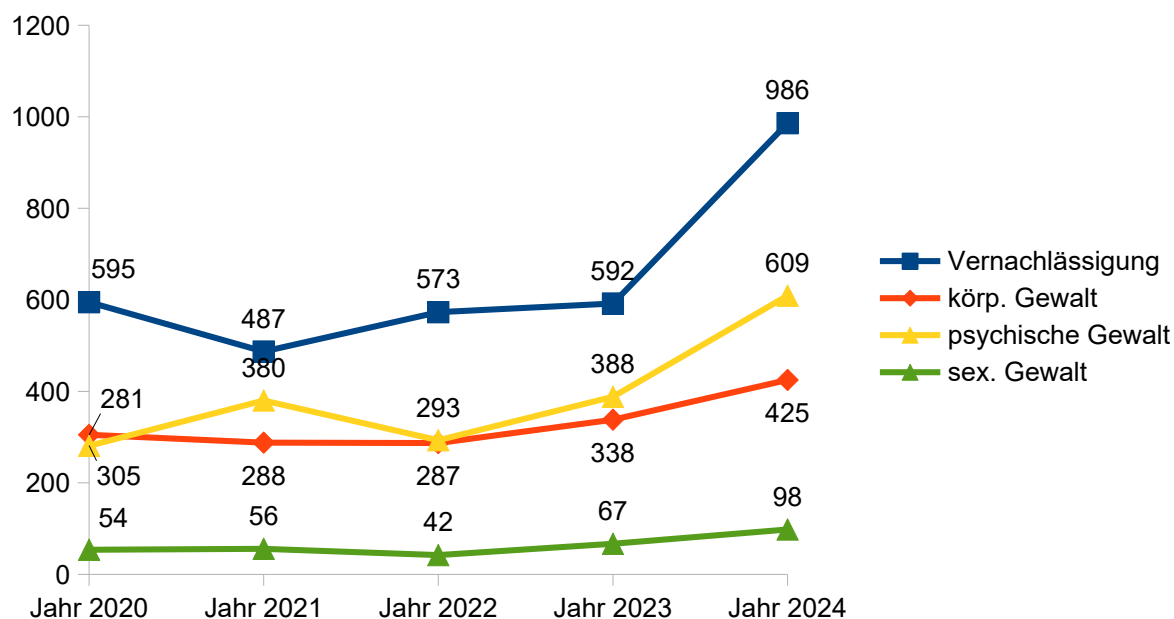
einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII differenziert nach Formen von Kindeswohlgefährdung.

Abb. 7: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII – Ergebnisse



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

Abb. 8: Gefährdungseinschätzungen – Ergebnis akute KWG – Formen KWG



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

Vernachlässigung stellt die häufigste Form von akuter Kindeswohlgefährdung dar. In den Jahren 2020 und 2021 ist eine Verringerung der Anzahl dieser Fälle von Kindeswohlgefährdung zu sehen, während es im selben Zeitraum statistisch zu einem deutlichen Anstieg der Fälle psychischer Gewalt kommt.

Seit 2022 kommt es bei allen Formen akuter Kindeswohlgefährdung zu einem Anstieg der Fallzahlen. Einen deutlichen Anstieg gibt es bei Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung im Jahr 2024.

Abbildung 9 gibt einen Überblick über die Akteure/innen und Stellen, die Mitteilungen

gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt gemacht haben und in wievielen Fällen es jeweils zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (akut und latent) gekommen ist.

Abb. 9: Verfahren nach § 8a SGB VIII nach mitteilenden Akteuren/Stellen insgesamt und Ergebnis **akute und latente Kindeswohlgefährdung**

	2020	2021	2022	2023	2024
Jugendamt/ Sozialer Dienst	360 – 189 (52,5%)	261 – 117 (44,8%)	318 – 150 (47,2%)	306 – 131 (42,8%)	469 – 224 (47,8%)
Beratungs- stelle	56 – 25 (44,6%)	75 – 31 (41,3%)	71 – 12 (16,9%)	41 – 13 (31,7%)	80 – 20 (25%)
andere Ein- richtung/ Dienst KuJH	212 – 134 (63,2%)	171 – 98 (75,3%)	172 – 87 (50,6%)	252 – 138 (54,8%)	379 – 214 (56,5%)
Jugendarbeit	218 – 141 (64,7%)	191 – 124 (64,9%)	186 – 129 (49,4%)	158 – 79 (50%)	201 – 127 (63,2%)
Kita/Kinder- tagespflege	181 – 71 (39,2%)	183 – 67 (36,6%)	184 – 61 (33,2%)	222 – 62 (27,9%)	272 – 89 (32,7%)
Schule	560 – 222 (39,6%)	587 – 216 (36,8%)	585 – 189 (32,3%)	752 – 241 (32%)	937 – 297 (31,7%)
Gesund- heitswesen	284 – 113 (39,8%)	288 – 116 (40,3%)	312 – 108 (34,6%)	413 – 139 (33,7%)	585 – 167 (28,5%)
Polizei und Justiz	1811 – 473 (26,1%)	1819 – 468 (25,7%)	1918 – 384 (20%)	2323 – 541 (23,3%)	3342 – 834 (25%)
Personen- sorgebe- rechtigte	411 – 166 (40,3%)	380 – 126 (33,2%)	444 – 158 (35,6%)	372 – 106 (28,5%)	469 – 161 (34,3%)
junger Mensch	123 – 66 (53,7%)	121 – 70 (57,9%)	119 – 64 (53,8%)	104 – 54 (51,9%)	150 – 75 (50%)
Verwandte	323 – 80 (24,8%)	261 – 96 (36,8%)	242 – 52 (21,5%)	272 – 61 (22,4%)	331 – 85 (25,7%)
Bekannte/ Nachbarn	763 – 142 (18,1%)	631 – 96 (15,2%)	548 – 114 (20,8%)	526 – 80 (15,2%)	620 – 121 (19,5%)
Anonym	613 – 92 (15%)	590 – 90 (15,3%)	515 – 78 (15,1%)	570 – 73 (12,8%)	840 – 151 (18%)
Sonstige	324 – 92 (28,4%)	281 – 63 (22,4%)	363 – 88 (24,2%)	452 – 123 (27,2%)	492 – 156 (31,7%)

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

Am häufigsten kommt es im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis Kindeswohlgefährdung, wenn die Mitteilung aus der Jugendhilfe selbst kommt, aus Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe oder insbesondere aus dem Bereich der Jugendarbeit. Hier kommt es am häufigsten vor, dass nach Verdachtsmitteilungen an das Jugendamt auch Kindeswohlgefährdungen festgestellt werden. Hervorzuheben ist auch, dass es in Fällen der Mitteilung durch die jungen Menschen selbst verhältnismäßig oft tatsächlich zu einer Feststellung von Kindeswohlgefährdung kommt.

Am verhältnismäßig seltensten kommt es nach einer Mitteilung durch Polizei/Justiz, Bekannte/Nachbarn oder anonymen Meldungen zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt.

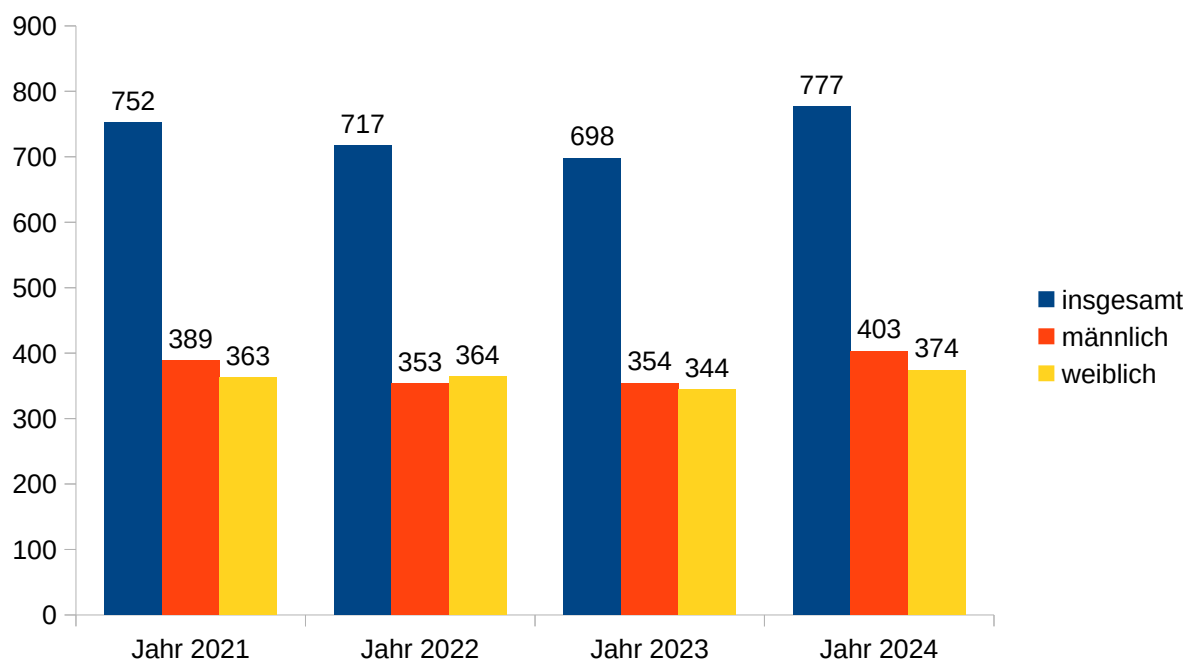
5.4 Familiengerichtliche Verfahren und Kindeswohlgefährdung

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik beinhaltet statistische Informationen darüber, in wie vielen Fällen das Familiengericht durch das Jugendamt nach einer festgestellten Kindeswohlgefährdung angerufen wird.

Vergleichbare Daten liegen uns im Berichtszeitraum für die Jahre 2021 bis 2024 vor.

Abbildung 10 zeigt, dass die Anzahl dieser Fälle in 2022 und 2023 leicht zurückgegangen ist. 2024 kommt es wieder zu einem Anstieg der Fallzahlen. Bis auf das Jahr 2022 sind Jungen leicht häufiger betroffen.

Abb. 10: Anrufung Familiengericht durch Jugendamt nach festgestellter Kindeswohlgefährdung

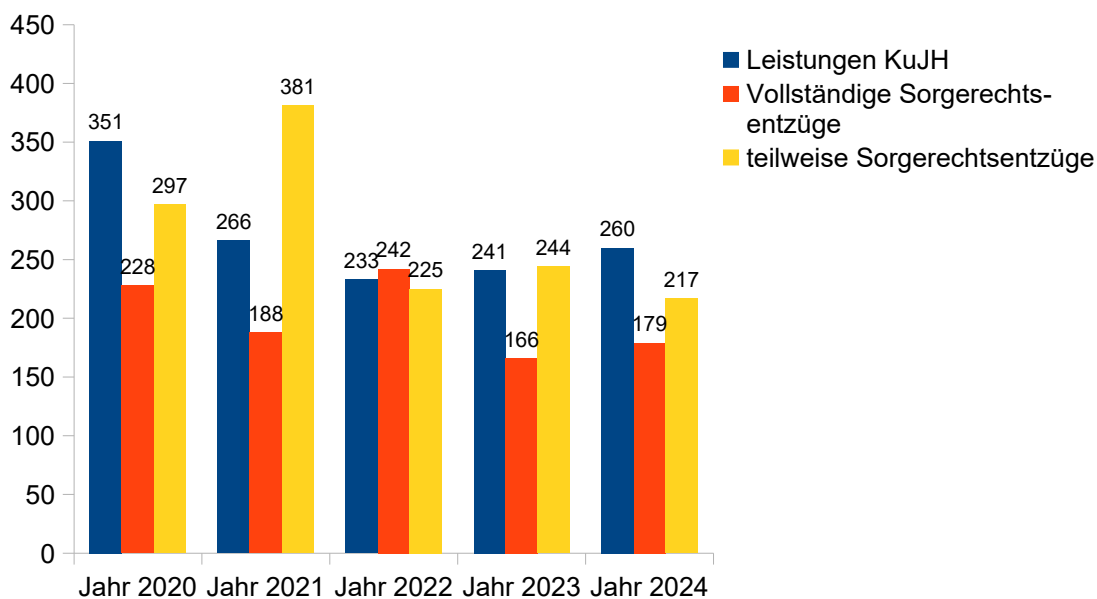


Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistikamt Nord

Die höchste Anzahl an vollständigen Sorgerechtsentzügen gab es im Berichtszeitraum im Jahr 2022, wohingegen 2021 deutlich mehr teilweise Sorgerechtsentzüge ausgesprochen wurden. Sehr häufig, insbesondere im Pandemiejahr 2020 wird die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Auflage gemacht.

In Abbildung 11 sind ausgewählte Maßnahmen des Familiengerichtes dargestellt, nachdem eine Kindeswohlgefährdung gerichtlich festgestellt wurde.

Abb. 11: Ausgewählte Maßnahmen des Familiengerichts nach festgestellter Kindeswohlgefährdung



Quelle: Statistikamt Nord 2025

5.5 Straftaten gegen Kinder und Jugendliche – Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dokumentiert jährlich die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. Es handelt sich um Fälle, die zur Strafanzeige gebracht wurden und nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst wurden.

Die PKS stellt – unter Berücksichtigung der Erhebungsmethoden und Merkmale – eine aussagekräftige Statistik für die Beurteilung des Ausmaßes von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen dar. Es handelt sich bei den erfassten Fällen um abgeschlossene Ermittlungen nach einer Strafanzeige. Somit ist davon auszugehen, dass in den meisten der statistisch erfassten Fälle Kindeswohlgefährdende Situationen vorliegen. Obwohl die PKS hier deutlich mehr Fälle ausweist, als die Strafverfolgungsstatistik, bildet sie quantitativ betrachtet lediglich die „Spitze des Eisberges“ und somit das sogenannte Hellfeld von Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ab, da es aus verschiedenen Gründen nicht in jedem Fall von Kindeswohlgefährdenden Straftaten zu einer Strafanzeige kommt. Vor allen Dingen in familiären Kontexten, aber auch im sonstigen sozialen Nahraum (Freunde, Nachbarn,

Bekannte), bilden Strafanzeigen eine sehr hohe Handlungsschwelle. Somit ist von einer schwer quantifizierbaren Dunkelziffer auszugehen.¹² Die dargestellten Befunde sind daher lediglich als Indikatoren für die Entwicklung kindeswohlgefährdender Situationen zu betrachten, die Anhaltspunkte zum genaueren Hinschauen aufzeigen. Will man auf der Grundlage der nachfolgenden Auswertung der PKS-Daten zu einer Bewertung von kinderschutzrelevanten Entwicklungen kommen, so sind die folgenden Grundsätze der PKS zu beachten:

- **Opfer pro Straftat** – Beziehen sich mehrere Straftaten auf dasselbe Opfer, so wird das Opfer pro Straftat einmal gezählt. In der ausgewiesenen Anzahl der Opfer kann also dieselbe Person mehrfach enthalten sein.
- Die PKS ist eine **Tatortstatistik**. Das heißt, relevant für die Zuordnung von Fällen auf Kreise oder kreisfreie Städte ist der Ort der Straftat. So kann eine Straftat in Kreis x von einem Täter oder einer Täterin aus Kreis y begangen worden sein. Liegt ein kindeswohlgefährdender Kontext einer Straftat vor, so kann es sein, dass die ermittelnden Polizeibehörden und ggf. zuständige Jugendämter aus unterschiedlichen Kreisen stammen.
- Die PKS ist **keine Tatzeitstatistik**. Das heißt, Fälle, die in einem Jahr in der Statistik auftauchen, können in einem ganz anderen Jahr stattgefunden haben. Dies ist häufig bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Fall, da sich die Opfer oft nicht direkt nach der Tat, sondern mit erheblicher Verzögerung mitteilen und es erst dann zu einer Strafanzeige kommen kann. Weitere Gründe können sein, dass Ermittlungen langjährig sind oder Strafanzeigen erst nachträglich gestellt werden.

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf ausgewählte Tatbestände bei dem ein kindeswohlgefährdender Kontext mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Es werden Fälle berücksichtigt, in denen die Opfer in einer familiären Beziehung, im häuslichen Kontext oder in einem anderen Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis zum Täter oder der Täterin standen.

In Abbildung 12 ist zu sehen, dass die Gesamtzahl an vorsätzlichen Körperverletzungen an Kindern und Jugendlichen in diesem Kontext in den Jahren 2020 bis 2022 leicht absinkt, um dann wieder anzusteigen. Welche Gründe für diese Entwicklung im Berichtszeitraum vorliegen, ist aus den Daten nicht abzulesen. Die deutliche Steigerung in 2024 ist aber ein ernstzunehmender Indikator für eine ansteigende Häufigkeit von kindeswohlgefährdenden Situationen im familiären Umfeld, eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch bei den Zahlen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bei den Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt.

¹² Um dieses Dunkelfeld „aufzuhellen“ bedarf es sogenannter „Dunkelfeldstudien“ die konzeptionell und methodisch nur mit hohem Ressourcenaufwand durchzuführen sind.

Abb. 12: Opfer von vors. Körperverletzungen §§ 223 bis 227 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014 bis 2024 nach Altersgruppen

	familiäre Beziehung und/oder häuslicher Kontext				anderes Erziehungs-/Betreuungsverhältnis und TV ab 21			
	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt
2014	102	266	380	748	8	21	17	46
2015	116	238	399	753	5	38	20	63
2016	121	302	401	824	6	32	14	52
2017	106	266	389	761	10	22	17	49
2018	113	254	413	780	4	41	13	58
2019	97	292	363	752	9	21	9	39
2020	109	305	310	724	4	23	10	37
2021	115	284	313	712	8	13	13	34
2022	107	267	306	680	10	15	2	27
2023	129	301	349	779	8	20	4	32
2024	111	344	416	871	13	19	12	44

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2025, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

Am deutlichsten zeigt sich diese Entwicklung im familiären Kontext bei Kindern von 6 bis 13 Jahren und bei den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Bei kleinen Kindern kommt es in 2024 wieder zu einem leichten Absinken der Fallzahlen.

Die Anzahl der Fälle, in denen es aufgrund von Misshandlungen Schutzbefehlener zu Strafanzeigen und anschließenden polizeilichen Ermittlungen kommt (vgl. Abbildung 12) unterliegt im Berichtszeitraum seit 2021 keinen größeren Schwankungen und sinkt bei Kleinkindern bis zu 6 Jahren leicht ab. In der Altersgruppe der Jugendlichen kommt es hingegen zu einem leichten Anstieg entsprechender Straftaten in 2024.

Deutlich niedriger fallen die Zahlen insgesamt jeweils bezogen auf die beiden berichteten Straftatbestände aus, betrachtet man sich die Fälle, die außerhalb des familiären Kontextes aber in einem anderen Erziehungs- und Betreuungsverhältnis stattfanden.

Abb. 13: Opfer von Misshandlungen Schutzbefohler § 225 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014 bis 2024 nach Altersgruppen

	familiäre Beziehung und/oder häuslicher Kontext				anderes Erziehungs-/Betreuungsverhältnis und TV ab 21			
	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt
2014	56	91	24	171	2	7	4	13
2015	58	89	32	179	3	9	5	17
2016	63	79	36	178	4	14	2	20
2017	47	99	27	173	5	4	4	13
2018	47	81	22	150	2	11	1	14
2019	31	76	24	131	6	5	2	13
2020	41	78	21	140	1	4	1	6
2021	51	97	25	173	6	2	2	10
2022	43	65	27	135	5	2	1	8
2023	45	70	24	139	5	4	1	10
2024	29	69	38	136	7	3	3	13

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2025, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Misshandlungen Schutzbefohler ist bei den Sexualstraftaten zu beobachten. Insgesamt sind die Schwankungen nicht sehr groß und es ist eine gewisse Konstanz in den Zahlen festzustellen (vgl. Abbildung 14). Nach einem relativen Höchststand der Anzahl der Fälle in der Statistik für das Jahr 2020, sinken die Fallzahlen in den darauffolgenden Jahren, im Jahr 2024 ist wieder ein deutlicherer Anstieg zu verzeichnen. In der Altersgruppe der 6 bis 14-jährigen Kinder steigen die Fallzahlen in den Jahren 2023 und 2024 am deutlichsten. Auf deutlich niedrigerem Niveau ist diese Entwicklung auch bei den außerfamiliären Fällen zu beobachten. An dieser Stelle ist der bereits erfolgte Hinweis wichtig, dass es bei Sexualstraftaten ein großes Dunkelfeld gibt. Um das Hellfeld zu vergrößern, sind großangelegte Dunkelfeldstudien notwendig. Nur so kann ein realistisches Bild in Hinblick auf Sexualdelikte gegen Kinder und Jugendliche dargestellt werden.

Abb. 14: Opfer von Sexualdelikten §§ 174 bis 183 a StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014 bis 2024 nach Altersgruppen

	familiäre Beziehung und/oder häuslicher Kontext				anderes Erziehungs-/Betreuungsverhältnis und TV ab 21			
	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt
2014	34	132	43	209	3	5	3	11
2015	23	115	22	160	1	11	6	18
2016	37	101	27	165	0	7	2	9
2017	57	118	28	203	1	5	3	9
2018	23	83	34	140	1	5	2	8
2019	22	102	24	148	0	3	7	10
2020	36	107	33	176	4	8	4	16
2021	23	97	30	150	3	2	5	10
2022	28	86	29	143	1	4	5	10
2023	33	102	24	159	6	8	5	19
2024	36	103	27	166	5	4	7	16

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2025, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

5.6 Erinnerungen und Kreismeldungen nach § 7a GDG

Mit dem Inkrafttreten des KiSchG SH zum 01.04.2008 wurde über eine Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst das Instrument des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen eingeführt (vgl. Abschnitt 4.5).

Mit Beginn der Landeskinderschutzberichterstattung, die ebenfalls im KiSchG SH geregelt ist und erstmals in 2008 nach Inkrafttreten umgesetzt wurde, werden die statistischen Informationen aus dem Monitoring zum verbindlichen Einladungswesen abgebildet.

Seit Einführung erfolgten im Durchschnitt pro Jahr 152.941 Einladungen, 47.258 Erinnerungen und 14.561 Kreismeldungen. Abbildung 15 gibt einen Überblick über das

verbindliche Einladungswesen gemäß § 7a GDG und zeigt die Anzahl der versendeten Einladungen, Erinnerungen und Kreismeldungen für die Jahre 2008 bis 2024.

Die Zahlen für das Jahr 2008 sind nicht vergleichbar mit den übrigen Werten, da das Einladungswesen erst im Laufe des Jahres 2008 eingeführt wurde. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 ist erkennbar, dass die Zahlen der Einladungen (von ca. 161.000 auf 181.000) und der Erinnerungen (von ca. 50.000 auf 61.300) stetig angestiegen sind. Die Anzahl der Kreismeldungen hat sich bis zum Jahr 2017 (von ca. 17.000 auf 21.000) erhöht und ist in den Jahren 2018 und 2019 (auf ca. 14.000) gesunken.

Die Zahlen für das Jahr 2020 fallen deutlich niedriger aus, da sie sich lediglich auf den Zeitraum bis zum 25.3.2020 beziehen. Danach wurde das verbindliche Einladungswesen aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 25.10.2021 derart modifiziert, dass keine Weiterleitung der Informationen über nicht wahrgenommene Untersuchungen an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgte, um die Gesundheitsämter dort zu entlasten. Im Jahr 2022 sind die Zahlen für die Einladungen, Erinnerungen und Kreismeldungen angestiegen, um in den Folgejahren 2023 und 2024 wieder zu sinken.

Da die absoluten Zahlen des Einladungswesens stark von der Gesamtzahl der Kinder (im Alter für die U4 bis U9) abhängen, zeigt Abbildung 16 die Anteile der Erinnerungen und Kreismeldungen in Prozent an allen Einladungen für die Jahre 2008 bis 2024.

Der Anteil der Erinnerungen an allen Einladungen lag in den Jahren 2008 bis 2021 um die 30 %. Das heißt, für jedes dritte Kind wurde eine Erinnerung versendet. Im Jahr 2022 kam es zu einem deutlichen Anstieg des Anteils der Erinnerungen um 21 Prozentpunkte (von 27,8 % auf 48,8 %).

In den Jahren 2023 und 2024 ist der Anteil ähnlich hoch geblieben (44,8 % bzw. 44,2 %). Auch der Anteil der Kreismeldungen an allen Einladungen ist im Jahr 2022 relativ deutlich gestiegen (um 5 Prozentpunkte von 6,1 % auf 11,1 %).

In den Folgejahren ist der Wert allerdings wieder gesunken und liegt aktuell unter dem vorpandemischen Niveau (2024: 6,0 %). Vor der Pandemie lag der Wert zwischen 8,0 % und 11,8 %.

Abb. 15: Verbindliches Einladungswesen gem. § 7a GDG - Anzahl der Einladungen, Erinnerungen und Kreismeldungen 2008 bis 2024

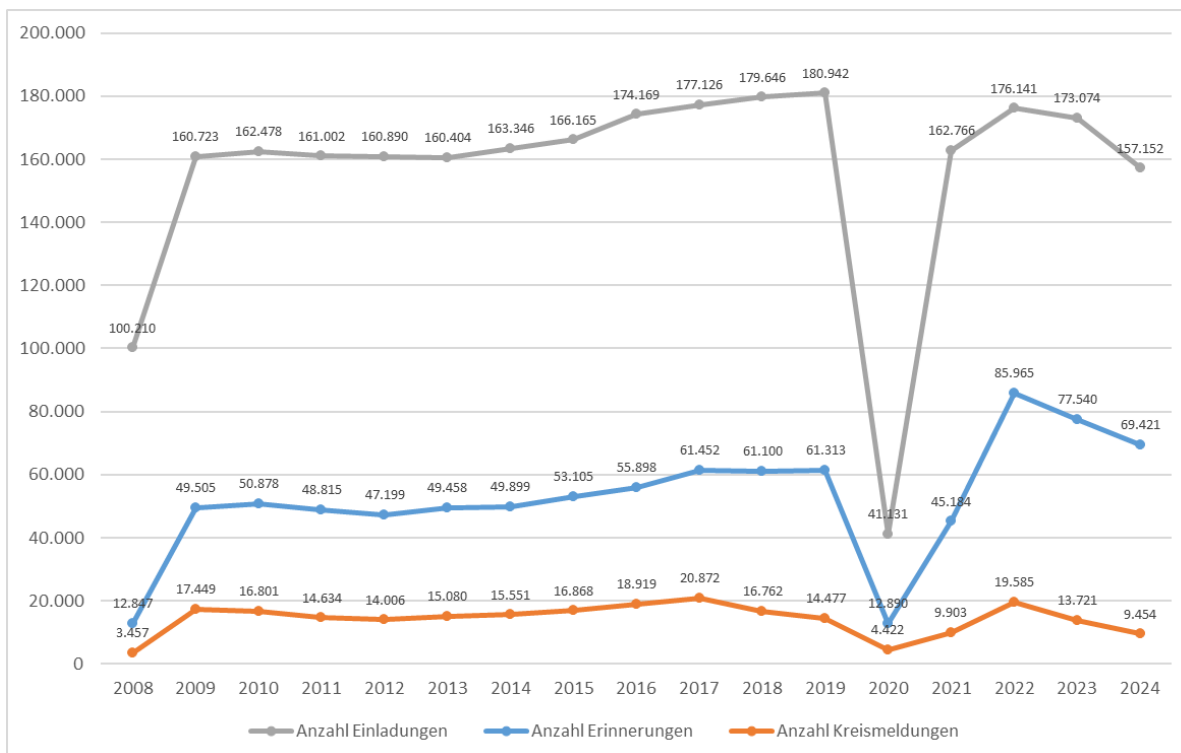
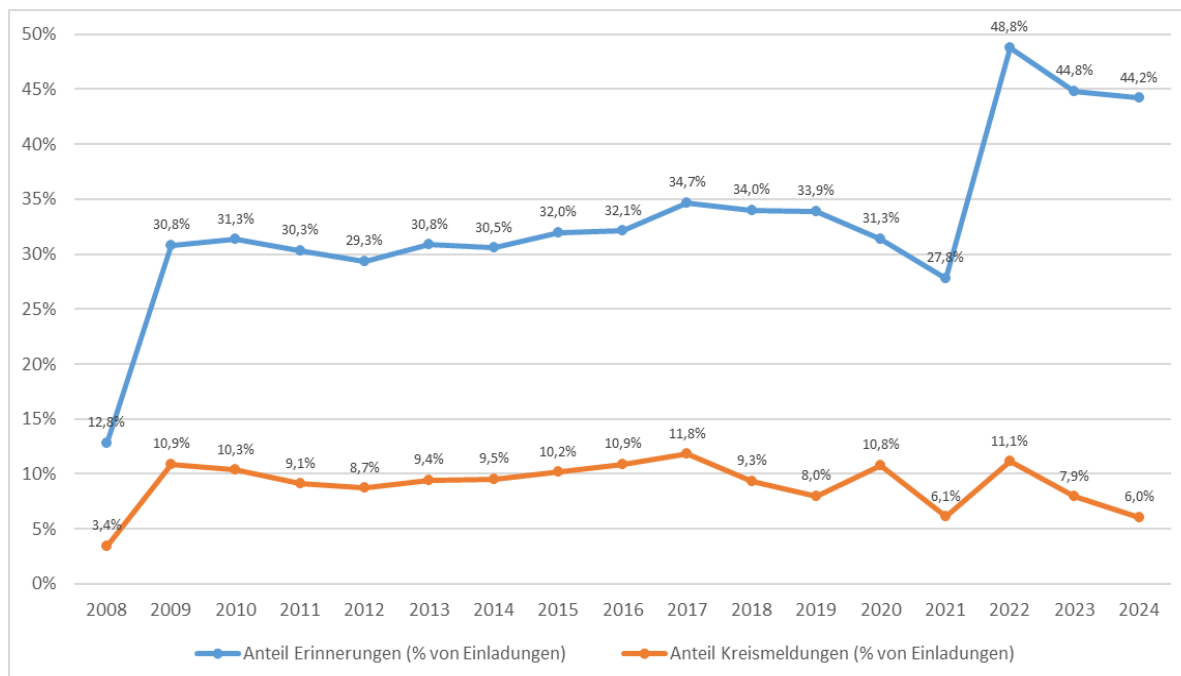


Abb. 16: Anteil der Erinnerungen und Kreismeldungen in % (von allen Einladungen) im Zeitverlauf



Quelle: Eigene Darstellung MJG, Datengrundlage LASG

Fazit

Auf den gesamten Zeitraum gesehen ist beim Anteil der Erinnerungen an allen Einladungen ein Anstieg zu beobachten, wohingegen beim Anteil der Kreismeldungen an allen Einladungen eine Reduktion zu verzeichnen ist.

Neben einigen Schwankungen über die Jahre zeigt sich in den Daten nicht nur ein pandemiebedingter punktueller Rückgang, sondern auch ein erhöhter Bedarf, insbesondere für die Erinnerungen, während und nach der Pandemie (2022-2024). Der erhöhte Erinnerungsbedarf könnte u. a. mit der Zurückhaltung der Eltern (aus Angst vor Infektionen) zusammenhängen, während der Pandemie Arzttermine zu vereinbaren. Eine andere Erklärung könnte auch sein, dass einige Arztpraxen während der Pandemie weniger Termine vergeben haben, um Infektionen zu vermeiden.

Dazu passt die Beobachtung aus dem aktuellen Fokusbericht zur Kindergesundheit in Schleswig-Holstein, dessen Datengrundlage u. a. die Schuleingangsuntersuchungen sind.¹³ Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung werden auch die absolvierten Früherkennungsuntersuchungen der einzuschulenden Kinder dokumentiert. Für das Untersuchungsjahr 2021/22 konnte ein leichter Rückgang in den Teilnahmequoten gezeigt werden. Vor der Pandemie lag die durchschnittliche Quote über allen U-Untersuchungen bei ca. 97 % in der Gruppe der einzuschulenden Kinder. Im Untersuchungsjahr 2021/22 sank die Quote auf ca. 93 %, erholte sich im Folgejahr (Untersuchungsjahr 2022/23) aber wieder (97 %). Das Einladungswesen könnte einen Beitrag dazu geleistet haben, dass sich die Teilnahmequoten bereits während der zweiten Hälfte der Pandemie wieder erholt haben.

¹³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/gesundheitsdienste_Gesundheitsberichte_des_Landes?nn=1667d263-715e-4bc8-88bd-406c7d7cad64

6 Beratungsstrukturen im Kinderschutz Schleswig-Holstein

6.1 Grundsätzliche Merkmale

Die Beratungslandschaft im Kinderschutz stellt sich sehr vielfältig dar. So werden Beratungen, sowohl Einzelfallberatungen als auch Fachberatungen, durch eine Vielzahl unterschiedlicher Träger in Schleswig-Holstein angeboten. Diese sind strukturell in den Regionen des Landes unterschiedlich eingebunden und haben teilweise unterschiedliche fachliche Schwerpunkte. So haben wenige spezialisierte Fachberatungsstellen sexuellen Kindesmissbrauch als Schwerpunkt, andere decken inhaltlich das gesamte Spektrum möglicher Kinderschutzfragestellungen ab.

Regional unterschiedlich ausgeprägt erfolgt ein wichtiger Teil der Beratung bei Kinderschutzfällen auch durch die Erziehungsberatungsstellen. Im Bundesland Schleswig-Holstein besteht ein flächendeckendes Netz von Erziehungsberatungsstellen. In der Regel sind die Einrichtungen hauptsächlich oder ausschließlich kommunal finanziert und arbeiten in unterschiedlicher Trägerschaft. Insgesamt leisten die Erziehungsberatungsstellen in Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung. Mit ihrem präventiv ausgerichteten Hilfe- und Beratungsangebot tragen sie dazu bei, dass sich Dynamiken in Familien positiv entwickeln und destruktive Verhaltensweisen und Erziehungsmethoden verändert werden. Somit können weitergehende und aufwendigere Hilfen oftmals vermieden werden. Sie stellen damit einen unverzichtbaren Bestandteil der Hilfesysteme im Kinderschutz dar.

In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt ist der Kinderschutz in den kommunalen Beratungsangeboten fachlich und strukturell verankert.

Gleichwohl sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Inanspruchnahme der Beratungsangebote für Familien insbesondere im ländlichen Raum oftmals mit Schwierigkeiten verbunden ist. Hier sind weitere Bemühungen bei der fachlichen Weiterentwicklung und dem Ausbau der Beratungsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene notwendig.

Die Darstellung in diesem Kapitel wird sich auf den Teil der Beratungsstrukturen konzentrieren, die aufgrund ihres überregionalen Wirkungskreises vom Land in verschiedener Weise finanziell gefördert werden (vgl. Abschnitt 6.5).

Dabei ist bewusst, dass a) nur ein Ausschnitt der Beratungslandschaft beleuchtet wird und dass b) im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung dieser Strukturen von Landesseite, ebenfalls nur ein Teil des Engagements der benannten Träger abgedeckt ist. Ein Großteil der Aufgabenerfüllung und inhaltlichen Arbeit der im Folgenden beleuchteten Träger entsprechender Beratungsleistungen und Angebote im Kinderschutz ist eigenfinanziert.

6.2 Beratungen und Fachberatungen der Kinderschutz-Zentren

6.2.1 Grundsätze der Arbeit der Kinderschutz-Zentren

Einen bedeutenden Anteil an Fall- und Fachberatungen erbringen die Beratungsstellen der fünf in Schleswig-Holstein tätigen Kinderschutz-Zentren.

Die Kinderschutz-Zentren sind bundesweit hochspezialisierte Fachberatungsstellen für Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung bei psychischer, körperlicher, sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung. Ihre Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und deren Eltern, bzw. Bezugspersonen, wie auch an Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sind auch Träger von Angeboten der Frühen Hilfen (vgl. Abschnitt 8.1).

Die Kinderschutz-Zentren arbeiten in multiprofessionellen und therapeutisch ausgebildeten Teams nach verbindlichen Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. Aufgabe der Kinderschutz-Zentren ist es, Gewalt in ihrem Vorkommen zu mindern und deren Folgen zu lindern und auch Gewalt möglichst im Vorfeld zu verhindern und die Kompetenzen von Familien zu stärken.

In Schleswig-Holstein decken die Kinderschutz-Zentren neun Landkreise/kreisfreie Städte mit ihren Angeboten ab.

Der Hauptschwerpunkt in den Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein liegt auf Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen die Beratung von Eltern und anderer Bezugspersonen, Diagnostik, therapeutische Einzel- und Gruppenangebote und präventive Elternkurse.

Der zweite Schwerpunkt der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein ist die Fachberatung von Fachkräften, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hier geht es um die Beratung nach §§ 8a und 8b SGB VIII und § 4 KKG als „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung¹⁴. Fachkräfte haben die Möglichkeit der Fallreflexion zur Gefährdungseinschätzung und der Planung der notwendigen weiteren Schritte wie z.B. das Vorbereiten von Elterngesprächen im Kontext von Kindeswohlgefährdung. Die Fachberatung können einmalige Beratungen sein oder die Fachkräfte im Fallverlauf prozesshaft begleiten.

Neben diesen in allen Kinderschutz-Zentren angebotenen Beratungen und Fachberatungen und Angeboten haben alle fünf Zentren eigene Angebote und Schwerpunkte, die auch durch die kommunal festgelegten Leistungsvereinbarungen bestimmt werden. Die LAG der Kinderschutz-Zentren in SH hat den Auftrag an der Weiterentwicklung des Kinderschutzes mitzuwirken.

6.2.2 Entwicklung der Beratungs- und Fachberatungszahlen

Die Fallzahlen der Beratung von Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen in den Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein haben sich im Berichtszeitraum deutlich

¹⁴In Flensburg sind diese Beratungen nicht Bestandteil der Angebote des dortigen Kinderschutz-Zentrums.

gesteigert. Umfasste die Anzahl der Beratungen in den vier Kinderschutz-Zentren Kiel, Lübeck, Westküste und Ostholstein-Segeberg 2019 noch insgesamt 1.952 Fälle, waren dies 2024 2.490 Fälle, mithin eine Steigerung um 27,5 %.

Noch stärker zeigt sich der Anstieg bei den Fachberatungen, also die Unterstützung von Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung (§ 4 KKG, §§ 8a und 8b SGB VIII). Betrug die Anzahl 2019 insgesamt 1.075 Fachberatungen, lag diese Zahl 2024 bei 1.718 Fachberatungen. Dies entspricht einem Anstieg um 59,8 %.¹⁵

Auf eine grafische oder tabellarische Darstellung der Beratungszahlen in den bis einschließlich 2025 vier vorhandenen Kinderschutz-Zentren wird an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet. Die Zahlen der verschiedenen Kinderschutz-Zentren sind nicht unmittelbar vergleichbar, da es unterschiedliche Auswertungsgrundlagen gibt und z.T. im Berichtszeitraum andere Zählweisen. Zudem beeinflussen fachliche Schwerpunkte die Beratungszahlen. Hinzu kommt, dass im hier abgebildeten Berichtszeitraum die pandemiebedingten Einschränkungen für die Beratungsarbeit der Kinderschutz-Zentren nicht unerheblich waren – dies betrifft die reinen Beratungszahlen, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht den realistischen Beratungsbedarf abbilden aber vor allen Dingen auch die Beratungsinhalte im Berichtszeitraum.

Die Coronapandemie mit ihren Einschränkungen der Möglichkeiten sozialer Kontakte, Regelmäßigkeiten der persönlichen Teilnahme an Angeboten der Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung haben die Familien sehr herausgefordert und zu einer erhöhten Anspannung, Stress und zu sozialer Isolierung geführt, verstärkt durch ein problematisches Nutzungsverhalten digitaler Medien. Dies bildet sich inhaltlich auch in der Beratung und Fachberatung ab. Die Anzahl der Fälle von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, wie gewaltvolles, aggressives oder sexualisiertes Verhalten schon junger Kinder hat zugenommen und ist vermehrt Anlass von Beratung und Fachberatung.

Ebenso nehmen die Zahlen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Fälle von Besitz, Konsum und Weiterverbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den polizeilichen Kriminalstatistiken stetig zu und finden sich in den Beratungen der Kinderschutz-Zentren wieder. Auch hier ist ein pandemiebedingter Effekt zu vermuten, da diese Entwicklungen auch durch eine sprunghaft gestiegene Bedeutung des digitalen Raums während und nach der Pandemie bedingt sind.

Die Zunahme der Anzahl von § 8a-Verfahren und –Einschätzungen zeigt sich in der Beratung darin, dass mehr Fälle im Gefährdungsbereich die Kinderschutz-Zentren erreichen und Beratungen komplexer werden. Das SGB VIII und das KKG regeln einen Rechtsanspruch für Fachkräfte, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe regeln in den einzelnen Kreisen unterschiedlich, wie das Angebot zur Verfügung steht. Änderungen in Landesgesetzen, wie die Aufnahme der Verpflichtung der Schulen, ein Präventions- und Interventionskonzept zu erarbeiten, führen

¹⁵ Das Kinderschutz-Zentrum Flensburg ist aus dieser Aussage ausgenommen, da es erst zum 01.01.2026 in dieser Form existiert.

zu Veränderungen der Teilnehmenden in den Fachberatungen.

Im Bereich der Fachberatung sind die Zahlen z.T. sehr stark angestiegen. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, dass für Kinder und Jugendliche wichtige Institutionen sensibilisiert sind, gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Grundlagen vorzugehen. Die Fachberatung der Kinderschutz-Zentren unterstützt die Fachkräfte, in diesen Fällen mehr Handlungssicherheit zu bekommen.

Die Arbeit des Kinderschutz-Zentrums Flensburg konnte in diesem Abschnitt noch keine Berücksichtigung finden, da es seine Arbeit erst im Jahr 2026 aufgenommen hat. Im Kinderschutz-Zentrum Flensburg sind die Angebote des Childhood-Hauses Flensburg, die Angebote der Hilfe- und Beratungsstellen Wagemut und Löwenherz, die psychosoziale Prozessbegleitung sowie der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Schleswig-Flensburg zusammengeführt worden. (vgl. Abschnitt 4.3.1)

6.3 Beratungsstrukturen des Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein

6.3.1 Grundsätze der Arbeit

Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein wird durch das Land institutionell gefördert (vgl. Abschnitt 6.5). Sein Ziel ist es, dass Kinder gute Lebensbedingungen haben und in einer kinderfreundlichen Gesellschaft aufwachsen und vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art geschützt werden. Der Kinderschutzbund LV SH setzt sich für die Rechte von Kindern ein, damit ihre Bedürfnisse und Belange bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und berücksichtigt werden. Zentrale Anliegen sind dabei die Beförderung der Kenntnis und Umsetzung der Kinderrechte, der Rückgang von Gewalt gegen Kinder sowie der Abbau von Kinderarmut.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden folgende Ziele bearbeitet:

- Die (Fach-) Öffentlichkeit und Politik sind über aktuelle Themen des Kinderschutzes informiert.
- Beförderung (Kenntnis und Umsetzung) der Kinderrechte, insbesondere Rückgang von Gewalt gegen Kinder, Verringerung von Kinderarmut;
- Haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte werden im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte fortgebildet und (interdisziplinär) vernetzt sowie die Kooperation gefördert.
- Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern stehen qualifizierte Beratungs- und Hilfeangebote zur Verfügung.

Darüber hinaus koordiniert die LAG der Beratungstelefone der Nummer gegen Kummer. Die Beratungsangebote durch Projektförderungen des Landes und Eigenmittel realisiert.

Um den Kinderschutz in der Fläche zu stärken, bietet der Kinderschutzbund LV SH Fort- und Weiterbildungen für haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie für andere Berufsgruppen an, die im engen Kontakt mit Kindern arbeiten. Ein zentrales Thema ist dabei die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Institutionen und Organisationen.

Der Kinderschutzbund LV SH ist in den Beratungsstrukturen breit verankert. Es engagieren sich landesweit über 3.000 Mitglieder in 28 Orts- und Kreisverbänden im Kinderschutzbund. Getragen wird die Arbeit von rund 900 hauptamtlichen und 800 ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die Orts- und Kreisverbände sind vor Ort Ansprechstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind Träger von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen, Familienzentren sowie weiteren Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. In den Kinderhäusern Blauer Elefant sind alle Hilfen unter einem Dach vereint – von qualifizierter Betreuung und Beratung bis zu freien Spielangeboten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit bildet der unmittelbare Kinderschutz durch hochqualifizierte Fachberatungsstellen. Die Fachberatungsstellen und die beiden Kinderschutz-Zentren in Trägerschaft des Kinderschutzbundes bieten Hilfe und Beratung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dazu gehören das Kinderschutz-Zentrum Kiel (überregional), das Kinderschutz-Zentrum Segeberg-Ostholstein, die Fachberatungsstelle Neumünster, die Kinderschutzstelle Stormarn sowie die Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schleswig. Diese Einrichtungen bieten Kindern, Jugendlichen und Familien sowie Fachkräften professionelle Beratung und Unterstützung in Krisen- und Gefährdungssituationen.

6.3.2 Entwicklung der Beratungs- und Fachberatungszahlen

Die beschriebenen Strukturen und Inhalte der Arbeit der Beratungsstellen des Kinderschutzbund LV SH (z.B. Trägerschaft von Kinderschutz-Zentren) bedingen dieselben quantitativen und qualitativen Entwicklungen, die für die Beratungstätigkeit der Kinderschutz-Zentren berichtet werden können (vgl. Abschnitt 6.2.2).

6.4 Prävention und Beratung - PETZE-Institut für Gewaltprävention

Das PETZE-Institut für Gewaltprävention ist eine landesweit und bundesweit tätige Fachstelle für die Prävention sexualisierter Gewalt. Ziel der Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und Menschen mit und ohne Behinderungen zu schützen, u.a. indem Erwachsene in pädagogischen, betreuenden und begleitenden Kontexten qualifiziert, sensibilisiert und in ihrer Handlungssicherheit gestärkt werden. Das PETZE-Institut unterstützt Institutionen bei der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger präventiver Strukturen.

Das PETZE-Institut ist keine Melde- oder Interventionsstelle und übernimmt keine direkte Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Hierin liegt der größte Unterschied zu den Beratungstätigkeiten der Kinderschutz-Zentren und der Beratungsstellen des Kinderschutzbundes LV SH. Die Angebote des PETZE-Instituts richten sich

insbesondere an die Arbeitsfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugend sowie an Kontexte der Behindertenhilfe und werden zielgruppenspezifisch ausgestaltet.

Im Elementarbereich der Kindertagesstätten wird das Präventionsprojekt ECHTE SCHÄTZE umgesetzt. Es handelt sich um ein Projektpaket für Kindertageseinrichtungen, das eine Schatzkiste für die pädagogische Arbeit mit Kindern, einen Informationsabend für Eltern sowie eine begleitende Fortbildung für pädagogische Fachkräfte umfasst. Ziel ist es, Kinder frühzeitig in ihrer Selbstwahrnehmung und Grenzsetzung zu stärken und Fachkräfte im Umgang mit kindlicher Sexualität und Grenzverletzungen zu qualifizieren. Die Fortbildungen richten sich an Kita-Teams, bestehend aus Leitungskräften, pädagogischen Fachkräften, Freiwilligendienstleistenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen in Krippen- und Elementarbereichen. Unterschiedliche Formate können bedarfsgerecht gebucht werden; besonders nachgefragt war das Format „Doktorspiel oder sexueller Übergriff?“, das etwa zwei Drittel der Veranstaltungen im Kita-Bereich ausmachte. Im Zeitraum 2020–2024 konnten im Rahmen der Förderung durch das Sozialministerium durchschnittlich pro Jahr 14 Kindertageseinrichtungen mit rund 230 Fachkräften, etwa 830 Kindern sowie ca. 400 Sorgeberechtigten erreicht werden. Ergänzend wurden über eine kommunale Förderung in Kiel durchschnittlich pro Jahr weitere 10 Einrichtungen mit rund 160 Fachkräften, etwa 600 Kindern sowie ca. 200 Sorgeberechtigten einbezogen. Schwankungen in einzelnen Jahren sind vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen einzuordnen. Die dargestellten Werte bilden durchschnittliche Jahresumfänge im Berichtszeitraum ab.

Im schulischen Kontext bildet der Verleih themenspezifischer Präventionsausstellungen einen zentralen Bestandteil der Arbeit. Die Ausstellungen werden durch Fortbildungs- und Beratungselemente ergänzt und ermöglichen eine alters- und entwicklungsangemessene Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt sowie sexuellem Missbrauch. Im Berichtszeitraum führten durchschnittlich 33 Schulen in Schleswig-Holstein jährlich eine Buchung einer Wanderausstellung durch. Besonders nachgefragt waren ECHT KLASSE! (Grundschule) und ECHT KRASS! (weiterführende Schulen).

Ein deutlicher Anstieg der Anfragemenge ist im Zusammenhang mit der seit August 2021 im Schulgesetz Schleswig-Holstein (§ 4 Abs. 11) verankerten Verpflichtung zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt zu verzeichnen (vgl. Abschnitt 3.8.2 und 8.4.3).

Zum Arbeitsfeld Jugend zählen Fortbildungs- und Beratungsangebote für Fachkräfte der Jugendhilfe, der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie für junge Erwachsene in frühen Berufsjahren, z. B. im Rahmen von Freiwilligendiensten, ergänzt durch präventive Bildungsangebote wie den Verleih der Wanderausstellung ECHT KRASS!.

Als Folge der Corona-Pandemie wurden Kinder und Jugendliche verstärkt direkt durch jugendgerechte Workshops angesprochen. Diese befassen sich mit Formen sexualisierter Gewalt, Phänomenen im digitalen Raum, Ursachen von Gewalt sowie

Handlungsmöglichkeiten für Betroffene, Grenzverletzende und Bystander/innen sowie Konsens und Hilfe holen. Die Workshops sind interaktiv gestaltet, werden von zwei Referentinnen durchgeführt und knüpfen an die Lebensrealitäten der Jugendlichen an.

Ein besonderer Fokus liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die einem erhöhten Risiko sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Während der Corona-Pandemie veränderte sich die Anfragelage insbesondere in stationären Settings der Kinder- und Jugend- sowie Behindertenhilfe. Abhängigkeits- und Machtverhältnisse sowie strukturelle Rahmenbedingungen erfordern hier eine besonders sorgfältige Präventionsarbeit und die kritische Betrachtung institutioneller Schutzstrukturen.

Bereichsübergreifend bestand eine hohe Nachfrage nach Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien (vgl. Abschnitt 9.6), was den gestiegenen Qualifizierungsbedarf im Umgang mit digitalen Lebenswelten widerspiegelt.

Alle Präventionsangebote des PETZE-Instituts unterliegen einer regelmäßigen Evaluation. Rückmeldungen aus Fortbildungen, Workshops und Projekten werden systematisch ausgewertet und fließen kontinuierlich in die Weiterentwicklung von Inhalten, Methoden und Formaten ein, um fachliche Aktualität und Zielgruppenorientierung sicherzustellen.

Die Entwicklung der Beratungs- und Buchungszahlen im Zeitraum 2020–2024 ist durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie durch veränderte rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen geprägt. Schwankungen in einzelnen Jahren sind vor diesem Hintergrund einzuordnen.

6.5 Landesförderung der Beratungsangebote im Kinderschutz

Die Kinderschutz-Zentren in Kiel, Lübeck, Ostholstein-Segeberg und Westküste werden seit 2023 mit jeweils 150.000 Euro pro Zentrum und insgesamt 600.000 Euro in Form einer Beteiligung an den Kosten der Standortkommunen gefördert (vor 2023: 114.000 Euro pro Zentrum). Durch Beschlussfassung des schleswig-holsteinischen Landtags über das Haushaltsgesetz 2023 und dessen Inkrafttreten durch Veröffentlichung im GVOBl. SH (Nr. 5 vom 06.04.2023, S. 84) wurde der Titelantrag für die Förderung zur Deckung des coronabedingten gestiegenen Beratungsaufwandes der Kinderschutz-Zentren aus Corona-Restmitteln - zunächst vorübergehend für 3 Jahre - um 36.000 Euro pro Jahr und Kinderschutz-Zentrum erhöht. Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Folgen hoher Belastungen von Kindern und Jugendlichen durch die Corona-Pandemie wurde die Erhöhung mit Verabschiedung des Haushaltes 2026 strukturell verstetigt.

Zur Förderung des neuen Kinderschutz-Zentrums in Flensburg sind ab 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von 150.000 Euro im Landeshaushalt bereitgestellt. (vgl. Abschnitt 4.3.1 und 6.3)

Das PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH wird im Rahmen einer jährlichen Projektförderung gefördert, seit 2023 in der Höhe von 188.500 Euro durch das Sozialministerium. Durch Beschlussfassung des schleswig-holsteinischen Landtags über

das Haushaltsgesetz 2023 und dessen Inkrafttreten durch Veröffentlichung im GVO-BI. SH (Nr. 5 vom 06.04.2023, S. 84) wurde der Titelanatz ab dem Jahr 2023 um 60.000 Euro erhöht (zuvor 128.500 Euro). Für die in Schulen stellt das Bildungsministerium eine halbe abgeordnete Stelle einer Lehrkraft zur Verfügung und darüber hinaus 100.000 Euro für die Fortbildung und Projektarbeit an Schulen. Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. wird im Rahmen einer institutionellen Förderung mit jährlich 294.000 Euro gefördert.

Abb. 17: Landesförderung Beratungsangebote Kinderschutz

	2021	2022	2023	2024	2025 (Bevilligungshöhe)
Kinderschutzzentren gesamt	456.000 €	456.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €
			Durch Beschlussfassung des schleswig-holsteinischen Landtags über das Haushaltsgesetz 2023 und dessen Inkrafttreten durch Veröffentlichung im GVOBI. SH (Nr. 5 vom 06.04.2023, S. 84) wurde der Titelanatz für die Förderung zur Deckung des durch die Corona-Pandemie gestiegenen Beratungsaufwandes der Kinderschutz-Zentren aus Corona-Restmitteln vorübergehend um 36.000,00 € pro Kinderschutz-Zentrum erhöht. Diese Mittel stehen ab 2023 für eine Laufzeit von voraussichtlich drei Jahren zur Verfügung.		
<i>KIZ Kiel</i>	<i>114.000 €</i>	<i>114.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>
<i>KIZ Lübeck</i>	<i>114.000 €</i>	<i>114.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>
<i>KIZ OH/SE</i>	<i>114.000 €</i>	<i>114.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>
<i>KIZ Westküste</i>	<i>114.000 €</i>	<i>114.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>	<i>150.000 €</i>
<i>KIZ Flensburg (ab 1.1.26)</i>					Im HH 2026 sind 150.000 Euro bereitgestellt.
Petze (Projektförderung)	218.500 €	128.500 €	188.500 €	188.500 €	188.500 €
	(davon 90 T€ für ein in 2021 einmalig durchzuführendes Digitalisierungsprojekt)		Durch Beschlussfassung des schleswig-holsteinischen Landtags über das Haushaltsgesetz 2023 und dessen Inkrafttreten durch Veröffentlichung im GVOBI. SH (Nr. 5 vom 06.04.2023, S. 84) wurde der Titelanatz ab dem Jahr 2023 um 60 T€ auf 188,5 T€ erhöht.		
	½ abgeordnete Lehrkraftstelle + 100.000 Euro für Fortbildung und Projektarbeit an Schulen durch das MBWFK				
DKSB (institutionelle Förderung)	294.000 €	294.000 €	294.000 €	294.000 €	294.000 €

7 Situation in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 1.753 betriebserlaubte Einrichtungen mit insgesamt 8.952 stationären Plätzen sowie 744 teilstationären Plätzen (Tagesgruppen).¹⁶ Die stationäre Jugendhilfe steht in Schleswig-Holstein, wie in allen anderen Bundesländern, vor vielschichtigen und komplexen Herausforderungen.

7.1 Fachkräftemangel

Eine große Herausforderung ist der bestehende Fachkräftemangel. Dieser hat alle Bereiche der sozialen Arbeit erreicht.

Rückmeldungen aus der Fachpraxis lassen den Schluss zu, dass der größte Bedarf an Fachkräften im Bereich Inobhutnahmen/Krisenplätze und stationäre Hilfen zur Erziehung gesehen wird. Als Zielgruppen mit den meisten Platzbedarfen werden unbegleitete Minderjährige sowie Kinder- und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen benannt.¹⁷ Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten 7.2 und 7.3 sowie in Kapitel 9 zu den Empfehlungen des Fachbeirates.

Gleichzeitig wird es immer schwieriger, den wachsenden Bedarfen der betreuten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

Dies hat unmittelbar kinderschutzrelevante Auswirkungen. So bedeutet der vorhandene Mangel an Fachkräften für Träger von stationären Einrichtungen konkret, dass Stellen z.B für einen längeren Zeitraum unbesetzt bleiben und somit prekäre Betreuungssituationen in den Einrichtungen entstehen können. Für das vorhandene Personal können so leicht Überlastungssituationen entstehen, und dies bei einer Tätigkeit, die ohnehin herausfordernd ist und ein hohes Maß an persönlichem Einsatz erfordert.

Das Land nimmt sich des Themas daher sehr intensiv an und wirkt aktiv in den Arbeitsstrukturen der Bundesländer, so in den entsprechenden Arbeitsgruppen der AGJF/JFMK/KMK, an der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung mit.

In Schleswig-Holstein findet in der „AG pädagogische Berufe“ im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Landes Schleswig-Holstein (FI.SH) unter Leitung des Landesjugendamtes zudem ein intensiver Austausch mit allen Beteiligten mit dem Ziel statt, weitere konkrete Maßnahmen speziell zur Entlastung der angespannten Situation in Schleswig-Holstein zu entwickeln und sich über bestehende Maßnahmen und Entwicklungen mit allen Akteurinnen und Akteuren auszutauschen.

Für die stationäre Jugendhilfe wird derzeit durch das Landesjugendamt ein Konzept eines Seiteneinstiegs erarbeitet. Das Konzept sieht vor, dass Personen mit verwandten pädagogischen Abschlüssen für die stationäre Jugendhilfe qualifiziert werden sollen.

¹⁶ Stand 18.06.2026.

¹⁷ Vgl. Erster Bericht der Landesregierung zur Fachkräfte- und Ausbildungssituation sowie Umsetzungsstrand von Strategien zur Fachkräftegewinnung im Bereich von Kindertageseinrichtungen, Ganztagsbetreuung und Jugendhilfe 2024. DS 20/2433.

Darüber hinaus hat das Land eine Imagekampagne zur Fachkräftegewinnung in Schleswig-Holstein gestartet. Die aktuell laufende zweite Phase dieser Kampagne beschäftigt sich mit dem Berufsfeld der stationären Jugendhilfe und hat das Ziel, mehr ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte für eine Tätigkeit in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen.

7.2 unbegleitete Minderjährige („umA“)

Die nach wie vor nicht geringe Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen im System der Jugendhilfe, stellt aufgrund der spezifischen Hilfebedarfe dieser jungen Menschen eine weitere Herausforderung für die Jugendhilfe und die stationären Einrichtungen dar.

Die Anzahl dieser jungen Menschen schwankt über den Zeitverlauf und ist nur schlecht oder gar nicht prognostizierbar, da sie von weltweiten Entwicklungen, politischen Entscheidungen und davon beeinflussten Fluchtbewegungen abhängig ist.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung leben aktuell 1201¹⁸ unbegleitete Minderjährige in Schleswig-Holstein und sind in der Regel in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Die Herausforderung für diese spezielle Gruppe an jungen Menschen ist eine besondere, da es sich um besonders schutzbedürftige Personen handelt, die erfolgreich in die Gesellschaft integriert werden sollen. Hilfe- und Betreuungsbedarfe unterscheiden sich hier oftmals deutlich von jungen Menschen ohne Fluchthintergrund. Häufig sind die jungen Menschen traumatisiert von den Fluchterfahrungen und benötigen gesonderte traumapädagogische Angebote (vgl. Abschnitt 7.3.)

Um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung dieser jungen Menschen sicherzustellen, gibt es ein festgelegtes Verfahren, bei dem die unterschiedlichen Behörden eng zusammenarbeiten, um das gemeinsame Ziel einer gelungenen Integration zu erreichen.

7.3 Kinder und Jugendliche mit besonderen Herausforderungen

Die zunehmende Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Herausforderungen und speziellen Hilfe- und Betreuungsbedarfen – sogenannte „Grenzgänger“¹⁹ – stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen (vgl. auch Abschnitt 9.5).

Besondere Unterstützungsbedarfe haben dabei Kinder und Jugendliche mit erheblichen psycho-sozial bedingten und anderen Verhaltensauffälligkeiten, die durch die vorhandenen pädagogischen Angebote nur schwer oder gar nicht zu erreichen sind.

¹⁸Stand 18.06. 2026.

¹⁹Auf die Bezeichnung „Systemsprenger“ wird an dieser Stelle bewusst verzichtet. Die Bedarfe der jungen Menschen, nicht die des Hilfesystems stehen im Fokus. Vgl. auch die Empfehlungen des Fachbeirates Abschnitt 9.5.

Es muss festgestellt werden, dass psychische und soziale Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe zunehmen.

Ziel muss es hier sein, quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Angebote zu schaffen, welche der Entwicklung, Umsetzung und Verstetigung effektiver Hilfen dienen. Am besten erscheinen hier systemübergreifende Hilfen, die möglichst früh im Hilfeprozess durch abgestimmte Konzepte der beteiligten Institutionen und Professionen greifen.

In diesem Zusammenhang fördert das Land Projekte mit dem Ziel, diese jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Das Projekt Consilium, welches bereits seit 2020 von der Landesregierung finanziell gefördert wird, ist hier hervorzuheben. Im Fokus stehen traumatisierte junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die mit besonderen Hilfe- und Unterstützungsangeboten erreicht werden sollen.

Diese jungen Menschen bringen zum Teil schwere Belastungserfahrungen mit, aufgrund derer sie neben einer pädagogischen Begleitung auch spezifische therapeutische Hilfe benötigen. An der Schnittstelle mit ambulanten und (teil-)stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten kann eine gelingende Kooperation und Kommunikation die Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen maßgeblich verbessern und die Verläufe damit zum Vorteil der betroffenen Minderjährigen beeinflussen. Das gemeinsame Ziel muss es sein, zu einer nachhaltigen Versorgung zu kommen.

Das Projekt Consilium wird seit 2020 in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken in Elmshorn, Kiel, Lübeck und Schleswig umgesetzt, um die Versorgung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch traumaspezifische Beratung und Fortbildung zu verbessern.

Das Projekt basiert auf drei Säulen:

Säule 1: Fortbildung und Beratung von Betreuungskräften in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Säule 2: Bedarfsorientierte Konsiltermine zur Fallbesprechung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Säule 3: Etablierung von Netzwerken zwischen stationärer Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Akteuren für Austausch und Absprache

In den letzten Jahren haben die vier Kinder- und Jugendpsychiatrien das Projekt Consilium mit viel Engagement ausgestaltet und sehr gute Netzwerke aufgebaut. Ein weiterer Ausbau der Netzwerke soll erfolgen.

Die für Einrichtungen und Träger kostenlosen Fortbildungen werden von den vier Kinder- und Jugendpsychiatrien als Projektverbund gemeinsam gestaltet und als Modulreihen online durchgeführt. Träger und Einrichtungen sind auch eingeladen, sich aktiv gestaltend zu beteiligen, was im neuen Fortbildungsangebot für die Jahre 2026 bis 2028 bereits umgesetzt wurde.

Die Fortbildungen richten sich in erster Linie an Träger bzw. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, sind aber auch offen für weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer z.B. aus dem ASD. In Fach- und Impulsvorträgen werden Kenntnisse und Handlungsmöglichkeiten zu verschiedenen Aspekten (z.B. Traumafolgestörungen, Schutzkonzepten, Sucht, Psychose, Autismus) vermittelt und erörtert.

7.4 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 wurde die Kinder- und Jugendhilfe vor die Herausforderung gestellt, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die Adressaten und Hilfeempfänger zu etablieren und beteiligungsorientiert umzusetzen.

Ziel dieser Bemühungen muss sein, Beteiligungsrechte nicht nur gesetzlich verankert zu wissen, sondern sie kontinuierlich im Hilfeprozess und im alltäglichen Leben von Kindern und Jugendlichen – so auch insbesondere in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – durchzusetzen und zu verwirklichen.

Das Recht auf Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung wird durch § 4a SGB VIII noch einmal gesondert hervorgehoben und schafft eine Rechtsgrundlage für selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung aller Leistungsempfänger und -empfängerinnen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Regelungen im SGB VIII. In § 4 JuFöG SH wird diese Vorschrift für die Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe landesrechtlich konkretisiert und ausgeführt. So heißt es dort, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden sollen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Land Schleswig-Holstein als überörtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe den Aufbau einer landesweiten Interessenvertretung junger Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gefördert und somit einen Rahmen geschaffen, der es diesen jungen Menschen ermöglicht, „gehört zu werden“. Diese Förderung und das Beratungsangebot für die jungen Menschen durch das Landesjugendamt besteht fortlaufend.

Im September 2023 ist die erste Interessenvertretung junger Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung gewählt worden. Im Jahr 2025 endete die erste Amtszeit und im September 2025 ist eine neue Vertretung gewählt worden. Junge Menschen dieser landesweiten Interessenvertretung waren aktiv in die Erarbeitung des vorliegenden Landeskinderschutzberichtes eingebunden und wirken ebenfalls in den Arbeitsstrukturen des Landesjugendhilfeausschusses mit.

8 Umsetzung ausgewählter gesetzlicher Grundlagen

8.1 Prävention und Frühe Hilfen

Angebote der Frühen Hilfen haben zum Ziel, frühzeitig und präventiv bei Bedarf schon ab der Schwangerschaft zu wirken. Sie sollen Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder versorgen und erziehen, stärken und entlasten. Angebote der Frühen Hilfen und die vielfältigen Angebote im Netzwerk für werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern sind fester Bestandteil kommunaler Prävention.

Die ersten Anfänge für niedrigschwellige und frühzeitige Angebote im Sinne eines präventiven Kinderschutzes reichen in Schleswig-Holstein bis Anfang der 2000er Jahre zurück. Gemeinsam mit den Kommunen wurde 2006 das Landesprogramm „Schutzengel für Schleswig-Holstein“ initiiert. Vorläufer waren Maßnahmen des stadtteilorientierten Projektes Schutzengel in Flensburg-Neustadt (Elterncafé, Familienhelfer und -helferinnen und der Einsatz von Familienhebammen). Seit 2006 werden mit dem Landesprogramm Schutzengel niedrigschwellige Angebote gefördert, um sozialen und gesundheitlichen Risiken für Eltern und Kind in ihrem Lebensumfeld präventiv zu begegnen. Mit der Einführung des § 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen im Landeskinderschutzgesetz zum 01.04.2008 (vgl. Abschnitt 3.3) wurde das Landesprogramm Schutzengel gefestigt und ausgebaut.

Die rechtliche Verankerung der Frühen Hilfen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und der Start der Bundesinitiative Frühe Hilfen 2012 haben den Weg geebnet, dass sich die Frühen Hilfen bundesweit fachlich profiliert und in der Fläche ausgeweitet haben. Mit der Überführung in einen dauerhaften Fonds Bundesstiftung Frühe Hilfen in 2018 konnten die Strukturen und Vorhaben auch in Schleswig-Holstein fortgeführt und langfristig weiterentwickelt werden.

8.1.1 Bundes- und Landesförderung

Zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Struktur- und Angebotsgestaltung der Frühen Hilfen stehen Mittel sowohl der Bundesstiftung Frühe Hilfen als auch ergänzend durch das Landesprogramm Schutzengel zur Verfügung. Beide Förderungen sind zuwendungsrechtlich jeweils in einer Richtlinie geregelt. Die Bundesstiftung deckt sowohl strukturbezogene Maßnahmen als auch Angebote für Familien ab. Das Landesprogramm Schutzengel ist ausschließlich für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung von Familien vorgesehen.

8.1.2 Bundesstiftung Frühe Hilfen

Von den 51 Mio. Euro, die der Bund nach jährlich § 3 Abs. 4 KKG jährlich zur Verfügung stellt, erhält Schleswig-Holstein jährlich 120.000 Euro für die Landeskoordinierungsstelle und 1.497.060 Euro für die Förderung der Kommunen.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden zusätzliche 5 Mio. Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt, von denen Schleswig-Holstein 11.764,69 Euro für die Landeskoordinierungsstelle und 146.951 Euro für die Förderung der Kommunen erhalten hat.

In 2023 wurden von den Kommunen 1.543.746,41 Euro (93,90%) der zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft.

Die Fördermittel zur Weiterleitung an die Kommunen dienen gemäß Art 3 (1) Nr. 4 B-L-VV Fördermittel dem Ausbau und der Weiterentwicklung folgender Abschnitte:

Förderbereich I	Sicherstellung von Netzwerkstrukturen
Förderbereich II durch	Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien Fachkräfte
Förderbereich III durch	Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien Freiwillige
Förderbereich IV	Weitere Angebote zur psychosozialen Unterstützung
Förderbereich V	Innovative Angebote

Für die Weiterleitung der Förderung ist mit den kommunalen Landesverbänden ein Verteilerschlüssel festgelegt, der Bezug nimmt auf demografische und sozialstrukturelle Faktoren.

- 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel als Sockelbetrag
- 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel bezogen auf Anzahl Kinder bis drei Jahre im SGB II- Leistungsbezug
- 25% der zur Verfügung stehenden Mittel bezogen auf Anzahl Kinder bis drei Jahre

Der Sockelbetrag ermöglicht eine hohe Stabilität in Bezug auf die Höhe der Fördermittel im Verlauf der Jahre für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und sichert damit den Ausbau und die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen.

Weiterhin erhält Schleswig-Holstein eine Förderung für die fachliche Koordinierung und für Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Zusätzlich werden flankierende Maßnahmen wie Fachtage, Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in den Frühen Hilfen u.a. aus Landesmitteln bestritten.

8.1.3 Landesprogramm Schutzengel

Schleswig-Holstein setzt sich seit 2006 mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Unterstützung von Strukturen und Angeboten der Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene ein. Seit Beginn der Bundesinitiative 2012 erfolgt eine Verknüpfung des Landesprogramms mit der Bundesförderung. Die Landesförderung beträgt seit 2021 jährlich 1.072.000 Euro.

Es können niedrigschwellige, präventive, bedarfsorientierte Angebote der Frühen Hilfen z.B. Beratungsangebote, offene Gruppenangebote oder Elterncafés gefördert werden. Die Angebote sollen dort entwickelt und umgesetzt werden, wo Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen angesprochen und erreicht werden können und diese partizipativ mitentwickeln können. Dies können Familienzentren, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen u.a. sein.

Weiterhin können Angebote gefördert werden, die auf eine engere strukturelle Vernetzung der beiden Systeme Gesundheitswesen und Jugendhilfe ausgerichtet sind. Dies können Projekte sein, die auf eine Überleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf durch Kinderärztinnen und Kinderärzte, Gynäkologinnen und Gynäkologen zu Angeboten der Frühen Hilfen ausgerichtet sind, Lotsendienste/Willkommensbesuche in Geburtskliniken oder Sprechstunden durch Fachkräfte Früher Hilfen in Arztpraxen. Mit Landesmitteln wurden 2023 insgesamt 121 niedrigschwellige Angebote für Familien gefördert. Die Schwerpunkte der Angebote bezogen sich auf das Thema Fachkräfte und die Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen. Zusätzlich zu den fünf Angebotstypen (s.u.) gab es 2023 pandemiebedingt noch ein letztes digitales Angebot.

8.1.4 Landeskoordinierung

Zur landesweiten Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen ist im zuständigen Ministerium eine Landeskoordinierung im Referat für Familienpolitik eingerichtet.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Koordinierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen und strategisch-konzeptionelle Begleitung der Frühen Hilfen
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von geeigneten landesweiten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den einzelnen Förderbereichen der Bundesstiftung und zu weiteren Inhalten der Frühen Hilfen (Fachberatung, Austauschformate, Fortbildungen, Fachtage, Empfehlungen)
- Zusammenarbeit mit den anderen Landeskoordinierungsstellen und dem NZFH, Mitwirkung an länderübergreifenden Fachaustauschen und Arbeitsgruppen
- Unterstützung des NZFH bei der Erstellung des wissenschaftlichen Berichtes gem. Art. 8, Abs. 3 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung
- Zuwendung der Mittel an die Kommunen
- Antragstellung und Mittelnachweis gegenüber der Bundesgeschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Landeskoordinierung ist landesweit mit verschiedenen Akteuren im Tätigkeitsbereich der Frühen Hilfen vernetzt.

Drei bis viermal im Jahr findet ein landesweiter halbtägiger Fachaustausch mit den Netzwerkkoordinierenden statt. Diese Beratungs- und Planungsplattform dient dem fachlichen Informationsaustausch der Netzwerkkoordinierenden untereinander und mit der Landeskoordinierung sowie der fachlichen Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein. Für die Bundesstiftung werden jeweils die aktuellen Informationen und Vorgaben der Geschäftsstelle und des NZFH vorgestellt und es werden Forschungsvorhaben und ggf. Mitwirkungspflichten und -möglichkeiten der Netzwerkkoordinierenden erörtert. Für weitere Themen werden bei Bedarf Akteure und Akteurinnen aus dem landesweiten Netzwerk eingeladen, zum Beispiel um aktuelle

Vorhaben vorzustellen oder Informationsflüsse zu stützen. Die Netzwerkkoordinierenden nutzen das offene Format und die wertschätzende kooperative Struktur der Treffen, um Fragestellungen und Anregungen in den gemeinsamen fachlichen Diskurs einzubringen. Auch erfolgt hier die Planung von gemeinsamen Vorhaben (landesweiter Fachtag, Smartphone-Kampagne, landesweite Flyer u.a.). Neue Fachkräfte erfahren in diesem Format eine landesweit gestützte Einarbeitung in das Themengebiet der Frühen Hilfen.

8.1.5 Umsetzung Förderbereiche Bundesstiftung Frühe Hilfen

Von den 2023 eingesetzten Mitteln der Bundesstiftung in den Kommunen sind mehr als die Hälfte (59,7 %) im Bereich der psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen durch Fachkräfte eingesetzt worden, gefolgt vom Bereich der Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen mit 33,9 %. Nur 5,5 % entfielen auf den Bereich der psychosozialen Unterstützung von Familien durch Freiwillige. Erwartungsgemäß stellen die Personalkosten in allen drei Förderabschnitten den größten Ausgabenblock dar. Lediglich 0,9 % der Mittel wurden für Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme verwendet.

Förderbereich I Netzwerke Früher Hilfen

Für die Sicherstellung der Netzwerke der Frühen Hilfen müssen gemäß den Leistungsleitlinien zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Fachlich qualifizierte Koordination der Netzwerkarbeit
- Einigung auf Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien
- Durchführung und Koordination von regelmäßigen Netzwerktreffen
- Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Zudem sollen Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung erfolgen.

Die Netzwerkkoordinierenden sind zuständig für die Strukturierung und Organisation der Netzwerkarbeit mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren und regionalen Gegebenheiten. Die Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit im Netzwerk und die Entwicklung von schriftlichen Vereinbarungen ist in den ersten Jahren ein großer Schwerpunkt in Schleswig-Holstein gewesen. Durch die gemeinsame Entwicklung der Vereinbarungen konnte Klarheit und Transparenz für die jeweilige Rolle im Netzwerk und für ein kooperatives Verständnis von Frühen Hilfen geschaffen werden.

Die Netzwerkkoordinierenden planen und konzeptionieren Angebote unter Einbindung der Jugendhilfeplanung nach § 78 SGB VIII und ggf. der örtlichen Gesundheitsplanung bzw. den Gesundheitsdiensten, unter Berücksichtigung der Bedarfe der Familien. Eine weitere Aufgabe ist die Aufbereitung von Informationen an Familien und die Umsetzung eines geeigneten Informationsmanagements.

Die Einbindung der relevanten Akteure in die Netzwerkstrukturen ist bei einigen Berufsgruppen eine Herausforderung. Es ist positiv hervorzuheben, dass bereits seit einigen Jahren eine große Bandbreite an relevanten Personen wie Hebammen, Fachkräfte der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie der Einrichtungen der Frühförderung in das Netzwerk der Frühen Hilfen eingebunden ist. Eine eher geringe Einbindung in das Netzwerk ist vereinzelt für die Berufsgruppen der Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Geburts- und Kinderkliniken und Gynäkologinnen und Gynäkologen erkennbar, wenngleich über die Jahre hinweg die Kooperationsstrukturen verbessert werden konnten.

Die Landeskoordinierung ist in einem fachbereichsübergreifenden Austausch mit weiteren Personen, mit denen es Schnittstellen zu den Frühen Hilfen gibt, dazu zählen insb. Familienbildungsstätten, Familienzentren und die Beratungsangebote im Kinderschutz.

Förderbereich II Längerfristige Unterstützung von Familien durch Fachkräfte

Für die psychosoziale Unterstützung von Familien durch die gesundheitsorientierte Begleitung von Familien (GFB) durch Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger müssen gemäß den Leistungsleitlinien zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Der Einsatz der Fachkräfte ist in ein Netzwerk eingegliedert.
- In der GFB tätige Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger“ oder sie werden entsprechend qualifiziert.
- Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

Über die Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger vor dem 31.12.2015 begonnen hat, entscheidet die für das jeweilige Bundesland zuständige Stelle.

Zudem sollte eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein. Flächendeckend sind Familienhebammen (Famheb) und/ oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (FGKiKP) eingesetzt. Im Vergleich zu den Vorjahren nimmt die Zahl der Familienhebammen tendenziell ab und die Zahl der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zu.

Förderbereich III Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige

Für die ergänzende Unterstützung zur alltagspraktischen Entlastung von Familien und die Integration in das soziale Umfeld durch Freiwillige müssen gemäß den Leistungsleitlinien zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Eingliederung der Freiwilligen in ein Netzwerk Frühe Hilfen
- Hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen

Die Förderung von Angeboten zur längerfristigen Unterstützung von Familien durch Freiwillige fokussiert sich in Schleswig-Holstein seit Beginn der Bundesförderung auf die Projekte „welcome“, „Familienpaten“ sowie „Familienlotsen“. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen. Mit ihrer Arbeit ergänzen sie aber vor allem die praktische Entlastung von Familien im Alltag und unterstützen so auch die Gesundheitsfachkräfte. Alle Ehrenamtlichen haben vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Einweisung bzw. Qualifizierung erhalten und werden hauptamtlich begleitet. Die Netzwerkkoordinierenden stehen im stetigen Austausch mit den Ehrenamtskoordinierenden und ihren jeweiligen Projekten vor Ort. Wichtig ist die Abstimmung auf der Ebene der Fachkräfte, wenn weitergehende Unterstützungsbedarfe auftreten und weitere Hilfen erforderlich sind, die das Spektrum der Frühen Hilfen durch Freiwillige überschreiten.

Förderbereich IV Weitere Angebote zur psychosozialen Unterstützung

Neben dem Ausbau und der Festigung von Netzwerkstrukturen und der psychosozialen Hilfen durch Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern sowie Freiwillige ist der Auf- und Ausbau weiterer Angebote der Frühen Hilfen sinnvoll. Diese Angebote zeichnen sich durch einen niedrigschwelligen Zugang aus und sollen den Zielgruppen flächendeckend, mit besonderem Fokus auf den ländlichen Raum, zur Verfügung stehen.

Über die Jahre haben sich offene Gruppenangebote wie bspw. Elterntreffs und Spielkreise als Orte der Begegnung mit einer „Türöffner- und Lotsenfunktion“ zu weiteren Angeboten der Frühen Hilfen und weiteren passgenauen Unterstützungsleistungen etabliert. Diese Art der Angebote machen einen großen Teil der geförderten Angebote des Landesprogramms Schutzengel aus. Weiterhin werden Angebote wie Lotsendienste und Sprechstunden in Geburtskliniken, Willkommensbesuche und Gruppenangebote mit festem Teilnehmendenkreis als auch mobile Angebote gefördert. Die Angebote werden zumeist von freien Trägern konzipiert und umgesetzt.

8.1.6 Quantitativer Ausbau der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein

Im Folgenden werden für die Förderbereiche ausgewählte Merkmale zur Entwicklung des Systems der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein quantitativ dargestellt.

Förderbereich	Umsetzung & Stand 2023	Finanzierung
Förderbereich I: Netzwerke	flächendeckend 15 zentrale Netzwerke; 36 regionale Netzwerke Ø 34,9 Std./Woche Koordination	Bundesstiftung Frühe Hilfen
Förderbereich II: Fachkräfte	45 FamHeb; 56 FGKiKP Mit Fachkonzept Durchschnittliche Wochenstunden: 14,5 bzw. 16,9	Bundesstiftung Frühe Hilfen
Förderbereich III: Freiwillige	9 ehrenamtliche Projekte; 100 % hauptamtlich koordiniert	Bundesstiftung Frühe Hilfen
Förderbereich IV: Psychosoziale Angebote	>100 jährlich geförderte Angebote (Elterncafés, Gruppen etc.)	Bundesstiftung Frühe Hilfen Landesprogramm Schutzengel

8.1.7 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Frühen Hilfen hat das Land Schleswig-Holstein eine Vielzahl an Maßnahmen implementiert. Diese umfassen Fortbildungsangebote, ein strukturiertes Onboarding, Fachzirkel, digitale Hilfsmittel und eine enge Begleitung durch die Landeskoordinierungsstelle. Konkret bedeutet dies:

- Entwicklung eines modularen Curriculums zur Qualifizierung der Netzwerkkoordinierenden
- Werkstatt Tage
- Regelmäßige Qualitätszirkel mit Fachkräften (FamHeb, FGKiKP) und Einsatzkoordinationen
- Einsatz einer digitalen Fachanwendung zur Dokumentation und Wirkungsmessung
- Onboarding-Pakete für neue Fachkräfte inkl. FAQ, Beratung, Einstiegsveranstaltungen
- Erstellung praxisnaher Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen

8.1.8 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2021-2022

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurde die Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Jahre 2021 und 2022 mit 50 Mio. Euro aufgestockt, um den wachsenden Unterstützungsbedarfen von Familien gerecht zu werden. Schleswig-Holstein erhielt in 2021 zusätzliche 442.177 Euro und in 2022 zusätzliche 1.031.747 Euro zur Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte.

Der sinnvolle Einsatz der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel war mit großen Herausforderungen verbunden. Es mussten Angebote neu entwickelt bzw. ausgebaut werden, die zeitlich befristet waren und gleichzeitig qualitätsgesichert an dem Bedarf von Familien ausgerichtet sein sollten. Oftmals wurde dieser Ausbau von Personalmangel und Standortproblemen limitiert.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat das System der Frühen Hilfen anders gefordert als die Flüchtlingsbewegung in 2015/2016. Viele Schwangere und Frauen mit kleinen Kindern gelangten in kürzester Zeit nach Deutschland und vielerorts konnte mit dem Engagement vieler Akteure und Akteurinnen schnell eine gute Unterstützungslandschaft aufgebaut werden. Die Landeskoordinierungsstelle konnte diese Bemühungen im Kontext der Frühen Hilfen stärken, indem Mittel beantragt werden konnten, die bis Mai 2022 noch nicht abgerufen worden waren. Durch die Bereitstellung von Restmitteln in 2022 wurden in fünf Kreisen und kreisfreien Städte gezielte Angebote für Geflüchtete aus der Ukraine ermöglicht.

Mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurden in allen Förderbereichen der Bundesstiftung zusätzliche Maßnahmen umgesetzt.

Zudem wurde 2021 erstmalig in Schleswig-Holstein der Förderbereich „Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ geöffnet, dazu wurde die Richtlinie geändert. Zuvor wurde dieser Bereich über das Landesprogramm „Schutzengel“ prioritär gefördert.

Die zusätzlichen Mittel verteilten sich wie nachfolgend abgebildet auf die einzelnen Förderbereiche der Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Jahre 2021 und 2022:

Abb. 18: Übersicht der Mittelverwendung Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2021

Kreis/kreisfreie Stadt	Mittel Gesamt	Maßnahmen zur Sicherstellung Netzwerkstrukturen	Längerfristige Unterstützung von Familien durch Fachkräfte	Längerfristige Unterstützung von Familien durch Freiwillige	Angebote an den Schnittstellen der Sozialeistungssysteme	Innovative Maßnahmen und Modelle im Bereich der Frühen Hilfen
Kreis Dithmarschen	1.240,56 €	- €	- €	- €	1.240,56 €	- €
Stadt Flensburg	25.030,00 €	- €	25.030,00 €	- €	0,00 €	- €
Kreis Herzogtum-Lauenburg	3.440,00 €	- €	- €	- €	3.440,00 €	- €
Stadt Kiel	25.151,87 €	- €	- €	10.401,83 €	14.750,04 €	- €
Stadt Lübeck	35.282,00 €	13.436,80 €	21.845,20 €	- €	- €	- €
Stadt Neumünster	22.300,00 €	- €	18.184,85 €	- €	4.115,15 €	- €
Kreis Nordfriesland	5.473,56 €	- €	- €	- €	5.473,56 €	- €
Kreis Ostholstein	18.001,72 €	2.529,79 €	655,80 €	- €	14.816,13 €	- €
Kreis Pinneberg	25.391,00 €	2.560,00 €	- €	- €	22.831,00 €	- €
Kreis Plön	14.041,83 €	3.014,06 €	- €	900,00 €	10.127,77 €	- €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	32.271,27 €	- €	- €	- €	32.271,27 €	- €
Kreis Schleswig-Flensburg	21.348,55 €	- €	14.190,00 €	- €	7.158,55 €	- €
Kreis Segeberg	20.612,92 €	5.636,89 €	2.449,38 €	1.893,45 €	10.633,20 €	- €
Kreis Steinburg	11.013,77 €	- €	2.941,51 €	3.062,26 €	5.010,00 €	- €
Kreis Stormarn	29.057,66 €	- €	- €	- €	29.057,66 €	- €
Gesamtsumme	289.656,71 €	27.177,54 €	85.296,74 €	16.257,54 €	160.924,89 €	0,00 €

Abb. 19: Übersicht der Mittelverwendung Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2022

Kreis/kreisfreie Stadt	Mittel Gesamt	Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen	Längerfristige Unterstützung von Familien durch Fachkräfte	Längerfristige Unterstützung von Familien durch Freiwillige	Angebote an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme	Innovative Maßnahmen und Modelle im Bereich der Frühen Hilfen
Kreis Dithmarschen	23.715,24 €	- €	8.230,00 €	- €	15.485,24 €	- €
Stadt Flensburg	79.677,51 €	- €	68.161,00 €	- €	11.516,51 €	- €
Kreis Herzogtum-Lauenburg	27.306,20 €	- €	- €	- €	27.306,20 €	- €
Stadt Kiel	89.908,28 €	- €	34.785,02 €	- €	55.123,26 €	- €
Stadt Lübeck	77.800,00 €	36.216,00 €	41.584,00 €	- €	- €	- €
Stadt Neumünster	61.813,00 €	- €	55.870,00 €	- €	5.943,00 €	- €
Kreis Nordfriesland	26.253,00 €	- €	- €	- €	19.190,57 €	7.062,43 €
Kreis Ostholstein	36.645,72 €	14.240,35 €	6.705,32 €	- €	15.700,05 €	- €
Kreis Pinneberg	94.581,44 €	2.320,00 €	- €	- €	92.261,44 €	- €
Kreis Plön	47.945,34 €	1.597,43 €	12.671,20 €	2.860,00 €	30.816,71 €	- €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	71.075,04 €	- €	- €	- €	71.075,04 €	- €
Kreis Schleswig-Flensburg	73.571,65 €	- €	67.671,65 €	- €	5.900,00 €	- €
Kreis Segeberg	67.479,43 €	8.160,46 €	20.878,46 €	9.711,03 €	28.729,48 €	- €
Kreis Steinburg	49.375,62 €	- €	14.950,94 €	6.966,06 €	27.458,62 €	- €
Kreis Stormarn	62.917,24 €	- €	- €	- €	62.917,24 €	- €
Gesamtsumme	890.064,71 €	62.534,24 €	331.507,59 €	19.537,09 €	469.423,36 €	7.062,43 €

Es wurden überwiegend Angebote mit einem niedrighschwelligem Zugang für Familien, insbesondere in belastenden Lebenslagen wie zum Beispiel Elterncafés und

Spielkreise durchgeführt. Im großen Maße vertreten waren Angebote mit Schwerpunkt auf Entlastung und Erreichbarkeit der Familien. Durch die Bereitstellung der Restmittel wurden in fünf Kreisen und kreisfreien Städten gezielte Angebote für Geflüchtete aus der Ukraine ermöglicht. Die Angebote sind nur sehr selten nur für eine konkrete Zielgruppe der Frühen Hilfen wie zum Beispiel Schwangere oder junge Eltern ausgerichtet. Vielmehr handelt es sich weit überwiegend um Angebote, die viele verschiedene Zielgruppen der Frühen Hilfen insgesamt ansprechen.

Es wurden nur vereinzelt Angebote wie Lotsensysteme und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte mit Mitteln der Bundesstiftung finanziert.

8.1.9 Aktuelle Herausforderungen in den Frühen Hilfen

Auch in den Frühen Hilfen zeigt sich der Fachkräftemangel zunehmend. Dabei handelt es sich sowohl um Auswirkungen des allgemeinen Fachkräftemangels im Gesundheitswesen bzw. im sozialen Bereich insgesamt, als auch um einige spezifische Herausforderungen im Kontext der Frühen Hilfen. Insbesondere betrifft dies die Gewinnung und Bindung von qualifizierten Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen sowie sozialpädagogischen Fachkräften für niedrigschwellige Angebote. So musste der aktuelle Kurs zur Weiterqualifikation drei Mal (Start Mai 2025) verschoben werden, weil es nicht genug Teilnehmende gab.

Viele der ausgebildeten Fachkräfte finden jedoch auch nach Weiterqualifikation nicht den Weg in das Tätigkeitsfeld der Frühen Hilfen, da die seit 2012 nicht erhöhte finanzielle Ausstattung der Bundesstiftung Frühe Hilfen häufig nur eine Beschäftigung mit einem geringen Stundenanteil pro Woche zulässt, der für die Fachkräfte wenig attraktiv ist. Dabei heben Fachkräfte in Rückmeldungen hervor, dass das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen grundsätzlich sehr attraktiv sei – insbesondere, weil dort nicht im Schichtdienst gearbeitet wird.

Zudem erleben wir, dass durch die wachsende Bedeutung multiprofessioneller Kooperationen in den Frühen Hilfen auch die Anforderungen an fachübergreifende Kompetenzen steigen, was die Personalsuche zusätzlich erschwert.

8.2 Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz

Im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein sind zwei Kooperationsstrukturen im Kinderschutz gesetzlich verankert:

- lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz gem. § 8 Kinderschutzgesetz SH
- Kooperationskreise Kinderschutz gem. § 12 Kinderschutzgesetz SH

Daneben gibt es weitere bundesgesetzliche Anforderungen an Kooperation und Vernetzung.

Die lokalen Netzwerke dienen der Vernetzung mit dem Fokus auf frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder,

Jugendliche, Mütter und Väter. Insbesondere geht es hier um eine gelingende Abstimmung, Planung und Umsetzung unterschiedlicher früher und rechtzeitiger Hilfen. Zahlreiche Teilnehmende werden hier im Gesetz benannt, u.a. auch unterschiedliche Professionen der Gesundheitshilfe.

Die Kooperationskreise sollen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen, u.a. die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen.

Bei den lokalen Netzwerken liegt der Schwerpunkt auf der Prävention, wohingegen der Fokus der Kooperationskreise auf der Intervention bei Kindeswohlgefährdung liegt.

Im Rahmen der aktuellen Landeskinderschutzberichterstattung legte die Landesregierung einen besonderen Fokus auf das Thema Kooperation und Vernetzung. So wurde das Thema auf dem Workshop des Fachbeirates zur Erarbeitung der Empfehlungen platziert. Ziel war dabei, den Sachstand zur Umsetzung von § 8 und § 12 Landeskinderschutzgesetz zu erfahren und gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Fachbeirates zu erarbeiten, inwieweit sich die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis weiterhin als sinnvoll erweisen. Dabei wurden auch Fragen des dritten Landeskinderschutzberichtes, wie die nach den Möglichkeiten einer besseren Einbindung des medizinischen Kinderschutzes in die Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, diskutiert.

Die Empfehlungen des Fachbeirates zur Weiterentwicklung der Kooperations- und Netzwerkstrukturen befinden sich in Abschnitt 9.7.

8.3 Fortbildung und Qualifizierung im Kinderschutz

Schleswig-Holstein hat in Paragraph 6 des Landeskinderschutzgesetzes den im § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII ausgewiesenen Auftrag des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Fortbildung präzisiert. Viele der vom Land durchgeführten und geförderten Fortbildungsangebote dienen dem fachlichen Austausch sowie der verbesserten multiprofessionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz. Ziel ist immer die Stärkung von Handlungssicherheit und Erhöhung der Handlungskompetenz. Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen zielen auf die Vertiefung und Sicherung jugendhilfe- und hier insbesondere kinderschutzrelevanter Kompetenzen und somit auf die qualitative Weiterentwicklung der Jugendhilfe- und Kinderschutzpraxis.

In diesem Sinne veranstaltet das Land selbst bzw. unterstützt als Kooperationspartner Fortbildungsmaßnahmen in einem überregionalen Kontext und mit landesweiter Ausstrahlung.

Neben landesweiten Fachtagen und unterschiedlichen Fortbildungsformaten zu ausgewählten Themen des Kinderschutzes, die z.T. bereits im Kapitel 4.6 beschrieben

wurden, finden regelmäßige Austauschformate mit einem festen Teilnehmendenkreis statt.

Zudem werden jährlich durch das Land drei Weiterbildungskurse im Themenfeld Kinderschutz zusammen mit der BAG der Kinderschutz-Zentren und dem DKSB Landesverband angeboten:

- Fachkraft im Kinderschutz – die grundlegende Kinderschutzqualifikation
- Fachberatung im Kinderschutz – die insoweit erfahrende Fachkraft
- Fachkraft im Handlungsfeld Hilfe bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Darüber hinaus sind kontinuierlich Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote notwendig, um auf veränderte gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und so die Anpassung und Weiterentwicklung von Verfahrensweisen durch eine entsprechende Schulung und Qualifizierung der umsetzenden Fachkräfte im Kinderschutz zu gewährleisten.

Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der kooperierenden Einrichtungen und Dienste an den Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen tragen unmittelbar zur qualitativen Weiterentwicklung der Kinderschutzstrukturen in Schleswig-Holstein bei. Die Veranstaltungen bilden einen wichtigen Schwerpunkt im jährlichen Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein und umfassen verschiedene Formate wie das interdisziplinär zusammengesetzte landesweite Fachforum Kinderschutz, Fachaustausche für kommunale Kinderschutzfachkräfte, Weiterbildungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, Fachtage, Fachaustausche oder Workshops zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen im Kinderschutz – z.B. Umgang mit Traumata bei Kindern und Jugendlichen, Kinder als Opfer häuslicher Gewalt, Praxisworkshops zur Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz. Ebenso werden in den vielfältigen Veranstaltungen im Bereich der Frühen Hilfen kinderschutzrelevante Inhalte und Fragestellungen bewegt, so z.B. bei den Qualifizierungskursen zur Familienhebamme oder zur Netzwerkarbeit in den Frühen Hilfen (vgl. auch Abschnitt 8.1) als auch im Bereich der Pflegekinderhilfe – hier insbesondere zum Thema Schutzkonzepte (vgl. Abschnitt 8.5).

8.4 Institutionelle Schutzkonzepte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Schutzkonzepte sind Verfahren in Institutionen und Einrichtungen, die sicherstellen sollen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen strukturell verankert und umgesetzt werden und dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt aller Art gestärkt wird. Die Sicherung der Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen in Institutionen, die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens, sowie die Auseinandersetzung mit der Frage, wie alle Kindern und Jugendlichen

über ihre Rechte informiert werden, sind Bestandteile eines solchen institutionellen Kinderschutzkonzeptes.

Schutzkonzepte sind überall da verbindlich vorzuhalten, wo hauptamtliche Fachkräfte oder Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen institutionell zusammenarbeiten. Dies betrifft alle Orte, wo Kinder sich ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten. Dementsprechend Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen aber auch andere.

Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten ist mittlerweile für viele Arten von Einrichtungen, in denen Kinder- und Jugendliche betreut und erzogen werden, gesetzlich geregelt. Dies reicht von entsprechenden Regelungen im SGB VIII für stationäre Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen und die Pflegekinderhilfe über die Teilhabegesetzgebung im SGB IX bis hin zu den verschiedenen schulgesetzlichen Regelungen (vgl. hierzu das Kapitel 3).

Insbesondere die im Jahr 2010 bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in schulischen Internaten und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe waren ausschlaggebend für diese Entwicklung, die aktuell im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) mündet. Das Gesetz ist zum 01.06.2025 in Kraft getreten (vgl. Abschnitt 3.7). Mit dem Gesetz werden Einrichtungen, Vereine und Organisationen, die mit Minderjährigen arbeiten, wiederholt explizit verpflichtet, umfassende Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Gesetzliche Regelungen zur Entwicklung, Etablierung und Umsetzung von Schutzkonzepten fanden sich aber bereits vorher in den gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz – so ist die Entwicklung von Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bereits seit 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes als Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe in § 79a SGB VIII geregelt.

Im Folgenden wird gesondert auf Schutzkonzepte in den stationären Hilfen der Jugendhilfe, für Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie für Schulen eingegangen.

8.4.1 Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind Schutzkonzepte Bestandteil betriebserlaubnispflichtiger Voraussetzungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geworden.

§ 2 Abs. 2 Satz Nr. 13 und 14 KJVO führen die entsprechenden Vorgaben des § 45 SGB VIII auf Landesebene aus.

Das Landesjugendamt unterstützt die Einrichtungsträger dabei mit Informationen und Hinweisen zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis. So müssen Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Situationen verbindlich geregelt sein und es sind Ansprechpersonen und Entscheidungswege - wer ist wann zu beteiligen - zu benennen. Zudem werden die Einrichtungsträger mit einer Liste von

möglichen Kindeswohlgefährdenden Situationen sensibilisiert, in den benannten Situationen, z.B. bei verbalen Androhungen oder der Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen, aufmerksam zu sein und im Interesse des Kindeswohls zu reagieren. In diesem Zusammenhang wird auch die Notwendigkeit eines entsprechenden Verhaltenskodex auf Seiten der Fachkräfte in den Einrichtungen hingewiesen.

Es erfolgt zudem der explizite Verweis, dass die konkrete Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes Aufgabe der Einrichtungsträger ist.²⁰

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Einrichtungsträger bei der Umsetzung von Schutzkonzepten als überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 85 SGB VIII.

So wurden die Fachkräfte in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2022 bis 2025 im Rahmen einer Fortbildungsoffensive unterstützt, institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln und in ihren Einrichtungen umzusetzen. In mehreren regionalen Praxis-Werkstätten wurden in den Jahren 2022 und 2023 die unterschiedlichen Bausteine eines Schutzkonzeptes vorgestellt und praxisnah mit den teilnehmenden Fachkräften daran gearbeitet, wie eine Umsetzung gelingen kann. 51 Einrichtungen konnten erreicht werden. In den Jahren 2024 und 2025 wurden die Inhalte in einer Online-Themenreihe fortgeführt.

8.4.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Mit dem 2021 verabschiedeten Teilhabestärkungsgesetz (vgl. Abschnitt 3.8.3) sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein gesetzlich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich der Erstellung von Schutzkonzepten (§ 37a SGB IX). Diese Konzepte sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen vor Gewalt geschützt werden und ihre Selbstbestimmung gewahrt bleibt und umfassen alle Altersgruppen.

Bereits im Vorwege dieser gesetzlichen Regelung wurde das Vorhalten von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Landesrahmenvertrages SGB IX als Qualitätsmerkmal verankert. Zudem hat die AG 33 des Landespräventionsrates bereits 2019 entsprechende Handlungsleitlinien erarbeitet. Diese wirken als Handlungsrahmen für die Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen (vgl. Dritter Landeskinderschutzbericht; DS 19/3802; S. 118 ff.)

Auf der Grundlage der Handlungsleitlinien der AG 33 des Landespräventionsrates wurde in Kooperation des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem PETZE-Institut für Gewaltprävention Kiel eine Checkliste zur Implementierung und Bewertung von Gewaltschutzkonzepten gem. § 37a SGB IX erarbeitet, welches den Einrichtungen der Eingliederungshilfe seit 2023 zur Verfügung steht.

²⁰Hinweise des Landesjugendamtes zur Erstellung einer Einrichtungskonzeption gemäß SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 SGB VIII) 2020 - [Hinweise zur Erstellung einer Einrichtungskonzeption im Bereich Erziehungshilfe](#)

8.4.3 Präventions- und Interventionskonzepte an Schulen

Alle Schulen verfügen über ein Präventions- und Interventionskonzept, das idealerweise in Zusammenarbeit mit multiprofessionellen Teams und der gesamten Schulgemeinschaft entwickelt wird. Das Zentrum für Prävention am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) und das Bildungsministerium Schleswig-Holstein haben Mindeststandards für diese Konzepte erarbeitet, um den Schulen eine strukturelle und inhaltliche Orientierung zu bieten. Diese Standards umfassen Basis- und Themenbausteine und sind im Leitfaden „Präventions- und Interventionskonzept – Für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle“, der vom Zentrum für Prävention im Schuljahr 2025/2026 veröffentlicht wird, enthalten²¹.

Im Jahr 2024 führte das Bildungsministerium eine Abfrage an allen Schulen durch, um den Entwicklungsstand der Konzepterstellung zu ermitteln. Die Konzepte sollen weit mehr als nur Maßnahmen gegen Gewalt und Mobbing umfassen. Auch die Themen Gesundheit, Sucht, sexuelle Gewalt, Kinderschutz, Medien, Extremismus und Demokratiebildung sind enthalten. Die pädagogische Arbeit an Schulen basiert unter anderem auf der Erziehung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz gegenüber Andersdenkenden, auf gewaltfreier Konfliktlösung sowie auf sozialem Handeln (§ 4 Absatz 2 und 4 Schulgesetz). Die Persönlichkeitsstärkung stellt dabei ein zentrales Element dar und ist integraler Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit.

Im Rahmenkonzept Schule 2035, das in Schleswig-Holstein einen verbindlichen Rahmen für die Schulentwicklung vorlegt, stehen daher drei zentrale Bildungsziele im Mittelpunkt: Die individuelle Leistungs- und Kompetenzentwicklung, Chancengerechtigkeit für alle sowie das Wohlbefinden und die Persönlichkeitsentwicklung jedes jungen Menschen. Diese Ziele sind zwar nicht neu, werden jedoch zunehmend verbindlicher, messbarer und systematisch in die Praxis umgesetzt. Das IQSH hat hierzu eine Zusammenfassung zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen herausgegeben, die zu den basalen Kompetenzen zählen. Diese Kompetenzen sind Teil der überfachlichen Fähigkeiten (Allgemeiner Teil der Fachanforderungen) sowie der sogenannten Zukunftskompetenzen. Sie sind in verschiedenen Kontexten bedeutsam, da sie wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Zudem stehen sie in Zusammenhang mit dem Wohlbefinden, der Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen und schulischer Leistungen. Um sie gezielt zu fördern, ist es zunächst hilfreich zu verstehen, wie sich sozial-emotionale Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern zeigen.

Prävention und Intervention sind seit langem fester Bestandteil schulischer Arbeit. Das Zentrum für Prävention am IQSH stärkt seit Jahren die präventiven Maßnahmen an Schulen, bündelt die vielfältigen Aufgaben im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung und arbeitet mit Kooperationspartnern wie der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in SH, der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS), der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH), dem

²¹Siehe den Leitfaden für das Präventions- und Interventionskonzept unter <https://publikationen.igsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2025.html>

Präventionsbüro PETZE, dem Landesverband der pro familia Schleswig-Holstein, dem Kinderschutzbund sowie der Polizei zusammen. Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen werden Lehrkräfte in die Lage versetzt, den Anforderungen im schulischen Alltag gerecht zu werden und in schwierigen Situationen angemessen zu handeln. Im Zentrum steht die Vermittlung von Fachwissen, Handlungskompetenz und Vernetzungswissen.

Zur konkreten Unterstützung der Schulen in ihrer strukturellen, konzeptionellen und inhaltlichen Präventions- und Interventionsarbeit bietet das Zentrum für Prävention unter anderem den Zertifikatskurs „Pädagogische Prävention in der Schule“ an²². Dieser wird begleitend zum Leitfaden angeboten, vermittelt pädagogisches Wissen und zeigt Möglichkeiten der Entwicklung, Implementierung und Weiterentwicklung eines Präventions- und Interventionskonzepts auf. Für diese Maßnahmen stellt der Landtag jährlich zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro bereit. Diese Mittel werden beispielsweise für Angebote des FINDER e.V. eingesetzt, der schulindividuelle Prozessbegleitungen anbietet. Diese Begleitungen unterstützen Schulen dabei, ein Präventionskonzept zu entwickeln, das auf die psychosoziale Situation der Schülerinnen und Schüler abgestimmt ist, um daraus resultierende Bedarfe mit geeigneten Strategien zu adressieren.

Darüber hinaus existiert ein gemeinsamer Leitfaden der Länder zur praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen. Im Jahr 2023 wurde daraus ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule, der gemeinsam mit Vertreterinnen des PETZE-Instituts, der Europauniversität und dem Zentrum für Prävention erstellt wurde.

Dieser Leitfaden trägt dazu bei, dass die Fach- und Lehrkräfte an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche weiter an Handlungssicherheit gewinnen.

Das Bildungsministerium hat zudem zwei Fachtage zum Thema „Schule als sicherer Ort“ organisiert, die in Kooperation mit dem Sozialministerium, der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ und dem IQSH durchgeführt wurden. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, das Bewusstsein für Sicherheitsaspekte in der Schule zu erhöhen und die Schulgemeinschaft für präventive Maßnahmen zu sensibilisieren.

Gemäß § 4 Abs. 11 SchulG muss jede Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept verfügen, das auch die ergänzenden schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebots berücksichtigt. Soweit der Schulträger einen Träger mit der Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots beauftragt hat, stellt der Schulträger im Kooperationsvertrag sicher, dass der Durchführungsträger das pädagogische Konzept sowie das Präventions- und Interventionskonzept der Schule kennt und beachtet. Von den im ergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot eingesetzten Personen darf keine Gefährdung für das Wohl der an dem Angebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Hierzu haben die Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen

²²Vgl. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-01-2017-f.html>

danach ein erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

Die Vorgaben gelten entsprechend für Personen, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem Schul- oder Durchführungsträger im Rahmen des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots tätig werden.²³

Im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter hat das schleswig-holsteinische Bildungsministerium im März 2025 das pädagogische Rahmenkonzept „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung 2026“ veröffentlicht, das u.a. auf der Grundlage der Ergebnisse aus vier durchgeführten Regionalkonferenzen mit den unterschiedlichen Akteuren des Ganztags erarbeitet wurde. Die darin beschriebenen Empfehlungen und Hinweise zur qualitativen Weiterentwicklung des schulischen Ganztags nehmen auch Bezug auf die Bereiche Kinderschutz und Prävention. Darüber hinaus wird die Fort- und Weiterbildungsinitiative, die das Land im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf den Weg gebracht hat und für die es schrittweise aufwachsend 1 Mio. Euro im Jahr 2026 bis zu 4 Mio. Euro im Jahr 2029 zur Verfügung stellt, die systematische Verankerung von Kinderschutz und Prävention als Querschnittsthemen beinhalten.

8.5 Schutzkonzepte und Beteiligungsrechte in der Pflegekinderhilfe

Junge Menschen in der Pflegekinderhilfe besitzen - wie alle Kinder und Jugendlichen - das unveräußerliche Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Die Pflegekinderhilfe ist durch vielfältige rechtliche, strukturelle und organisatorische Besonderheiten und Bezüge gekennzeichnet und weist somit eine Komplexität auf die bedingt, dass in der Regel viele unterschiedliche Akteure, Personen und Institutionen bei der Umsetzung der verschiedenen Hilfen gemäß § 33 SGB VIII eine Rolle spielen und verantwortlich für die Gewährleistung des Schutzes und Sicherung der Rechte von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe sind.

Mit Inkrafttreten des KJSG (vgl. Abschnitt 3.6) im Rahmen der SGB VIII Reform wurde die Stärkung der Rechte von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, ausdrücklich und an verschiedenen Stellen im Gesetz aufgenommen, insbesondere in den §§ 37b und 79a SGB VIII. So sind explizit Schutzkonzepte für die Pflegekinderhilfe zu entwickeln und die Qualität der Jugendhilfestrukturen muss die Sicherung der Rechte junger Menschen und deren Schutz vor Gewalt gewährleisten²⁴.

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe haben das Ziel, junge Menschen vor Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen und sie bei der Wahrnehmung ihrer eigenen

²³ Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, Amtsblatt Nr. 2025/459 vom 29.12.2025.

²⁴ Vgl. auch die Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II) der BAG Landesjugendämter. Abschnitt 11.4. 2022.

Rechte zu stärken und zu fördern. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass Pflegefamilien ihren privaten Lebensraum anbieten, der für Erziehung im öffentlichen Auftrag genutzt wird. Insofern ist es für die Fachkräfte eine besondere Herausforderung, die Rechte des jungen Menschen zu schützen und gleichzeitig die Privatheit von Pflegefamilien zu achten.

Das Land Schleswig-Holstein hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Regelungen zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe in Kooperation mit der Perspektive gGmbH – Institut für sozialpädagogische Praxisforschung und Entwicklung Bonn sowie dem Kinderschutzbund LV Schleswig-Holstein Fachveranstaltungen für die Fachkräfte der Pflegekinderdienste in Schleswig-Holstein entwickelt und durchgeführt. Die beiden Landesveranstaltungen haben dazu beigetragen, die anfängliche Unsicherheit auf Seiten der Fachkräfte zu mindern und konnten nachhaltige Impulse zur Implementierung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe setzen.

Der Fachaustausch im Februar 2023 diente zudem dem Praxistransfer der in der AG Pflegekinderhilfe (AG PKH) der BAG der Landesjugendämter erarbeiteten Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe. Unter Federführung der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen wurde bei der Erarbeitung der Empfehlungen das Thema Schutzkonzepte gem. § 37b SGB VIII explizit in die Empfehlungen aufgenommen. Empfehlungen zur Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe standen somit sehr schnell nach Inkrafttreten des KJSG zur Verfügung und tragen seitdem als fachliche Grundlage zur qualitativen Entwicklung der Pflegekinderhilfe bei.

Die Umsetzung von Schutzkonzepten beinhaltet als zentrales Handlungsfeld auch die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien.

Mit der Einführung des § 4a SGB VIII, der die Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe regelt, gibt es eine weitere gesetzliche Grundlage im SGB VIII, die zur Stärkung und Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien beiträgt.

Auch bei der Entwicklung und Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen kommen die Besonderheiten der Pflegekinderhilfe zum Tragen.

Die Etablierung von Strukturen zur Förderung und Unterstützung selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung im Bereich der Pflegekinderhilfe ist eine besondere Herausforderung, da Pflegekinder in einem Setting leben, bei dem ein institutioneller Zugang, wie er in den Bereichen Schule, Kita oder Jugendhilfeeinrichtung möglich ist, nicht ohne weiteres genutzt werden kann. Pflegekinder leben in Familien und es existieren privatrechtliche Grenzen, die zu berücksichtigen sind.

Andererseits handeln Pflegefamilien in behördlichem Auftrag – der Umsetzung erzieherischer Hilfen außerhalb der Familie gem. § 33 SGB VIII oder im Rahmen von Bereitschaftspflegen, z.B. im Rahmen von Inobhutnahmen. So wie die Pflegekinderhilfe strukturell und inhaltlich besondere Merkmale aufweist, existieren auch spezifische Voraussetzungen für die Umsetzung des § 4a SGB VIII in diesem Handlungsfeld.

Maßnahmen des Landes zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung des § 4a SGB VIII im Bereich der Pflegekinderhilfe erfordern daher Zeit für die fachliche und konzeptionelle Vorbereitung und Umsetzung.

Seit der Einführung des § 4a ins SGB VIII wurden verschiedene Schritte unternommen, um einer Unterstützung und Förderung von Selbstvertretungsstrukturen in der Pflegekinderhilfe näher zu kommen. Insbesondere der landesweite beteiligungsorientierte Fachtag zum Thema am 19.09.2023 bestätigte, dass es im Bereich der Pflegekinderhilfe anderer Ansätze und Zugänge bedarf, um die verschiedenen Zielgruppen zu erreichen, insbesondere die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien. Deutlich wurde auch, dass es zu dieser Frage erheblichen fachlichen und konzeptionellen Entwicklungsbedarf gibt, um zu tragfähigen und nachhaltigen Strukturen zu kommen.

Mit dem Landeshaushalt 2025 konnten Mittel in Höhe von 25.000 Euro für ein Modellvorhaben bereitgestellt werden, mit dem entsprechende Strukturen, Räume und Möglichkeiten identifiziert werden sollen. Für die Jahre 2026 und 2027 sind jeweils weitere 25.000 Euro für das auf drei Jahre angelegte Modellprojekt eingeplant.

Das Projekt ist zum 01.04.2025 gestartet. Träger des Modellprojektes ist der Kinderschutzbund, LV Schleswig-Holstein.

Erste Erfahrungen des Modellvorhabens bestätigen die besonderen Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe bei der Entwicklung von Selbstvertretungsstrukturen und somit auch den gewählten Ansatz, zunächst im Rahmen eines Modellprojektes zu ermitteln, welche Formen und Merkmale Selbstvertretungsstrukturen in der Pflegekinderhilfe haben müssen, um nachhaltig zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern beizutragen und in diesem Zusammenhang auch als Schutzfaktor für junge Menschen in Pflegefamilien zu wirken. Im Fokus des ersten Projektjahres stand die Etablierung einer landesweiten Projektgruppe und das Schaffen von Zugängen zu Pflegefamilien bzw. Pflegekindern in Zusammenarbeit mit den Pflegekinderdiensten in Schleswig-Holstein sowie die Konzipierung von passenden Formaten. Gut angenommen wurde die Umsetzung eines Comicworkshops, in dem Pflegekinder ihre entsprechende Wünsche, Vorstellungen und Bedarfe mit der Gestaltung von Comics zum Ausdruck bringen konnten. Im zweiten Projektjahr erfolgt auf der Grundlage der Erfahrungen der ersten Projektphase eine Konzentration auf eine Modellkommune.

8.6 Schutzkonzept in den Landeseinrichtungen für Geflüchtete

Seit den großen Fluchtbewegungen aufgrund des Krieges in Syrien in den Jahren 2015/2016 wissen wir, dass viele der aufgrund andauernder krisenhaften Entwicklungen weltweit zu uns kommenden insbesondere unbegleiteten Minderjährigen nicht kurz- oder mittelfristig in ihre Heimatländer zurückkehren können. Kinder und Jugendliche, die ihr Zuhause verloren haben, brauchen besonderen Schutz. Sie sind in der Regel durch Fluchterfahrungen traumatisiert, müssen sich in neuer Umgebung und Kultur orientieren, was durch mangelnde Sprachkenntnisse und unzureichende finanzielle Ressourcen zusätzlich erschwert wird.

Die Akteure und Akteurinnen der Bildungs-, Betreuungs- und Hilfesysteme in Schleswig-Holstein sind mit den besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten, die die Umsetzung der Rechte auf Schutz, Förderung und Betreuung mit sich bringen konfrontiert. Es geht häufig um elementare Fragen der Unterbringung sowie der materiellen und medizinischen Versorgung und nachfolgend um die notwendige Unterstützung der Entwicklung von Teilhabechancen und die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. So muss es auch Ziel und Anspruch sein, dass in den in den Landeseinrichtungen Schutz und Hilfe für alle Minderjährigen sichergestellt werden.

Ausgehend vom vorhandenen Schutzkonzept des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF), welches 2023 veröffentlicht wurde²⁵, bedarf es der Entwicklung spezifischer Angebote und Schutzstrukturen für Minderjährige in den Einrichtungen. So wird in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster derzeit das Projekt „My Safe Space“ beruhend auf einer Kooperationsvereinbarung des MSJFSIG mit Plan International zur Stärkung von Kinderrechten und Beteiligungsformaten durchgeführt und durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) gefördert (vgl. Abschnitt 4.1.3).

Die Entwicklung und Etablierung des Projektes konnte auf fachliche Grundlagen und praktische Erfahrungen zurückgreifen, die im Projekt „Kinder schützen, Strukturen stärken“ gesammelt werden konnten. Das von der Bundesregierung geförderte Projekt wurde in Schleswig-Holstein von Plan International und Save the Children mit ressortübergreifender Unterstützung der zuständigen Stellen der Landesregierung umgesetzt und 2020 abgeschlossen. Ziel dieser Projekte ist u.a. auch die Erarbeitung von Empfehlungen zur strukturellen Verankerung von Kinderschutzinstrumenten in den Landesunterkünften. Darüber hinaus wird beabsichtigt das Kinderschutzkonzept als integralen Bestandteil des bestehenden Schutzkonzeptes für die Landesunterkünfte zu konzipieren und bestehende Kinderschutzinstrumente im Zuge dessen weiterzuentwickeln.

Auch die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte wird durch die kürzlich erfolgte Ausschreibung eines zentralen Schulungsdienstes, der regelmäßig Schulungen zu Themen im Kontext des Schutzkonzeptes durchführen soll, angestrebt.

²⁵[In Würde. Mit Sicherheit. Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein 2023.](#)

9 Empfehlungen des Fachbeirates zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Der multiprofessionell und interdisziplinär zusammengesetzte Fachbeirat Landeskinderschutzbericht gem. § 14 Abs. 2 KischG SH hat die Landesregierung mit seiner Expertise bei der Erstellung des Landeskinderschutzberichtes aktiv beraten und fachlich unterstützt und gemäß seiner gesetzlich geregelten Aufgabe die vorliegenden Empfehlungen erarbeitet.

Das erste Mal in der Geschichte der Landeskinderschutzberichterstattung kam es im Berichtsprozess auch zur Beteiligung junger Menschen, deren Perspektive unmittelbar Eingang in die Empfehlungen des Fachbeirates fand.

Auf der Grundlage der Ergebnisse mehrerer Arbeitssitzungen sowie insbesondere der Ergebnisse der fachlichen Debatte im Rahmen eines landesweiten Workshops, erarbeiteten die Mitglieder des Fachbeirates die nachfolgend ausgeführten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein.

9.1 Krisenstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Der Fachbeirat Landeskinderschutzbericht plädiert dringend dafür, auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Coronapandemie, eine umfassende Krisenstrategie zu entwickeln, die die Belange von jungen Menschen im Blick hat. Kinder und Jugendliche stehen dabei im Fokus – das fachliche Prinzip „vom jungen Menschen aus denken“ soll konsequent angewendet werden.

Hierzu soll die Landesregierung eine Experten/innenkommission unter Beteiligung

- junger Menschen,
- sachverständiger Experten/innen aller Gesundheits-, Bildungs-, Betreuungs- und Hilfesysteme,
- politischer Entscheidungsträger/innen und
- und eventuell weiterer Personen

einberufen. Der Fachbeirat kritisiert, dass dies bisher nicht erfolgte.

Die Federführung soll bei der Landesregierung liegen.

Die erarbeiteten Ergebnisse dieser Kommission sollen verbindlich Eingang in die Verfahren und Prozesse der beteiligten Systeme finden - z.B. verbindliche Notfallpläne. Darüber hinaus werden Vertreter und Vertreterinnen dieser Kommission ggf. in weitere landesweite Pandemiestrategie-Kommissionen eingebunden. Hierdurch werden die Belange und Bedürfnisse von jungen Menschen in allen Lebensbereichen vertreten und eine Berücksichtigung ebendieser in weiteren Strategien des Landes sichergestellt.

Zentrale Bestandteile und Merkmale des Erarbeitungsprozesses sollen im Sinne fachlicher und ethischer Prinzipien u.a. die folgenden sein:

- Die Landesregierung entwickelt eine Strategie mit dem Ziel, diese Kommission als Gremium für ein entsprechendes Krisenmanagement zu etablieren.
- Wertediskussion über den Stellenwert der Belange junger Menschen in der Gesellschaft generell und in Krisensituationen;
- Aufarbeitung der Pandemiefolgen für alle junge Menschen; einschließlich einer systematischen Erfassung der Folgen in allen Lebens- und Handlungsbereichen;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse und Belange von vulnerablen Gruppen junger Menschen und ihrer Familien;
- Systematische Bestandsaufnahme der Rahmenbedingungen für digitale Angebote für junge Menschen.

Der Fachbeirat hat die folgenden zentralen Eckpunkte bzw. Kernpunkte für eine solche Krisenstrategie benannt, die im Rahmen der zu erfolgenden Kommissionsarbeit ausgearbeitet werden müssen:

- Krisenprävention und -management;
- Sicherstellung von Kontinuität in der Betreuung;
- Digitale Infrastruktur;
- Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepte;
- Fachkräfteschulung und -unterstützung.

Die hier benannten Punkte und Empfehlungen sollen als Leitfaden für die Entwicklung einer effektiven Krisenstrategie dienen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird.

9.2 Kinder- und Jugendbeteiligung als Schutzfaktor – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Der Fachbeirat unterstreicht die wichtige Rolle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Schutzfaktor im Kinderschutz. Die primäre Verantwortung für den Schutz junger Menschen verbleibt gleichwohl bei den Erwachsenen in ihren unterschiedlichen Rollen.

Eine wirksame Beteiligung stärkt nicht nur die Resilienz der jungen Menschen, sondern fördert auch ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung. Eine grundsätzlich positive Haltung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu fördern, wobei die Vorteile, wie gesteigertes Selbstbewusstsein und bessere Entscheidungsfindung, hervorgehoben werden sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt der Fachbeirat folgende Maßnahmen:

- ▶ Verankerung der Kinderrechte sowie der Beteiligungsrechte in gesetzlichen Grundlagen, Verfahren und Prozessen des Landes Schleswig-Holstein

Der Fachbeirat fordert die Landesregierung auf, die Verankerung weiter zu befördern und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen weiter abzusichern – so darf es aus Sicht des Fachbeirates nicht dazu kommen, dass § 47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wiederkehrend in Frage gestellt wird.

- ▶ Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten zu Beteiligungsstrukturen und -prozessen

Der Fachbeirat stellt fest, dass weitere Forschungen und Untersuchungen zur Ausgestaltung und Wirkung von Beteiligungsprozessen von jungen Menschen notwendig sind. Diese sollten differenzierte Begrifflichkeiten und Definitionen berücksichtigen, abhängig von Handlungsfeldern und Strukturen. Dabei sind sowohl entwicklungsgerechte Beteiligungsbedarfe als auch die Schutzeffekte zu beleuchten. So wird festgestellt, dass die herkömmlichen, gremien- und verfahrensorientierten Beteiligungsformate in der Regel nicht entwicklungsgerecht ausgestaltet sind – es bedarf hier einer differenzierten Betrachtung der unterschiedlichen Handlungs- und Beteiligungsfelder. Beteiligung muss ein fester Bestandteil von Schutzkonzepten sein.

- ▶ Information sowie Aufklärung

Der Fachbeirat empfiehlt die Erarbeitung und Bereitstellung von entwicklungsgerichteten Informationen, inkl. entsprechender Materialien und Zugänge über alle unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen in wahrnehmbarer und verständlicher Form, damit sie ihre Rechte aktiv wahrnehmen können. Zu benennen sind hier die zentrale Ombuds- und Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein sowie die regionalen Beratungsstellen der Vertrauenshilfe des DKSB LV SH, aber auch die in den Verfahren und Prozessen der Jugendhilfe (z.B. Hilfeplanung) vorhandenen Beteiligungsrechte.

Wichtig sind zudem die Entwicklung und Verbreitung von entwicklungsrechten Informationsmaterialien, insbesondere für juristische Verfahren, um Kindern und Jugendlichen das Verständnis komplexer Inhalte zu erleichtern und ihre Teilhabe zu fördern.

- ▶ Peer-to-Peer Beratung

Zielführend ist aus Sicht des Fachbeirates die Förderung und Implementierung von Peer-to-Peer Beratungsangeboten innerhalb von Einrichtungen und Hilfeprozessen, um den Austausch unter Gleichaltrigen zu stärken und eine niedrigschwellige Unterstützung zu gewährleisten. Selbstwirksamkeit und Resilienz der jungen Menschen werden durch Peer-to-Peer Formate gestärkt und die jungen Menschen werden befähigt sich gegenüber Fachkräften und erwachsenen Bezugspersonen zu positionieren und ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen.

Diese Empfehlungen können lediglich einen ersten Anstoß für die praktische Umsetzung und Verankerung der Beteiligung als Schutzfaktor darstellen und sollen die Grundlage für zukünftige Entwicklungen bilden.

9.3 Kinderschutzrelevante Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Der Fachbeirat Landeskinderschutzbericht stellt fest, dass der aktuell in sozialen Berufs- und Handlungsfeldern festzustellende Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar kinderschutzrelevante Folgen hat. So führt die starke Personalfuktuation zu häufigen Beziehungs- und Bindungsabbrüchen, verzögerte Stellenbesetzungsverfahren aufgrund des Fachkräftemangels führen zu angespannten Betreuungssituationen in den Hilfeprozessen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. So kommt es immer häufiger zu Situationen, in denen der Kinderschutz, z.B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist.

Der Fachbeirat betont in diesem Zusammenhang, dass es in Reaktion auf den Fachkräftemangel nicht zu einer Absenkung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe kommen darf. Diese trägt dazu bei, den Schutz junger Menschen zu beeinträchtigen. Das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht in Frage gestellt werden – gleichwohl bedarf es neuer Überlegungen, wie das Gebot angesichts der Herausforderungen des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe qualitätsgerecht umgesetzt werden kann.

Um die kinderschutzrelevanten Auswirkungen des Fachkräftemangels zu vermeiden, fordert der Fachbeirat:

- ▶ Umsetzung des Fachkräftegebots

Konkret ist aus Sicht des Fachbeirates zu prüfen, ob durch die Anpassung gesetzlicher Grundlagen oder entsprechender Verfahren, Entbürokratisierungspotenziale, z.B. bei der Anerkennung von Fachkräften identifiziert werden können. Auch erscheint eine regelmäßige Bewertung und ggf. Anpassung der bestehenden Anforderungen an Fachkräfte hilfreich, um sicherzustellen, dass die Qualifikationen den aktuellen und sich verändernden Herausforderungen im Kinderschutz gerecht werden.

- ▶ Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Die Anstrengungen auf Landes- und kommunaler Ebene zur Gewinnung von Fachkräften (vgl. Fachkräftebericht der Landesregierung 2024, DS 20/2433) sollen ausgebaut werden, z.B. Entwicklung gezielter Strategien zur Gewinnung neuer Fachkräfte, einschließlich attraktiver Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsmöglichkeiten sowie einer gezielten Ansprache von Interessierten in Bildungs- und Ausbildungskontexten.

- ▶ Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Fachkräfte

Der Fachbeirat empfiehlt die Entwicklung und Implementierung von Systemen zur Unterstützung und Entlastung des Fachpersonals, um deren Bindung an die Organisation zu fördern. Dazu gehören u.a. umfassende und individuelle Onboarding- und Coachingkonzepte, die neue Mitarbeitende effektiv integrieren und Qualifikationslücken schließen, sowie auch die Prüfung der Möglichkeiten für Quereinstiege. Die benannten Maßnahmen können dazu beitragen, dem Kindeswohl entgegenstehende Belastungssituationen und dadurch bedingte Beziehungsabbrüche durch Fluktuation bei den Fachkräften zu vermeiden.

► Stärkung von Prävention und Sozialraumorientierung

Die Intensivierung von präventiven Maßnahmen und sozialraumorientierter Ansätze kann dazu beitragen, die aufgrund der Folgen des Fachkräftemangels belastete Kinder- und Jugendhilfe zu entlasten und steigende Fallzahlen, die einen erhöhten Fachkräftebedarf nach sich ziehen, zu mindern. Dies beinhaltet die Förderung von Kooperation und Vernetzung an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Hilfe- und Betreuungssystemen.

Die Empfehlungen des Fachbeirates zeigen Ansätze auf, wie dem Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe gezielt begegnet werden und gleichzeitig die Qualität des Kinderschutzes nachhaltig gestärkt werden kann. Dabei müssen bestehende Strukturen und Grundlagen optimiert und weiterentwickelt werden.

9.4 Spezifische Schutzaspekte bei der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, dass heißt „Hilfen aus einer Hand“ für alle jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie eine (drohende) Behinderung haben oder nicht, ist eines der zentralen Anliegen vieler Fachkräfte und Fachexperten und -expertinnen, nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe.

Trotz der bereits langandauernden Diskussion und Debatte um entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen in Hinblick auf eine Änderung der entsprechenden sozialgesetzlichen Grundlagen im SGB VIII und SGB IX und entsprechende gesetzgeberische Vorstöße, ist festzustellen, dass es nach wie vor eine nachhaltige fachliche Auseinandersetzung über tragfähige Strukturen und zielführende Inhalte zu diesem Thema braucht. Dies schließt die Befassung mit den spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit (drohender) Behinderung ein.

Der Fachbeirat Landeskinderschutzbericht stellt fest, dass junge Menschen mit Behinderungen einem besonderen Risiko für Gewalterfahrungen ausgesetzt sind und eine hohe Fachlichkeit in Hinblick auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung mit spezifischen diagnostischen Perspektiven unabdingbar ist. Zudem ist der Schutz bei Kindeswohlgefährdung und auch die Hilfe für betroffene junge Menschen mit Behinderungen bei einem Bedarf an einer Unterbringung über Tag und Nacht prekär, da entsprechende Plätze in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Junge Menschen mit Behinderungen bleiben daher (obwohl durch die Eingliederungshilfe festgestellte Bedarfe vorliegen) häufig in Kliniken oder in den Familien. Strukturelle Defizite in der Versorgungssituation führen damit zu Konstellationen, die Kindeswohlgefährdend sind.

Der Fachbeirat bekräftigt die Notwendigkeit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die den besonderen Schutzbedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung trägt. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden folgende Empfehlungen gegeben:

► Handlungsleitfaden für multiprofessionelle interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der Fachbeirat empfiehlt die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens zur strukturierten und regelmäßigen multiprofessionellen Zusammenarbeit der Fachkräfte im Kinderschutz bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen. Dies soll insbesondere die Kooperation der Fachkräfte der Jugendhilfe mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), den ambulant und stationär behandelnden Kinder- und Jugendärzten und -ärztinnen, Pflegediensten, den Fachkräften der Eingliederungshilfe (EGH) regelhaft festlegen, um die Zusammenarbeit bei der Prüfung von KWG zu verbessern.

- ▶ Bestandsaufnahme und Schließung von Lücken im Gewaltschutz

Grundlage für den oben genannten Handlungsleitfaden ist eine Bestandsaufnahme, um vorhandene Schutzlücken und Gefährdungspotenziale zu identifizieren. Dies können strukturelle Gefährdungspotenziale sein, wie z.B. geschlossene Strukturen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe aber auch fehlende oder mangelhafte Beteiligungsstrukturen.

- ▶ Maßnahmen zur Entlastung bzw. zur Prävention von Überlastung von Pflegepersonen und Fachkräften

Der Fachbeirat empfiehlt die Implementierung von regelhaft und kontinuierlichen Maßnahmen, die die Entlastung von pflegenden Personen und Fachkräften fördern, um Überlastung und damit verbundene Risiken zu reduzieren. Präventionsstrategien und Unterstützungsangebote sind hier wesentlich.

- ▶ Informationsweitergabe, Aufklärung und Fortbildung von Fachkräften

Die Landesregierung wird aufgefordert, Fortbildungen zu behinderungsspezifischen Bedarfen für alle beteiligten Fachkräfte, insbesondere für die insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in die Fortbildungskataloge aufzunehmen.

Der Fachbeirat empfiehlt Schulungen zu behinderungsspezifischen Bedarfen und Folgen von Beeinträchtigungen sowie spezifischen Gefährdungssituationen. Diese Fortbildung soll auch für Personen angeboten werden, die nicht als Fachkräfte sondern als „Helfende Hände“ d.h. als Aushilfskräfte und somit nicht-heilpädagogisches Personal tätig sind.

Junge Menschen in den Einrichtungen sollten über die Beeinträchtigungen ihrer Mitbewohnenden informiert werden und es sollten regelhaft Strategien im Umgang mit behinderungsbedingten Besonderheiten im Zusammenleben vermittelt werden. Dies sollte Teil von Schutzkonzepten in Einrichtungen werden, in denen (auch) junge Menschen mit Behinderungen leben und betreut werden.

- ▶ Leitfäden zur Beteiligung junger Menschen mit Behinderungen

Der Fachbeirat empfiehlt die Erstellung von Leitfäden und Konzepten, die die aktive Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen fördern und erleichtern. Diese Konzepte sollten Partizipationsmöglichkeiten schaffen und dabei deren spezifische Bedarfen und Ressourcen berücksichtigen.

- ▶ Regelungslücken in ambulanten Pflegewohngemeinschaften schließen:

Der Fachbeirat stellt fest, dass es Regelungslücken bezüglich der Schutzkonzepte in bestimmten ambulanten Pflegewohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche gibt. Es ist eine fachliche Debatte darüber notwendig, ob und wie lückenlos angemessene Kontrollmechanismen für diese Pflegewohngemeinschaften etabliert werden können. Empfohlen wird daher die Initiierung eines fachlichen Diskurses über die Verbesserung der Kontrolle dieser Settings für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Vorhandene Regelungslücken sind hier zu schließen.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten, die den Schutz und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gewährleistet und strukturelle Defizite behebt.

9.5 Spezifische Hilfebedarfe besonders herausfordernder junger Menschen bei Systemversagen – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Der Fachbeirat Landeskinderschutzbericht befasste sich intensiv mit der Fragestellung, welche Angebote und Hilfen es für besonders herausfordernde junge Menschen bei Systemversagen geben müsse.

Der Fachbeirat stellt fest, dass die vorhandenen Konzepte und Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe Schleswig-Holsteins für diese jungen Menschen nicht immer passen und entsprechende Hilfen oft nicht greifen. Es kommt daher immer wieder zu problematischen Hilfeverläufen durch z.B. wiederholte Wechsel des Betreuungssettings, wiederholte Abbrüche zu Bezugspersonen, wiederholte Wechsel von Wohnorten.

Außerdem kommt es aus Sicht des Fachbeirates zudem häufig vor, dass diese jungen Menschen lange Zeit in den Kinder- und Jugendpsychiatrien (KJP) verbleiben und diese dann die Funktion einer „geschlossenen Einrichtung“ haben. Auch muss festgestellt werden, dass grundsätzliche Unterschiede in den Konzepten von KJP und KuJH zum Umgang mit den betroffenen jungen Menschen bestehen und kaum gemeinsame Verantwortungsübernahme im Sinne von gemeinsamen Hilfekonzepten und -arrangements erfolgt.

Der Fachbeirat erkennt die herausfordernde Situation, dass für diese jungen Menschen keine adäquaten, bedarfsgerechten und fachlich-notwendigen Angebote und Unterstützungssettings angeboten werden. Dementsprechend erkennt der Fachbeirat auch die Notwendigkeit, den Hilfesystemen bei der Unterstützung von jungen Menschen, die als besonders herausfordernd gelten, gezielte Hilfe zu bieten.

Die Debatte und Auseinandersetzung im Fachbeirat im Rahmen der Landeskinderschutzberichterstattung hat gezeigt, dass bei allen beteiligten Fachkräften Einigkeit darüber besteht, dass es spezifischer Angebote für diese jungen Menschen bedarf – Uneinigkeit herrscht jedoch darüber, wie diese Angebote ausgestaltet sein sollen und ob freiheitsentziehende Elemente, bei der Unterbringung besonders herausfordernder junger Menschen, Bestandteil entsprechender Einrichtungen sein sollen oder nicht.

Der Fachbeirat kann auf der Grundlage seiner Arbeitsergebnisse im Rahmen der Landeskinderschutzberichterstattung keine Empfehlung zur konkreten Form und Ausgestaltung entsprechender Angebote und Einrichtungen geben – es ist festzustellen, dass es in dieser Frage erheblichen fachlich-konzeptionellen Erörterungsbedarf gibt.

Angesichts der zuvor skizzierten Herausforderungen schlägt der Fachbeirat folgende Maßnahmen vor:

► Fachlicher Diskurs um Problemlagen

Der Fachbeirat hält eine ehrliche und offene Benennung der bestehenden Problemlagen in den Hilfesystemen für erforderlich. Es gilt, die Herausforderungen und den damit verbundenen fachlichen und infrastrukturellen Entwicklungsbedarf aufzuzeigen, um gezielte interdisziplinäre Hilfe- und Unterbringungsangebote für diese jungen Menschen zu schaffen.

► Änderung der Begrifflichkeiten und Konzeptentwicklung

Der Fachbeirat empfiehlt die Entwicklung einer präzisen Definition und Begrifflichkeit für sogenannte „Grenzgänger“, um die vielfältigen Facetten und Bedürfnisse dieser jungen Menschen besser zu verstehen und darauf reagieren zu können, inklusive der Überprüfung und möglichen Änderung des Wortgebrauchs im Zusammenhang mit „geschlossenen“ Einrichtungen. Die Entwicklung neuer Konzepte soll im Fokus stehen, um auf weniger stigmatisierende und potenziell positiv formulierte Alternativen zurückzugreifen, die den Schutz und die Unterstützung betroffener junger Menschen sicherstellen.

► Förderung von wissenschaftlich begleiteten Modellvorhaben

Zielführend ist aus Sicht des Fachbeirates die Anregung und Förderung von Modellvorhaben zur Entwicklung spezifischer Wohn- und Betreuungsprojekte für besonders herausfordernde junge Menschen. Die Modellvorhaben sollen innovative Ansätze erproben, um den besonderen Bedürfnissen dieser Zielgruppe gerecht zu werden. Sie sollen vom Land sowie öffentlichen und freien Trägern und Vertreter/innen aller beteiligter Hilfe- und Interventionssysteme wie z.B. den Kinder- und Jugendpsychiatrien und Familiengerichten, fachlich begleitet werden. Im Fokus soll dabei der junge Mensch stehen, und die Frage, was dieser braucht und wie entsprechende Konzepte in der Praxis umgesetzt werden können. Die Modellvorhaben sollen wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, die Hilfen für besonders herausfordernde junge Menschen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Ziel ist es, alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen und strukturelle Anpassungen vorzunehmen, um diesen jungen Menschen adäquate Unterstützung und Perspektiven zu bieten.

9.6 Schutz vor Gefährdungen im digitalen Raum, insbesondere sexualisierte Gewalt – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Der Fachbeirat stellt fest, dass sich Maßnahmen zum Schutz junger Menschen vor Gewalt und Gefährdungen, insbesondere sexualisierter Gewalt im digitalen Raum, immer in einem Spannungsfeld zwischen notwendigem Schutz auf der einen Seite und zu starker Regulation und Verboten auf der anderen Seite befinden, dies betrifft auch die Diskussion um Altersgrenzen bei der Nutzung von Social Media.

Die Debatte wirft viele Fragen auf. Diese reichen von definitorischen Fragen - was ist sexualisierte Gewalt im Netz; was sind konkrete Gesundheitsgefährdungen durch die Kommunikation in sozialen Netzwerken - bis hin zu Fragen, die das Nutzungsverhalten und die Medienkompetenz von Eltern und Fachkräften betreffen oder auch deren Durchsetzungskompetenz, falls es zu Altersgrenzen kommen sollte.

Das Recht junger Menschen auf (digitale) Teilhabe muss hierbei angemessen berücksichtigt werden – der digitale Raum ist für junge Menschen ein zentraler Sozialraum. Darum weist der Fachbeirat darauf hin, dass junge Menschen direkt und unmittelbar in diese Debatte einbezogen und gehört werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Kontexte empfiehlt der Fachbeirat folgende Maßnahmen:

► Schutzauftrag im digitalen Raum

Der aktive Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss auch im digitalen Raum umgesetzt werden.

Dies erfordert neue Methoden und Werkzeuge zur Identifizierung und Intervention bei digitalen Gefährdungslagen sowie Beratungs- und Hilfeangebote, wenn junge Menschen Opfer von Gewalt im digitalen Raum geworden sind.

Der Fachbeirat fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für eine angemessene staatliche Regulierung und Kontrolle zum Schutz von jungen Menschen im digitalen Raum einzusetzen.

► Umsetzung des Digital Services Act (DSA)

Der Fachbeirat fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten dafür einzusetzen, dass der Digital Services Act (DSA) konsequent in Deutschland umgesetzt wird, um effektive Kontrollmechanismen für Plattformen und Anbieter im Internet zu etablieren. Diese EU-Verordnung regelt die Kontrollmechanismen für Plattformen und Anbieter im Netz. Dies umfasst die Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsstandards und die Eindämmung illegaler Aktivitäten. Die hierzu von der EU-Kommission veröffentlichten Informationen und Richtlinien sollen hierfür zielführend genutzt und angewendet werden:

[Kommission veröffentlicht Leitlinien zum Jugendschutz | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

► Stärkung der Strafverfolgung

Der Fachbeirat empfiehlt die Anpassung und Stärkung der Strafverfolgungsmaßnahmen im digitalen Raum, um Täter und Täterinnen effektiv zu verfolgen und abzuschrecken. Dies erfordert spezialisierte Ermittlungsmethoden und eine enge Zusammenarbeit mit den Plattformen. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Fachbeirates wichtig, die Mechanismen und Verfahren der Strafverfolgung im Netz anzupassen und somit zu stärken.

► Stärkung des analogen (Sozial)Raums

Die enorme Zunahme der Nutzung digitaler Angebote und Social Media durch junge Menschen ist u.a. durch die massiven Einschränkungen analoger Angebote insbesondere für junge Menschen während der Coronapandemie befördert worden. Dies zum einen dadurch, dass es zu einer enormen Zunahme der Anzahl digitaler Endgeräte im Besitz junger Menschen gekommen ist und die Anzahl analoger kostenfreier bzw. kostengünstiger Angebote zurückgegangen ist. Die Funktionsweise der genutzten Plattformen, die darauf abzielen, die Nutzer und Nutzerinnen auf den jeweiligen Plattformen zu halten, tragen in erheblichem Maße zu dieser Entwicklung bei.

Der Fachbeirat fordert daher Anstrengungen auf allen Ebenen zur Stärkung des analogen Sozialraums. Dies meint kostenfreie oder kostengünstige Angebote im Sozialraum der jungen Menschen, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendfreizeit, der Jugendverbandsarbeit, Angebote im schulischen Ganztags- oder auch Nachbarschaftsstrukturen – dies sind zudem auch Orte und Bereiche, in denen grundlegende Kompetenzen zur Mediennutzung und zum Umgang mit Social Media gemeinsam vermittelt und erfahren werden können. Dazu gehört auch die Vermittlung grundlegender Werte und die Stärkung von Selbstwirksamkeit und Unrechtsbewusstsein sowie altersangemessene Prävention und Wissensvermittlung.

► Angebote zur Medienkompetenz

Der Fachbeirat weist ebenfalls auf die große Bedeutung bedarfsgerechter und inhaltlich aktueller Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz hin. Er verweist ausdrücklich darauf, dass nicht nur die jungen Menschen sondern auch die Eltern und generell die Erwachsenen, auch die Fachkräfte, in den Blick genommen werden müssen. Diese haben oft eine ungenügende Vorbildwirkung. Zudem liegt eine nicht unerhebliche Verantwortung bei den Fachkräften der sozialen Arbeit sowie in Schulen, den jungen Menschen sichere Orientierung im digitalen Raum zu geben. Dies in erster Linie auch angesichts einer ungenügenden Verantwortungsübernahme durch die Anbieter der Plattformen im Hinblick auf eine entwicklungsgrerechte Ausgestaltung der Plattformen.

Der Fachbeirat empfiehlt die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zur Stärkung und Weiterentwicklung der Medienkompetenz sowohl für Eltern, Fachkräfte als auch für junge Menschen, um deren sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu fördern.

Zudem sollen Programme zur Stärkung der Medienkompetenz von Eltern und Fachkräften entwickelt und bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die jungen Menschen sicher im digitalen Raum zu begleiten und zu schützen und diese z.B.

auch in Hinblick auf die Auswahl von Anbietern zu sensibilisieren. Flankierend braucht es zielgruppenspezifische Kampagnenarbeit, um auf Risiken und Gefahren im digitalen Raum aufmerksam zu machen. Dies beinhaltet auch den Hinweis und die Aufklärung über mögliche gesundheitliche Folgen durch die Nutzung sozialer Medien, wie z.B. Depressionen, Angst- und Schlafstörungen.

Die Einführung von Altersgrenzen hat differenziert und unter Berücksichtigung aller dazugehörigen Aspekte zu erfolgen. So dürfen (differenzierte) Altersbegrenzungen nicht ohne begleitende Angebote zur Medienkompetenzstärkung der Fachkräfte, insbesondere an Schulen, erfolgen. Dass der digitale Raum ein wichtiger Sozialraum junger Menschen ist, muss bei aller Bedeutung des Schutzgedankens, immer berücksichtigt werden. Nur so kann das gewünschte Ziel, der Schutz von jungen Menschen im digitalen Raum, erreicht werden.

- ▶ Sicherstellung flächendeckender Austausch-, Schulungs- und Fortbildungsangebote

Der Fachbeirat empfiehlt die verbindliche Integration von Inhalten zu digitalem Kinderschutz und Medienkompetenz in Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aller Berufs- und Handlungsfelder, die mit jungen Menschen zu tun haben, um eine umfassende Sensibilisierung und Handlungssicherheit sicherzustellen.

Ferner sollen verpflichtende Fortbildungen für Fach- und Lehrkräfte eingeführt werden, um die aktuellen Herausforderungen im digitalen Raum kompetent zu bewältigen und in Fällen durch junge Menschen erlebter Gewalt im digitalen Raum, Handlungssicherheit zu erlangen.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor digitaler Gewalt zu stärken, indem sie auf verschiedenen Ebenen ansetzen und eine ganzheitliche Schutzstrategie verfolgen.

9.7 Netzwerke und Kooperationskreise gem. §§ 8 und 12 KiSchG SH – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Die Arbeitsergebnisse des Fachbeirates im Rahmen der Kinderschutzberichterstattung gem. § 14 KiSchG SH weisen zum wiederholten Male in der Geschichte der Landeskinderschutzberichterstattung darauf hin, dass Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz für alle beteiligten Akteure und Akteurinnen und Hilfesysteme eine große Herausforderung darstellen. Die Gründe hierfür werden darin gesehen, dass nach wie vor unterschiedliche Kinderschutzverständnisse in den beteiligten Hilfesystemen und Strukturen vorhanden sind und es weiterhin schwierig ist, ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache zu entwickeln.

Der Fachbeirat hat sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, ob und wie die im KiSchG SH verankerten Regelungen zu Vernetzung (§ 8) und Kooperation (§ 12) im Sinne des Kinderschutzes wirken und funktionieren. Er stellt eine Reihe praktischer Probleme in der Umsetzung fest: So sind ehrenamtliche Strukturen bisher unzureichend eingebunden, diese werden aber immer wichtiger. Die Runden seien oftmals

zu groß, was die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Zudem gibt es häufig Personalunionen zwischen den Netzwerken gem. § 8 KiSchG SH und den Kooperationskreisen gem. § 12 KiSchG SH. Nach wie vor – trotz der seit 2008 gesetzlichen Verankerung im Landeskinderschutzgesetz – ist eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit stark personenabhängig. Dies hängt auch mit den besonderen Herausforderungen zusammen, die eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Netzwerkarbeit mit sich bringt.

Im Ergebnis der fachlichen Arbeit des Fachbeirates auf dem Workshop wurden eine Reihe von Gelingensfaktoren für eine gute Netzwerk- und Kooperationsarbeit herausgearbeitet, für die entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Zentral ist die Erkenntnis, dass beide Regelungen in der Praxis häufig zu Doppelstrukturen führen, die es zu vermeiden gilt. Eine Prüfung der gesetzlichen Grundlagen in Hinblick auf die Frage, wie beide Aufgabenbereiche besser verzahnt werden können bzw. wie ggf. eine gesetzliche Zusammenführung beider Regelungsbereiche aussehen kann, erscheint sinnvoll. Bei einer solchen Prüfung muss das Augenmerk auch auf die Frage gerichtet werden, wie es bestimmten Berufsgruppen, wie den Familienrichtern und -richterrinnen aber auch Vertreter und Vertreterinnen aus dem medizinischen Bereich besser ermöglicht werden kann, an entsprechender Netzwerk- und Kooperationsarbeit mitzuwirken.

Der Fachbeirat sieht in der Optimierung der bestehenden Netzwerke und Kooperationskreise im Kinderschutz gemäß §§ 8 und 12 KiSchG SH eine wesentliche Aufgabe.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Zusammenarbeit in den Netzwerken und Kooperationskontexten stärken und gewährleisten, dass alle Beteiligten effizient und zielgerichtet zum Kinderschutz beitragen.

Als praktische Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Netzwerk- und Kooperationsarbeit auf kommunaler Ebene plädiert der Fachbeirat für:

- deutlich kleinere Runden;
- ein flexibles Organisations- und Zeitmanagement;
- praxisrelevante Arbeitsinhalte und Fragestellungen;
- Sozialraumorientierung und eine umfassende Kenntnis der Ressourcen im Sozialraum, die durch die entsprechende Bestandsaufnahmen bzw. Sozialraumanalysen geschaffen werden können;
- Themenspezifische Arbeit mit entsprechenden Teilnehmenden;
- Regelmäßige Reflexion bzw. Evaluation der Arbeit und Verständigung über die jeweiligen Erwartungshaltungen der Teilnehmenden. Bestandteil dieser Bewertungs- und Analyseprozesse kann die Erstellung von Netzwerkkarten und Organigrammen zur besseren Verständigung und Orientierung über Strukturen und Ressourcen sein.

Zentrale Grundlage für eine zielführende und gelingende Zusammenarbeit in den Netzwerk- und Kooperationsstrukturen ist eine gemeinsame Haltung als Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten aus den verschiedenen Hilfe- und Betreuungssystemen.

Zur Stärkung und Effizienzsteigerung der Netzwerke und Kooperationskreise Kinderschutz werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- ▶ Etablierung interdisziplinärer gemeinsamer Fortbildungen

Der Fachbeirat stellt fest, dass bislang Fachkräfte verschiedener Systeme in der Regel unter sich bleiben, wenn Fragen zum Kinderschutz thematisiert werden. So gibt es Fortbildungen für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Fortbildungen für Fachkräfte in den Familiengerichten oder in medizinischen Einrichtungen. Unterschiedliche Sprachen und Verständnisse werden so verstärkt und nicht abgebaut.

Der Fachbeirat empfiehlt daher die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungen für Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheit, Justiz etc., um Wissen und Methoden auszutauschen und eine kooperative Kultur zu fördern.

- ▶ Etablierung und nachhaltige Absicherung der Kooperation und Zusammenarbeit von beteiligten Systemen

Der Fachbeirat empfiehlt im Sinne der Förderung der multiprofessionellen Zusammenarbeit im Rahmen des § 81 SGB VIII die Verstärkung und Institutionalisierung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, um eine ganzheitliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Auch erscheint es notwendig, die Struktur und Arbeitsweise der Zusammenarbeit dahingehend zu prüfen, wie allen im Kinderschutzgesetz benannten Berufsgruppen und Akteure/innen eine verbindliche Teilnahme an der Kooperations- und Netzwerkarbeit ermöglicht werden kann.

- ▶ Bündelung und effiziente Nutzung von Ressourcen und Strukturen

Die Landesregierung wird vom Fachbeirat aufgefordert, eine Zusammenlegung oder bessere Verzahnung der §§ 8 und 12 KiSchG SH zu prüfen, um die aktuell vorhandenen Doppelstrukturen abzubauen und zu einer Bündelung der Ressourcen für Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz auf kommunaler Ebene beizutragen. Die Regelungen zur Kooperation und Vernetzung müssen dabei praxisgerecht ausgestaltet werden, um das Ziel einer besseren multiprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung zu erreichen.

Der Fachbeirat weist darauf hin, dass hierzu auch korrespondierende Regelungen in anderen gesetzlichen Grundlagen notwendig sind.

Aus Sicht des Fachbeirates sind begleitend zu den entsprechenden gesetzlichen Anpassungen allgemein geltende Kriterien, Merkmale und klare Zielformulierungen guter Netzwerkarbeit und Kooperation im Kinderschutz zu formulieren, um einheitliche Standards und Erfolgsmaßstäbe zu setzen. Dies trage auch zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen fachlichen Haltung bei.

Die vorhandenen Kooperations- und Netzwerkstrukturen gilt es auf kommunaler Ebene nachhaltig abzusichern und durch die Einrichtung von themenspezifischen Arbeitsgruppen mit entsprechenden Teilnehmerkreisen ggf. zu erweitern, um gezielte Problemlösungen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sieht der Fachbeirat eine wichtige Aufgabe darin, die vorhandenen Strukturen zu nutzen, um die empfohlenen gemeinsamen Fortbildungen der verschiedenen Professionen und Disziplinen im Kinderschutz zu initiieren.

9.8 Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt, insbesondere bei Miterleben von Partnerschaftsgewalt – Anregungen und Empfehlungen des Fachbeirates

Auch das Thema häusliche Gewalt bzw. Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt ist ein wiederkehrendes in der Landeskinderschutzberichterstattung. Die besondere Herausforderung liegt hier darin begründet, dass Kinder in den Hilfe- und Schutzstrukturen für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen, überwiegend Frauen, in vielen Fällen nicht oder nur unzureichend als eigenständige Betroffene gesehen werden.

Im Landeskinderschutzbericht stehen die Hilfe- und Schutzbedarfe von Kindern, die häusliche Gewalt miterleben, im Vordergrund.

Häusliche Gewalt wird hier verstanden als Partnerschafts- oder Beziehungsgewalt zwischen Erwachsenen in Gegenwart des Kindes, im Sinne eines mangelhaften Schutzes vor gewalttätigen Kontexten. Junge Menschen können hierdurch in ihrer Entwicklung gefährdet sein und/oder hierdurch dauerhaft einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung erfahren, weil sie Zeugen von Gewalt zwischen ihren engsten Bezugspersonen werden. Darüber hinaus kann der bestehende Loyalitätskonflikt die psychische Entwicklung des Kindes stark belasten.

Der Fachbeirat betont die Notwendigkeit, den Schutz und die Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt betroffen sind, zu verstärken. Er begrüßt die Einführung entsprechender Beratungsangebote auf der Grundlage des § 201a Abs. 6 Nr. 3 LVwG Schleswig-Holstein.

Aus Sicht des Fachbeirates sind folgende Maßnahmen von besonderer Bedeutung:

- ▶ Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Landesregierung wird aufgefordert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Istanbul-Konvention (das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), stringent umzusetzen, um umfassenden Schutz und Unterstützung für Betroffene von häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Der Fachbeirat begrüßt die im Mai 2025 hierzu beschlossene Landesstrategie.

- ▶ Sensible und angemessene Umgangsgestaltung im Sinne des Kindeswohls

Der Fachbeirat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass häusliche Gewalt, insbesondere das Miterleben des Kindes von Partnerschaftsgewalt, immer ein Indikator für

eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ist und im Einzelfall in allen Umgangs- und Sorgerechtsfragen geprüft werden soll. Die Ausgestaltung der Umgangsrechte der Eltern soll sich dabei stets zunächst am Kindeswohl orientieren.

Der Fachbeirat empfiehlt hier entsprechende zielgerichtete Fortbildungen und Qualifizierungen für Familienrichter/innen.

- ▶ Nachhaltige Implementierung spezifischer Präventions- und Hilfsangebote

Der Fachbeirat weist auf die Notwendigkeit spezifischer Präventions- und Hilfsangebote hin. Wichtig ist die Sicherung und der Ausbau folgender Angebote:

- Anti-Gewaltraining für Täter und Täterinnen, um gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu fördern;
- Angebote für Jungen, die nicht mit in ein Frauenhaus können bzw. Anpassung der Frauenhausangebote sowie Anpassung der Frauenhausangebote, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern;
- Separate und unabhängige Hilfe- und Beratungsangebote für Kinder, die Zeuge oder Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, um ihnen spezifische Unterstützung zu bieten;
- Flächendeckende psychosoziale Prozessbegleitung und Unterstützung und Hilfe auf der Grundlage der Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER – SGB XIV), um die langfristige Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten;
- Organisation landesweiter Austausch-, Schulungs- und Fortbildungsangebote.

Auch im Handlungsfeld der Prävention, Bekämpfung und des Handelns bei Fällen häuslicher Gewalt ist in der Regel die Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen erforderlich. Diese haben jeweils spezifische Austausch-, Schulungs- und Fortbildungsbedarfe. Der Fachbeirat stellt die im Folgenden benannten Fortbildungs- und Schulungsbedarfe heraus:

- Fortbildungen im medizinischen Bereich, um die frühzeitige Erkennung und Behandlung möglicher körperlicher oder psychischer Folgen des Miterlebens von häuslicher Gewalt bei Kindern und jungen Menschen zu fördern;
- Spezifische Fortbildungen und Schulungen für Richterinnen und Richter bei Kinderschutzfragestellungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Schutz- und Unterstützungsmechanismen für Kinder, die von häuslicher Gewalt, insbesondere dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt, betroffen sind, signifikant zu verbessern, und dabei gleichzeitig die professionellen Kompetenzen aller beteiligten Akteure zu stärken.

9.9 Welche weiteren Themen sieht der Fachbeirat?

Die fachliche Debatte im Rahmen der Arbeit des Fachbeirates hat immer wieder deutlich gemacht, dass Kinderschutz als eigenständiges Handlungsfeld nicht klar

einzugrenzen ist, es sei denn, man wählt einen sehr engen Kinderschutzbegriff, der allein auf die Vermeidung von und die Reaktion auf klar erkennbare kindeswohlgefährdende Situationen fokussiert ist.

Ein breiteres, wie diesem Bericht zugrundeliegendes, Kinderschutzverständnis lenkt den Blick sehr schnell auch auf sozialstrukturelle sowie demografische Rahmenbedingungen für junge Menschen, auf grundlegende konzeptionelle Fragen, wie der nach rechtskreisübergreifenden Konzepten im Kinderschutz oder auch grundlegender Präventionsarbeit. Die ausführliche Bearbeitung dieser Themen würde den Rahmen der Landeskinderschutzberichterstattung gem. § 14 KiSchG SH weit überschreiten und entspräche nicht dem gesetzlichen Auftrag. Daher sei an dieser Stelle auf andere Berichtsformate hingewiesen – z.B. die Sozialberichterstattung der Landesregierung, die kontinuierliche Berichterstattung zur Fachkräftesituation in sozialen Berufsfeldern oder auch die Berichterstattung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein.

Der Fachbeirat plädiert dafür, die Inhalte und Ergebnisse der verschiedenen Berichte, für die konkrete Weiterentwicklung im Kinderschutz zu nutzen und zielführend aufeinander zu beziehen.

Die Frage nach neuen oder mit neuen Aspekten versehenen Herausforderungen und Problemstellungen im Kinderschutz ist aber immer Teil der fachlichen Debatte, um auch Schutzlücken zu erkennen und wichtige Schnittstellen zwischen verschiedenen Handlungsfeldern im Kinderschutz nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die offene Themendiskussion des Fachbeirates im Rahmen des Workshops hat sich solcher Fragen angenommen. Ein Teil der in diesem Kontext aufgeworfenen Fragen und Problemstellungen steht in engem Zusammenhang mit Inhalten und Themen, die explizit im Rahmen des vorliegenden Berichtes bearbeitet wurden. Zu nennen sind hier:

► (Weiter-) Entwicklung rechtskreisübergreifender Kinderschutzkonzepte

Im Rahmen der multiprofessionellen Kooperation und Vernetzung arbeiten die dort zusammenkommenden Akteure und Akteurinnen in der Regel auf verschiedenen sozialgesetzlichen Grundlagen. Hier stellt sich die Frage nach der Umsetzung einer rechtskreisübergreifenden Kinderschutzarbeit. Auch die Frage nach der Verzahnung bereits bestehender Kinderschutzkonzepte ist in den multiprofessionellen und interdisziplinären Bezügen in den Kooperations- und Netzwerkstrukturen zu bearbeiten, um ein einheitliches, wirksames landesweites Schutzsystem zu garantieren.

► Ansprechpersonen im Kinderschutz in Schulen, Tageseinrichtungen und Vereinen

Aus Sicht des Fachbeirates ist es im Sinne des Kinderschutzes zielführend, wenn es an Orten und in Bereichen, wo junge Menschen sich aufhalten und einen großen Teil ihrer Zeit verbringen – z.B. Schulen und Sportvereine, aber auch in Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen, Ansprechpersonen für Fragen des Kinderschutzes gibt, die entsprechend qualifiziert und ausgebildet sind.

Der Fachbeirat empfiehlt daher die Einführung von Ansprechpersonen in Kinderschutzfällen in den benannten Einrichtungen zur schnellen und kompetenten Unterstützung bei entsprechenden Vorfällen und Situationen. Dabei geht es im Kern um entsprechend ausgebildete Fachkräfte, die in Fragen des Kinderschutzes als zentrale Ansprechperson fungieren. Hierbei ist aus Sicht des Fachbeirates darauf zu achten, dass diese Fachkräfte nachhaltig in konsequent umzusetzende Schutzkonzepte integriert sein müssen und über Zusatzqualifikationen im Kinderschutz verfügen.

► Weiterentwicklung einer kindgerechten Justiz

Der Fachbeirat weist auf die wichtige multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit in existierenden sogenannten Childhood-Häusern hin (vgl. Abschnitt 4.3.1). Er betrachtet Angebote, die einen entsprechenden Ansatz verfolgen, als zielführend. Hierbei soll aber aus Sicht des Fachbeirates stärker darauf hingewirkt werden, dass bereits vorhandene Angebote und Strukturen im Kinderschutz sinnvoll genutzt und einbezogen werden.

Die themenoffene Debatte des Fachbeirates auf seinem Workshop hat im Rahmen der Landeskinderschutzberichterstattung auch Fragestellungen in den Fokus gerückt, die in anderen Zusammenhängen noch nicht thematisiert wurden, weil sie fachlich so speziell sind, dass eine inhaltliche Zuordnung schwierig ist oder die fachliche Befassung Expertise erfordert, die in klassischen Handlungsfeldern des Kinderschutz nicht von vornherein gegeben ist. Zu nennen sind hier:

► Aufklärung und Fortbildung zu Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen (FASD)

Es wird wiederkehrend betont, wie viel Fortbildung und Aufklärung zum Thema FASD (Fetale Alkoholspektrumstörung) in der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Hilfe- und Betreuungssystemen für junge Menschen noch notwendig ist. Insbesondere bei der Anbahnung und Vermittlung von Vollzeitpflegen für junge Kinder ist dies ein wichtiger Aspekt. Oftmals wird eine FASD erst im Laufe der Zeit deutlich und die Kinder entwickeln starke Beeinträchtigungen oder gar körperliche und geistige Behinderungen und es kommt in Pflegefamilien häufig zu Be- oder Überlastungssituationen bei allen Beteiligten. Derartige Entwicklungen besitzen unmittelbare Kinderschutzrelevanz. Zum einen kann es bei Überlastungs- oder Überforderungssituationen auf Seiten der Pflegeeltern zu kindeswohlgefährdenden Handlungen kommen oder derartige Situationen führen zu Abbrüchen von Pflegeverhältnissen und somit Beziehungsabbrüchen und insgesamt schwierigen Hilfeverläufen, die dem Kindeswohl nicht dienen.

Der Fachbeirat plädiert dafür, diese Thematik in die Fortbildungskataloge für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Pflegekinderhilfe aufzunehmen.

► Stärkung des medizinischen Kinderschutzes

Trotz aller vorhandenen Bemühungen, gute und tragfähige Strukturen im medizinischen Kinderschutz zu etablieren und weiterzuentwickeln, wird im Fachdiskurs zu Fragen des Kinderschutzes immer wieder darauf hingewiesen, so auch vom Fachbeirat, dass es hier weiterer Anstrengungen bedarf.

So wird es seitens des Fachbeirats als zielführend angesehen, dass flächendeckend konkrete Maßnahmen ergriffen werden, den medizinischen Kinderschutz zu stärken. Dies kann die Etablierung von Kinderschutzgruppen oder Kinderschutzbeauftragten in Kliniken und weiteren medizinischen Einrichtungen beinhalten, aber auch Maßnahmen im Bereich Fortbildung und Qualifizierung. Wie auch in anderen Bereichen sieht der Fachbeirat hier einen Bedarf nach Fachkräften, die über entsprechende Zusatzqualifikationen im Kinderschutz verfügen.

Der Fachbeirat fordert das Land auf, entsprechende Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen.

Ebenso wird das Thema medizinische Kindesmisshandlung (z.B. Münchhausen-Stellvertreterersyndrom) diskutiert. Fachkräfte im medizinischen Bereich aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe müssen über Anzeichen und Hinweise aufgeklärt werden, entsprechende Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote müssen umgesetzt werden.

► Kinderschutz als Bestandteil der Landesjugendhilfeplanung

Der Fachbeirat stellt fest, dass Fragen des Kinderschutzes in der Landesjugendhilfeplanung stärker berücksichtigt werden sollen. Er regt an, entsprechende Maßnahmen und Angebote zu befördern und zu unterstützen. So können Kinderschutzmaßnahmen auch in der Landesjugendhilfeplanung weiterentwickelt werden.

9.10 Erwartungen des Fachbeirates an die Landesregierung und die Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtages

Der Fachbeirat betont an dieser Stelle, dass die Umsetzung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein, ohne die Bereitsstellung entsprechender Ressourcen, nicht oder nur unzureichend gelingen kann. Der Fachbeirat fordert die Landesregierung daher auf, für eine auskömmliche Ressourcenausstattung zu sorgen, damit die vielfältigen Aufgaben im Kinderschutz auf allen Ebenen erfüllt werden können und eine qualitative Weiterentwicklung im Kinderschutz, im Sinne der Empfehlungen des Fachbeirates, in allen relevanten Handlungsfeldern und Umsetzungsbereichen erfolgen kann.

Der Fachbeirat bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, diese Umsetzung zu unterstützen und nachhaltig zu befördern.

Der Fachbeirat fordert die Landesregierung auf, den Transfer der Inhalte des Landeskinderschutzberichtes sowie der Empfehlungen des Fachbeirates, zu gewährleisten und hierbei die vorhandenen Arbeitsgremien und -strukturen, Kooperationsbezüge und Netzwerke zu nutzen sowie junge Menschen in für sie passender und angemessener Form zu beteiligen.

Der Fachbeirat begrüßt in diesem Zusammenhang den von der Landesregierung geplanten landesweiten Kinderschutzgipfel im November 2026, der sich explizit mit den hier vorgelegten Empfehlungen des Fachbeirates befassen wird und erhofft sich eine breite Teilnahme der Politik und aller beteiligten Ressorts.

10 Schlussbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die Empfehlungen des Fachbeirates sowie den Hinweis, die in Schleswig-Holstein vorhandenen Kinderschutzstrukturen zu stärken und qualitativ weiterzuentwickeln, zur Kenntnis genommen und bedankt sich für das Engagement des Fachbeirates.

Die Empfehlungen des Fachbeirates sind umfassend und machen einmal mehr deutlich, wie viele unterschiedliche Handlungsfelder und -ebenen im Kinderschutz berührt sind und wer adressiert ist: Das Land, die Kommunen, die Träger sowie die weiteren beteiligten Akteure. Ein nicht unwesentlicher Teil der fachlichen Anregungen wird kontinuierlich in den zuständigen Landesministerien bereits umgesetzt. So bildet bspw. die Landeskinderschutzberichterstattung seit dem ersten Bericht eine hochwertige Grundlage, die jeweiligen Fortbildungskataloge anzupassen und liefert Anregungen für die Gestaltung des fachlichen Austausches auf Ebene der Kommunen. Die vom Fachbeirat aufgebrachten Themen finden so Eingang in die jeweiligen Planungsprozesse auf Landes- und kommunaler Ebene oder geben Impulse für entsprechende Initiativen in den Bund-Ländergremien, z.B. in Hinblick auf bestimmte gesetzliche Initiativen oder Fachempfehlungen auf Bundesebene, z.B. im Rahmen der BAG Landesjugendämter.

Die Landesregierung wird sich auf dem Kinderschutzgipfel im November 2026 intensiv mit den Inhalten des Berichtes sowie mit den Vorschlägen und Anregungen des Fachbeirates beschäftigen und herausarbeiten, welche Vorschläge und Empfehlungen aufgegriffen werden können, soweit diese Angelegenheiten des Landes sind bzw. soweit das Land hier konkrete Einflussmöglichkeiten sieht.

Die vielfältige und dynamische Entwicklung der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auf Bundes- Länder sowie kommunaler Ebene wird hierbei berücksichtigt werden.

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG PKH	Arbeitsgemeinschaft Pflegekinderhilfe
AGJF	Arbeitsgemeinschaft Jugend und Familie
AKJS	Aktion Kinder- und Jugendschutz
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfond
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
B-L VV	Bund-Länder Verwaltungsvereinbarung
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BGH	Bürgerliches Gesetzbuch
BKischG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVKJ	Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Destatis	Statistisches Bundesamt
DGKIM	Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin
DGKJ	Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin
DGSPJ	Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
DS	Drucksache
DSA	Digital Services Act
e.V.	Eingetragener Verein
et al	und andere
EU	Europäische Union
FamHeb	Familienhebammen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAQ	Frequently Ask Questions
FASD	Fetale Alkoholspektrumstörung
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger

FI.SH	Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein
GDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
GewalthG	Gewalthilfegesetz
GFB	Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien
GG	Grundgesetz
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HzE	Hilfen zur Erziehung
InsoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuFöG	Jugendförderungsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetz
KiSchG SH	Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein
KiZ	Kinderschutz-Zentren
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJV	Kinder- und Jugendvertretung
KJVO	Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KVSH	Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
KWG	Kindeswohlgefährdung
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LASG	Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LHO	Landeshaushaltsordnung
LSSH	Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein
LT-Drs	Landtagsdrucksache
LV	Landesverband
LVwG	Landesverwaltungsgesetz

MBWFK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
MJG	Ministerium für Justiz und Gesundheit
MSJFSIG	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
NZFH	Nationales Zentrum für Frühe Hilfen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SchulG	Schulgesetz
SER	Soziales Entschädigungsrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SIFC	Schulinterne Fachcurriculum
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TV	Verhältnis zum Täter
U	Untersuchung
UBSKM	Unabhängige Bundesauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
umA	unbegleitete Minderjährige
UN	United Nations
UN KRK	UN-Kinderrechtskonvention

Quellen und Literatur

Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Statistikamt Nord.

Bericht der Landesregierung zur Fachkräfte- und Ausbildungssituation sowie Umsetzungsstand von Strategien zur Fachkräftegewinnung im Bereich von Kindertageseinrichtungen, Ganztagsbetreuung und Jugendhilfe 2024. DS 20/2433.

Bericht der Landesregierung zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl 2010, DS 17/0382.

Bericht der Landesregierung zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl 2016, DS 18/3910.

Bericht der Landesregierung zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl 2022, DS 19/03802.

Brazelton T. Gerry/Greenspan I. Stanley (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim/Basel.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II), Wiesbaden 2022.

Hack, Carmen (2026). Basiswissen ASD. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Hinweise des Landesjugendamtes zur zur Erstellung einer Einrichtungskonzeption gemäß Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 SGB VIII) 2020 - [Hinweise zur Erstellung einer Einrichtungskonzeption im Bereich Erziehungshilfe zuletzt geöffnet 18.06.2026, 11.01 Uhr.](#)

In Würde. Mit Sicherheit. Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und [Flüchtlinge Schleswig-Holstein 2023: In Würde. Mit Sicherheit.- Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein. Zuletzt geöffnet 18.06.2026, 11.02 Uhr.](#)

Jud, Andreas (2023). Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. In: Fegert, Jörg M., Meysen, Thomas, Kindler, Heinz, Chauvré-Gerb, Katrin, Hoffmann, Ulrike & Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren (S.237-245). Springer.

Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (2006) (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Leeb, Rebecca T., Paulozzi, Leonard, Melanson, Cindi, Simon, Thomas R. & Arias, Ileana (2008). Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements, version 1.0. Atlanta (GA): Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein 2025. Polizeiliche Kriminalstatistik 2025.

Leitfaden für das Präventions- und Interventionskonzept 2025.
<https://publikationen.igsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2025.html> zuletzt geöffnet 18.06.2026, 11.04 Uhr.

Maywald, J. (2019): 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – kinderrechtliche Impulse für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe. 3/2019, S. 44-51.

Maywald, Jörg (2012): Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln. Freiburg. S. 104.

Maywald, Jörg (2002): Kindeswohl und Kindesrechte. In: Deutsche Liga für das Kind (Hrsg): Frühe Kindheit. Ausgabe 4/02.

[Rahmenvertrag SH nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe](#)) zuletzt geöffnet am 18.06.2026, 11.04 Uhr.

Schone, Reinhardt (2023): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Joachim Merchel (Hrsg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 2023. München.